kritisch & aktuell

Nr. 144
3. Quart. 2024

D: € 9,90
A: € 10,50
CHF: 10,90

impf-report

Zeitschrift für unabhängige Impfaufklärung



Mythos Affenpocken

Eine medizin-historische Analyse

Weitere Themen:

- TOP SECRET, Teil 4: Wie transparent ist die STIKO?
- Die Angst des BMG vor Transparenz
- Plandemie: juristische Aufarbeitung statt Verdrängung
- Plandemie: Urteile VG Osnabrück & in Griechenland

Gibt es Beweise für ein "Coronavirus"?



Wage es, Dich Deines eigenen Verstandes zu bedienen!

Haben wir es bei Covid-19 wirklich mit einer tödlichen Mutation eines bisher harmlosen Coronavirus zu tun – und kann sich dergleichen jederzeit überall auf dieser Welt wiederholen?

Falls ja: War das nur reiner Zufall – oder wurde in einem Biowaffenlabor ein wenig nachgeholfen? Falls ja: Von wem und warum?

Oder ist das Virus in Wahrheit harmlos und wurde aus niederen Beweggründen von mächtigen Interessengruppen und mit Hilfe eines fragwürdigen Labortests zur Panikmache missbraucht? Falls ja: Warum?

Aber woher wissen wir eigentlich von der Existenz eines Coronavirus und dass es Mensch und Tier gefährlich werden kann?

Wie wurde das von wem und wann bewiesen, wie sahen die Experimente genau aus, was können wir als gesichert ansehen und mit welchen Methoden wurde das bewiesen? Und: Halten diese Methoden auch das, was sie versprechen?

Der Autor dieses Buches, der unabhängige Medizin-Journalist und Freigeist Hans U. P. Tolzin, traut sich, all die Fragen zu stellen, die „man" im Zusammenhang mit der angeblichen Corona-Pandemie eigentlich nicht stellen darf, ohne von den Mainstream-Medien öffentlich an den Pranger gestellt zu werden.

Er entwickelte im Laufe der vergangenen 23 Jahre eine verblüffend einfache Methode, solchen Fragen auf den Grund zu gehen: Eine tabulose chronologische Bestandsaufnahme der Grundlagenforschung von den ersten Erscheinungsbildern einer Infektionskrankheit über die ersten Hypothesen bis hin zu den heute als gültig angesehenen wissenschaftlichen Beweisen.

Seiner Überzeugung nach muss man kein Experte sein, um sich ein eigenes Bild über die Wissenschaftlichkeit bestimmter Experimente und Aussagen machen zu können – der gesunde Menschenverstand und echtes Interesse reichen völlig aus!

Folgen Sie also dem Autor auf seiner spannenden medizinhistorischen Spurensuche nach der Wahrheit über das geheimnisumwobene Coronavirus.

Hans U. P. Tolzin
Das Corona-Rätsel und die Virusfrage
Eine medizinhistorische Bestandsaufnahme
Tolzin Verlag
248 Seiten
Best.-Nr. FBU-285 | € 19,90
Webshop: https://tolzin-verlag.com

Impressum:

Herausgeber und Redaktion
Hans U. P. Tolzin
freier Journalist

Titelbild:
© xartproduction - adobestock

Vertrieb:
Deutschland & Österreich
Tolzin Verlag, Widdersteinstr. 8
D-71083 Herrenberg
Fon +49 (0) 7032 / 784849-1
Fax + 49 (0) 7032 / 78489-2
Email: buero@tolzin-verlag.com

Erscheinungsweise:
viermal im Jahr
(gelegentlich Doppelausgaben)

Die elektronische Ausgabe:
Die elektronische Ausgabe (PDF-Datei) dieser Zeitschrift ist ausschließlich für Abonnenten bestimmt und darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Tolzin-Verlags nicht an Dritte weitergeleitet werden. Ausnahme: Die Weitergabe einer einzelnen ausgedruckten Ausgabe.

Hinweise:
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Alle Texte ohne Gewähr. Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Wir fordern unsere Leser ausdrücklich auf, jede in dieser Publikation abgedruckte Aussage, sei es pro oder kontra Impfen, sorgfältig zu prüfen!

Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für die Folgen gesundheitlicher Entscheidungen, die sich auf diese Publikation berufen. Bitte ziehen Sie immer rechtzeitig einen Arzt oder Heilpraktiker Ihres Vertrauens zu Rate.

Diese Zeitschrift ist anzeigenfrei, um die völlige redaktionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Nachbestellungen:
http://tolzin-verlag.com

Herrenberg, der 21. Oktober 2024


© privat

Lieber Leser,

wussten Sie, dass Biertrinken gegen die Pocken immun macht? Zumindest war dies so ungefähr das Ergebnis von ziemlich merkwürdigen Ansteckungsversuchen aus dem Jahr 1887, bei denen man Kleinaffen trockene Bierhefe in die Haut ritzte, bis sie mit Fieber und Ausschlag reagierten. Näheres dazu ab Seite 7. Dieses Ergebnis war allerdings selbst der impffanatischen Ärzteschaft zu krude – meines Wissens wurde das später in der Fachliteratur nicht mehr ernsthaft aufgegriffen.

Als 1922 tatsächlich erstmals von pockenähnlichen Symptomen bei wild lebenden Affen im brasilianischen Urwald berichtet wurde, waren die Mikrobenjäger aufgrund ihrer definitiv nicht ergebnisoffenen Tierversuche bereits felsenfest davon überzeugt, dass Affen sich mit den Pocken anstecken können (ab Seite 18).

Bereits damals wurde von den Schulmedizinern, die ja in der Pockenimpfung eine ihrer Haupteinnahmequellen hatten, bei pockenartigen Symptomen jegliche Differenzialdiagnose grundsätzlich unterlassen. Das Ganze hat einen regelrecht pseudoreligiösen und fanatischen Charakter.

Hoch interessant fand ich dagegen die Publikationen des zeitgenössischen Naturheilarztes und Apothekers Dr. Julius Hensel. Er hatte mit seinen Methoden der Pocken-Behandlung offenbar großen Erfolg. Seine Mineraliengetränke waren noch jahrzehntelang unter den bewährten Hausmitteln zu finden (ab Seite 12).

Da die „Affenpocken" jederzeit zu einer neuen Plandemie werden können, sollte WHO-Chef Tedros Ghebreyesus zufällig einmal mit dem linken Bein zuerst aufstehen, werde ich die medizinhistorische Analyse der Affenpockenforschung in der nächsten Ausgabe (impf-report Nr. 145) fortsetzen. Bisher habe ich keinen echten Virusbeweis gefunden. Aber vielleicht wird's ja noch was, wenn ich weitersuche?

Einen großen Teil dieser Ausgabe nimmt meine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ab dem Jahr 2006 ein. Hier ging es um die Frage der Transparenz bei möglichen Interessenkonflikten von Behördenleitern und STIKO-Mitgliedern. Das Verfahren und die Berichterstattung des impf-report hatten mitgeholfen, das BMG schließlich 2008 zu der Anweisung zu bewegen, beim Jobantritt angegebene Interessenkonflikte grundsätzlich zu veröffentlichen. Aber es war ein hartes Ringen, das kann ich Ihnen sagen! Die Dokumentation des Verfahrens beginnt ab Seite 20. Eine Zusammenfassung der Argumente des BMG finden Sie ab Seite 50.

Zur Covid-Plandemie habe ich indes nicht viel zu berichten. Die Aufarbeitung lässt auf sich warten, wenngleich ein paar wenige Gerichtsurteile ein klein wenig hoffen lassen (ab Seite 54).

Herzliche Grüße
Ihr

Hans U. P. Tolzin

Wir bitten die wiederholt verspätete Erscheinung der Zeitschrift vielmals zu entschuldigen!

Inhaltsverzeichnis

Editorial 3

Titelthema „Affenpocken“

Die Affen-Experimente des Dr. Wilhelm Zuelzer von 1874 5

1887: Ist Biertrinken die wahre Ursache der Pocken? 7

1894: Die Experimente des Sydney Monckton Copeman 9

1904: Dr. med. Julius Hensel: Der Mann, der die Pocken heilte? 12

1904: Dr. med. Julius Hensel: Allgemeiner therapeutischer Teil 15

1904: Dr. med. Julius Hensel: Therapeutischer Teil – „Blattern“ 16

1922: Ein erster echter Ausbruch der „Affenpocken“ in Brasilien 18

TOP SECRET Teil 4 (IFG-Anfrage Nr. 28 an das BMG am 21. Sept. 2006)

Prüfung/Veröffentlichung von Interessenkonflikten von Leitern des RKI und PEI und der STIKO-Mitglieder: Dokumentation des Gerichtsverfahrens 20

Die Angst des Bundesministeriums für Gesundheit vor Transparenz 50

Fragebogen zu Interessenkonflikten für STIKO-Mitglieder 52

Formular „Persönliche Erklärung“ der STIKO-Mitglieder 53

Corona-Politik: Wir brauchen juristische Aufarbeitung statt kollektiver Verdrängung 54

Freispruch für griechischen Militärarzt nach Verweigerung der Covid-Impfung! 56

Gericht zieht Verfassungsmäßigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Zweifel 58

Warum schwieg das RKI? (MWGFD) 61

Impfkritische Gesprächskreise und Stammtische 62

Bestellformular 64

Heftmitte: Lieferbare *impf-report*-Ausgaben, Bücher und DVDs 28-35



Die Affen-Experimente des Dr. Wilhelm Zuelzer von 1874

Woher kommen eigentlich diese Affenpocken, vor denen wir uns laut WHO fürchten sollen? Hat sie uns der Teufel geschickt? Oder sind sie per Meteor vom Himmel gefallen? Oder sind sie ein Relikt aus Urzeiten und zufälligerweise pünktlich an die Erdoberfläche getreten, als die WHO einen neuen Papiertiger brauchte? Nichts von allem: Der allererste Bericht über Affenpocken, den ich finden konnte, legt nahe, dass die sogenannten Affenpocken die Folge fragwürdiger Experimente sein könnten.

von Hans U. P. Tolzin

Auf der Suche nach dem Ursprung der Affenpocken

Im Gegensatz zu den meisten anderen sogenannten Infektionskrankheiten ist es bei den Affenpocken nicht so einfach, die Historie nachzuvollziehen. Der entsprechende Wikipedia-Beitrag enthält z. B. keine Hinweise auf die Forschungshistorie.[1]

Deshalb war ich gezwungen, in der weltweit wohl bedeutendsten medizinischen Datenbank PubMed systematisch vor allem ältere Publikationen herauszusuchen, die sich mit dem Thema beschäftigten.[2]

Fündig wurde ich bei einer Publikation von Margrath und Brinckerhoff von 1904, die einen kurzen Abriss der bisherigen Forschung anboten.[3]

Voreingenommenheit ist der Wissenschaft größter Feind

Demnach begann die Geschichte der Affenpocken im Jahr 1874 mit Ansteckungsversuchen von Dr. Wolf Wilhelm Zuelzer. Dieser hatte noch 1872 eine ausführliche Abhandlung über Pockenerkrankungen an der Berliner Charité veröffentlicht.[4]

Wie es wohl in der materialistisch orientierten Schulmedizin bereits damals üblich war, glaubte er, dass sich spezifische Krankheiten einen Menschen suchen, den sie überfallen – und auch immer die gleichen typischen Symptome zeigen müssen.

Dagegen ist es aus naturheilkundlicher Sicht ja immer der Mensch der erkrankt und jede Krankheit ist nicht erregerspezifisch, sondern immer spezifisch für den jeweiligen Menschen und seine einzigartige Situation.

Zuelzer verirrt sich in seinem Artikel bei dem geradezu verzweifelten Versuch, die Krankheit, die ja bei jedem Menschen etwas oder grob anders verläuft, so zu kategorisieren, dass es aus seiner Sicht Sinn macht. Es wird also bis zum Erbrechen z. B. beobachtet, gemessen, beschrieben und in Kategorien eingeteilt.

Was auch hier versäumt wird, ist eine ausführliche und ganzheitliche Anamnese der Lebensumstände der Patienten und das Ausprobieren einfacher naturheilkundlicher Methoden.

Zuelzers Ansteckungsexperiment mit Affen

Zwei Jahre später versuchte Zuelzer dann nachzuweisen, dass die Pocken eine ansteckende Krankheit sind. Zu diesem Zweck besorgte er sich mehrere kleine Affen, sogenannte Meerkatzen.

In einem ersten Versuch fütterte er zwei der Versuchstiere mit Brotkrümeln, die in Blut und Eiter eines an Pocken verstorbenen Menschen getunkt waren. Das Resultat: *„Beide Tiere blieben gesund.“*

Im zweiten Versuch wurde das Fell eines der Affen am Rücken mit

der Schere kurz geschnitten. Dabei wurde darauf geachtet, die Haut nicht zu verletzen.

Diese Stelle wurde mit Pockeneiter eingerieben und dann per Pflaster mit einem Uhrglas abgedeckt.

Nach drei Stunden wurden das Pflaster und das Uhrglas entfernt. Resultat: *„Auch hier erfolgte keine Infektion."*

Bei einem dritten Versuch wurde dem gleichen Affen 12 Tage später das Blut eines schweren Pockenfalles *„durch mehrere Impfstiche am Rücken und der inneren Fläche eines Oberschenkels inokuliert*"*.

Dieses Blut enthielt laut Zuelzer außerordentlich viele Kugelbakterien, die seiner Ansicht nach als Ursache von Pocken in Frage kamen.

Resultat: am 6. Tag bekam der Affe für sechs Tage Fieber. Das Tier fraß tagelang nichts mehr.

Auf dem Schwanz, vereinzelt am Rücken, auf der inneren Fläche der Oberschenkel und auf der Rachenschleimhaut erschienen rote Flecken, die sich zu Papeln entwickelten, von denen einige platzten.

Beim vierten Versuch tränkte man Stofffetzen mit großen Mengen abgelöstem Pockenschorf, Blut und Eiter, packte das in einen Drahtkorb und legte diesen in den Affenkäfig.

Der Drahtkorb wurde häufig heftig geschüttelt. Gleichzeitig wurde dem Affen das gleiche Material in einer Art Teesieb zum Spielen gegeben.

Nach 15 Tagen erkrankte auch dieser Affe *„unter denselben Erscheinungen wie der vorige Affe."*

Zuelzers Schlussfolgerung:

1. Das Blut der Pockenpatienten ist ansteckend!

2. Die Ansteckung geschieht nicht über den Verdauungstrakt und wahrscheinlich auch nicht über die unverletzte Haut.

3. Die Übertragung geschieht, außer nach Inokulation, durch die Atemluft, sofern diese ausreichend mit dem Krankheitsgift imprägniert ist.

Sinn oder Unsinn?

In gewisser Hinsicht machen diese Experimente, um die Übertragbarkeit der Krankheit zu beweisen, Sinn.

Allerdings gehört es zur guten wissenschaftlichen Praxis, immer auch die Möglichkeit mit einzubeziehen, dass man sich irrt. Was Zuelzer – und damit befindet er sich bis heute in „guter Gesellschaft" – schlicht vergaß.

Dabei wären Kontrollexperimente bereits damals durchaus naheliegend gewesen, denn zur damaligen Zeit war die Infektionshypothese (noch) sehr umstritten.

Viele Forscher gingen – anders als Zuelzer & Co. – unvoreingenommener an die neuentwickelten Lichtmikroskope heran und hüteten sich vor schnellen Schlussfolgerungen.

Dass es diese wissenschaftliche Kontroverse zwischen den Mikrobenjägern und Wahrheitssuchern wirklich gegeben hat, will man von offizieller Seite heutzutage gerne leugnen, wird jedoch durch ein Zitat aus einem 1912 erschienenen neuen Standardwerk bestätigt. Dort heißt es wörtlich:

„Übertragungen durch Blut werden von älteren Autoren vielfach geleugnet." [5,6]

Ein redlicher Forscher, dem es wirklich um die Wahrheit ging, hätte keinesfalls auf Kontrollexperimente verzichtet.

Ob es daran lag, dass bereits zur damaligen Zeit die Pockenimpfung eine der Haupteinnahmequellen der meisten Ärzte darstellte und deshalb das Ansteckungskonzept nicht hinterfragt werden durfte, oder ob Zuelzer einfach die Versuchstiere ausgegangen waren, muss ich offen lassen.

Ich habe auch nicht die Redlichkeit dieser und anderer Forscher zu beurteilen, sondern vielmehr, welche Aussagekraft die Ergebnisse der Experimente hatten und ggf. bis heute haben.

Zunächst einmal ist sowohl bei Zuelzer als auch bei so ziemlich allen anderen Forschern mit ähnlicher Zielrichtung zu beobachten, dass aus ihren Publikationen nicht oder nicht eindeutig hervorgeht, ob bzw. wie oft die gleichen Versuchstiere mehrmals für Experimente hergenommen wurden. Nehmen wir das Tier, dass nach dem Atemluftversuch erkrankte:

Ist es wirklich (allein) durch die verunreinigte Luft erkrankt oder durch die Nachwirkungen vorheriger Experimente?

Zudem müssten parallel zu jedem Versuch mit Proben von Erkrankten auch Versuche mit Proben von Gesunden durchgeführt werden, um zu sehen, ob es wirklich einen Unterschied bei den Symptomen gibt.

Allein die Injektion von körperfremdem Gewebe kann starke Reaktionen des Organismus hervorrufen, wie wir heute wissen.

Fazit

Die aus diesen Experimenten durch Dr. Wilhelm Zuelzer gezogenen Schlussfolgerungen sind für sich allein nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt sind.

Erst durch erfolgreiche Wiederholung der Experimente, und zwar mit den notwendigen Kontrollversuchen, wären gewisse Aussagen über die Ansteckungsfähigkeit von Blut und Eiter eines Pockenpatienten möglich.

Und doch sind diese Experimente die Grundlage für die bis heute als „wahr" geltende Ansicht, die Pocken seien eine ansteckende Krankheit. Gleichzeitig ist diese Publikation aber auch der allererste Nachweis von Pocken bei Affen. Sind also die Affenpocken in Wahrheit das Ergebnis von medizinischen Experimenten?

Fußnoten:

1 *https://de.wikipedia.org/wiki/Mpox*

2 *https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/*

3 *G. B. Magrath, W. r. Brinckerhoff: „On Experimental Variola in the Monkey" (1904)*

4 *Berliner klinische Wochenschrift, Nr. 51/1872, Seite 609-612*

5 *S. von Prowazek (Hrsg): „Handbuch der pathogenen Protozoen", Verlag Barth, Leipzig 1912, Seite 143*

6 *siehe auch: Krämer, Elke (2006). „Leben und Werk von Prof. Dr. phil. Günther Enderlein (1872–1968)". Dissertation. Johan Wolfgang Goethe-Universität. Frankfurt am Main: Reichl Verlag.*



1887: Ist BIERTRINKEN die wahre Ursache der Pocken?

Keine Sorge: Bier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht die wahre Ursache von Pocken bei Menschen und (anderen) Affen! Allerdings war im Jahr 1887 in England ein entsprechendes Ansteckungsexperiment zu genau diesem Ergebnis gekommen. Demnach löst in die Haut eines Affen geritzte getrocknete Bierhefe pockenartige Symptome aus und macht gleichzeitig gegen die Pocken immun. Glauben Sie nicht? Dann lesen Sie diesen Artikel:

von Hans U. P. Tolzin

Die Vorgeschichte

Im ersten Teil dieser Serie (ab Seite 5) habe ich von der allerfrühesten Publikation berichtet, die ich bisher finden konnte, in der es um Pocken bei Affen geht. Darin geht es aber nicht um „natürlich" auftretende Affenpocken, sondern ein gewisser Dr. Wilhelm Zuelzer beschreibt im Jahr 1872 seine Ansteckungsversuche mit einer kleinen Affenart, den sogenannten Meerkatzen.

Diese Versuche zeigen, um es mit meinen Worten auszudrücken, dass bei Affen pockenartige Symptome auftreten, wenn man sie nur ausreichend mittels körperfremder Gewebeproben stresst.

Ein gewisser Engländer namens Buist

Der nächste zeitlich darauf folgende Versuch dieser Art wurde, soweit ich recherchieren konnte, im Jahr 1887 vom Engländer John B. Buist unternommen.[2]

Bevor ich diese Versuche ein wenig beschreibe, möchte ich darauf hinweisen, dass bis dahin, also bis 1887, die einzigen pockenartigen Erkrankungen bei Affen durch Ansteckungsversuche mit menschlichem Pockenmaterial entstanden waren.

Im Gegensatz zu Zuelzer experimentierte Buist nicht nur mit Affen, sondern auch mit Kälbern und Meerschweinchen.

Die Kulturen, die aus Pockensekreten erkrankter Menschen gezüchtet wurden, wiesen verschieden farbige Bestandteile auf:

Orange, braun, weiß und klar. Buist ging deshalb der Hypothese nach, dass der gesuchte Ansteckungsstoff sich in einem der farblichen Bestandteile verstecken könnte und unternahm Ansteckungsversuche mit unterschiedlich farbigen Kulturanteilen.

In der Regel wurde das Material per Einritzen in die Haut inokuliert. Er erhielt durchaus Resultate, aber es war kein eindeutiges Muster erkennbar. Seine fast 300 Seiten lange Publikation befasst sich deshalb vor allem sehr detailliert mit der Protokollierung dieser weitgehend unbefriedigenden Ergebnisse.

Wie Zuelzer interpretierte Buist ausbleibende Reaktionen bei wiederholten Ansteckungsversuchen als durch die erste Ansteckung gewonnene Immunität.

Wie Zuelzer kam Buist gar nicht erst auf den Gedanken, Kontrollversuche mit Proben gesunder Menschen oder Menschen, die an ganz anderen Erkrankungen litten, durchzuführen, weder bei der kulturellen Anzüchtung noch bei den Ansteckungsversuchen.

Ob das, was er unter dem Lichtmikroskop z. B. in den Kulturen vorfand, eventuell typisch für ge-

* Worterklärungen

inokulieren
absichtliches Einbringen von Krankheitserregern in einen gesunden Organismus (lat. *inoculare* „impfen, einimpfen, aufpfropfen").

sunde, für kranke oder aber sogar für alle Menschen war, blieb somit ununtersucht.

Experimente mit getrockneter Bierhefe

Da bereits andere Forscher und auch Buist selbst unter dem Lichtmikroskop neben vielen anderen auch solche Partikel vorgefunden hatten, die man für Hefezellen, also eine Pilzart, hielt, unternahm Buist gezielte Ansteckungsversuche mit getrockneter Bierhefe, um herauszufinden, wie die Tiere darauf reagieren.

Tatsächlich erzeugte die inokulierte Bierhefe bei den so behandelten Rhesusaffen Fieber, teilweise auch Ausschlag. Im Blut der Tiere und den daraus gezüchteten Kulturen konnten unter dem Mikroskop wiederum Hefezellen gefunden werden.

Immunität oder Vergiftungsfolge?

Wiederholte man den Ansteckungsversuch bei den gleichen Tieren mit echter Pockenlymphe, traten die Reaktionen abgeschwächt auf – was Buist als erworbene Immunität deutete.

Laut dem zeitgenössischen Toxikologen Louis Levin hätte es sich aber ebenso um eine durch Vergiftung verursachte Zellschwäche handeln können.[2]

Doch eine solche mögliche Erklärung stand offenbar für Buist nicht zur Debatte.

In seinen Versuchen ging es, wie in der Schulmedizin üblich, weitgehend darum, jede Veränderung des Ergebnisses bei unterschiedlichen Ansteckungsmaterialien zu untersuchen, darunter auch Pockensekret von schwereren („Variola“) und leichteren Pockenfällen („Vaccinia“), die man jeweils für die Folge unterschiedlicher Ansteckungsstoffe bzw. Erreger hielt.

Tunnelblick auf die Ansteckungshypothese

Wie auch schon bei dem Experiment von Zuelzer ist festzustellen, dass Buist von vornherein andere Erklärungen für das Entstehen der Pocken als die Ansteckung durch noch unbekannte Erreger nicht in Erwägung zog.

Er bezog auch nicht die 1882 veröffentlichten Beobachtungen von Dr. Heinrich Oidtmann mit ein, der einen Zusammenhang zwischen Menschenpocken und der Verwendung von ungegerbten Schafsfellen, als Kleidung und Bettzeug, festgestellt hatte, insbesondere wenn es sich um Felle von erkrankten Tieren gehandelt hatte.[3]

Diese Beobachtung von Oidtmann kann aus heutiger Sicht durchaus als Übertragung von Krankheitserregern, aber genauso gut als Auswirkungen von hochgiftigen Fäulnisstoffen angesehen werden.[4]

Wie sein Vorgänger unterließ auch Buist entsprechende Kontrollversuche. Dieser Tunnelblick auf die Ansteckungshypothese ist ein Phänomen, dass mir bisher bei so ziemlich jedem dieser Publikationen begegnet ist.

Gesetzmäßigkeiten des Irrtums

Interessant finde ich auch die Tatsache, dass man bereits 1887 davon ausging, dass es zwei verschiedene Pocken-Ansteckungsstoffe gab, mit denen man die unterschiedliche Schwere der Krankheitsverläufe zu erklären versuchte.

Und das, obwohl man „Viren“ in typischen Größen optisch erst nach dem zweiten Weltkrieg unter dem Elektronenmikroskop (EM) nachweisen konnte. Vorher war der optische Nachweis solcher kleiner Partikel noch weitgehend unmöglich. Die einzigen Ausnahmen waren jene Versuche bei Siemens mit den ersten Prototypen des EM in den 1930er Jahren.

Es scheint in der Virologie eine gewisse Gesetzmäßigkeit des menschlichen Irrens zu geben: Je ausgefeilter die Nachweismethoden werden, desto kleiner natürlich die Partikel, die mit diesen Methoden auch optisch nachweisbar sind. Allerdings – und das ist entscheidend – sowohl im Gesunden wie im Kranken, wenngleich dort vielleicht in größerer Häufigkeit.

Ein gutes Beispiel sind die sogenannten Exosome, die im Grunde von „Viren“ nicht zu unterscheiden sind, aber laut der noch jungen wissenschaftlichen Disziplin Epigenetik durchaus sinnvolle biologische Aufgaben erfüllen.

Wer nun ausschließlich mit der Haltung an diese neu entdeckten und noch kleineren Partikel herangeht, dort die Ursache von Krankheiten zu finden, keineswegs aber natürliche Bestandteile des Organismus, der hat sich damit selbst zum Irrtum und natürlich zum Scheitern verurteilt.

Und die Geschichte des Impfens ist, schaut man etwas genauer hin, eine einzige Geschichte des Scheiterns, die jedoch mit immensen Mitteln vor der allgemeinen Bevölkerung verborgen wird.

Buist kam aufgrund seiner zahlreichen Experimente zu dem Schluss, dass der gesuchte Ansteckungsstoff aus Sporen besteht, die sich zu Hefezellen entwickeln und durch Fermentierung des Blutes Immunität erzeugen.

Dies sei, so seine weitere Schlussfolgerung, eine Bestätigung dafür, dass die damals gängige Praxis der „Vakzination“ gegen Pocken die einzig richtige Methode der Vorsorge sei.

Ob Buist als *„Teacher of Vaccination for the local Government Board“*, also als Experte und Berater der Behörden in Sachen Impfung als objektiv gelten kann, sei dahingestellt.

Ich jedenfalls habe den Verdacht, dass auch Buist aus finanziellen und karrierebedingten Gründen derart voreingenommen an die Experimente heranging, dass es gar kein anderes Ergebnis hätte geben können.

Bewiesen hat er im Grunde gar nichts – außer vielleicht seine eigene Voreingenommenheit.

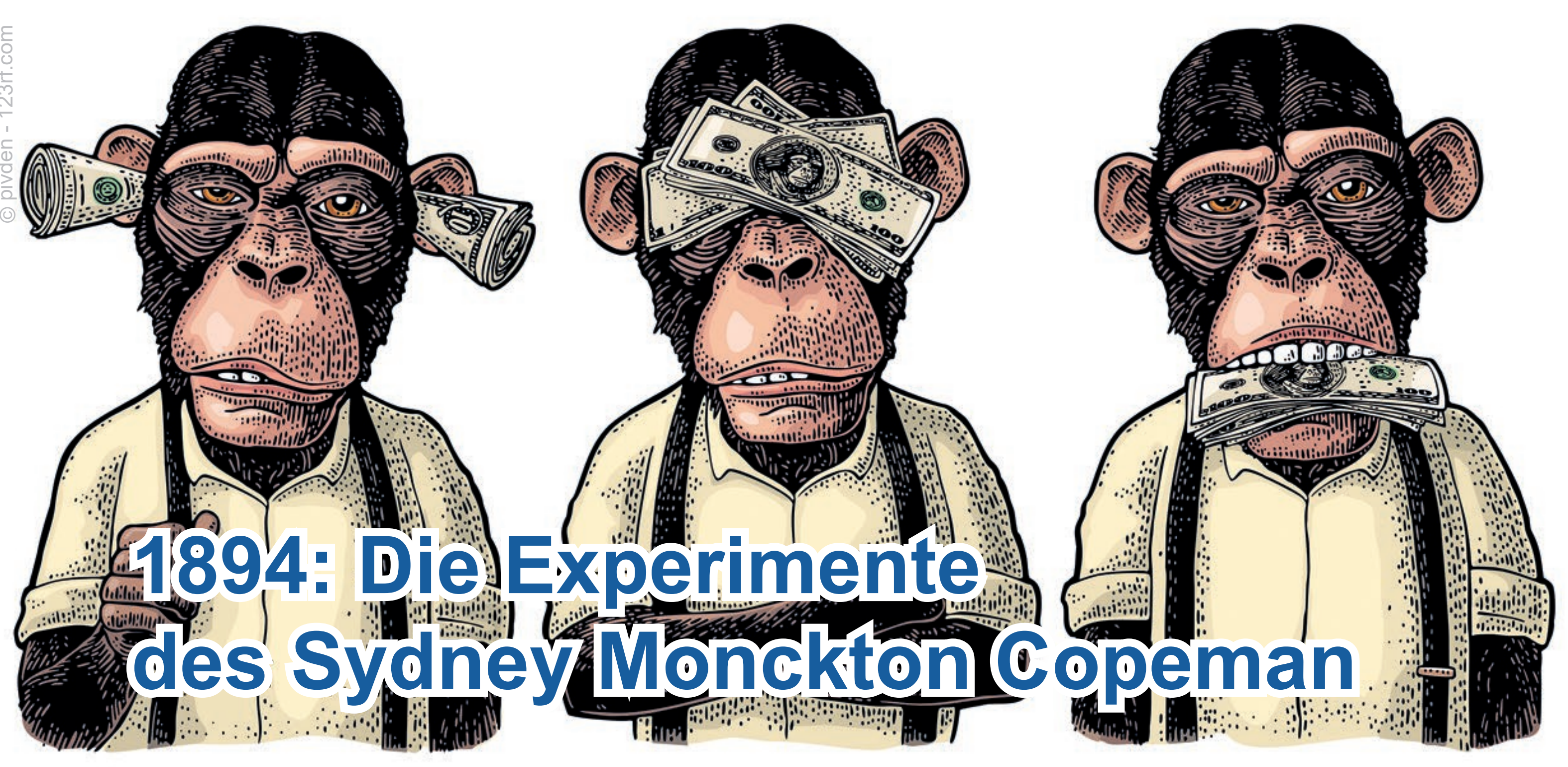
Fußnoten:

1 *John B. Buist: „Vaccinia and Variola – A study of their life history“, London, J. & A. Churchill,1887*

2 *Louis Lewin, „Gifte und Vergiftungen, Lehrbuch der Toxikologie, 4. Aufl . 1929, Stilke Verlag Berlin, S. 30*

3 *Dr. med. Heinrich Oidtmann: „Geschichte der Pocken: Ein Kulturkampf der Medizin“, 1882, Faksimile-Nachdruck von 2021, Universitätsbibliothek Regensburg*

4 *Siehe auch impf-report Ausgabe Nr. 134/135, 1.+2. Quartal 2022, ab Seite 36*



1894: Die Experimente des Sydney Monckton Copeman

Im Teil 1 und Teil 2 unserer Serie über den wahren Ursprung der Affenpocken (ab Seite 5) haben wir die allerersten fragwürdigen Ansteckungsversuche mit menschlicher Pockenlymphe an Affen besprochen. Das bisherige offizielle Ergebnis: Affen seien empfänglich für die (Menschen-)Pocken. Und das Durchmachen einer experimentellen Erkrankung könne immunisieren, da ja bei wiederholtem Einbringen von infektiösem Fremdgewebe die Symptome schwächer oder ganz ausfallen. Interessant ist auch das Ergebnis, dass auch trockene Bierhefe gegen die Pocken immunisieren könne. Ob Biertrinker tatsächlich seltener an Pocken starben als Nichtbiertrinker, hat aber offensichtlich nie jemand untersucht. Diese Feststellung ist übrigens kein Witz!

von Hans U. P. Tolzin

Stand der Forschung ab 1894

Das weitgehend sinnbefreite Messen und Schubladisieren von Symptomen durch die Mikrobenjäger setzt sich auch 1894 in einem Beitrag von Sydney Monckton Copeman (1862-1947) fort. Er stellt bei seinen Versuchen mit Rhesus-Affen fest:[1]

> *„(...) dass Rhesustiere gleichermaßen anfällig für Vaccinia und Variola sind. Er fand heraus, dass bei diesem Tier die lokale Reaktion auf beide Krankheiten erst am dritten Tag auftritt, dass die Bläschenbildung am fünften Tag abgeschlossen ist und dass die Läsion am achten Tag ihr Maximum erreicht. Er stellte fest, dass die Läsion bei Vaccinia weniger ausgeprägt ist als bei Variola."*

Mit der Unterscheidung zwischen Vaccinia und Variola setzte Copeman allerdings ohne jeden wissenschaftlichen Beweis voraus, dass es sich jeweils um unterschiedliche Ansteckungsstoffe handelt, die eben eher schwere oder vergleichsweise leichtere Symptome verursachen. Dies ist als Arbeitshypothese natürlich legitim, aber es ist natürlich ebenso möglich, dass es sich einfach um die gleiche Krankheit, aber mit unterschiedlich schwerem Verlauf handelt.

Diese Möglichkeit passte jedoch bereits damals nicht in das Glaubenssystem der Mikrobenjäger, denn dann hätte man die Suche nach dem Ansteckungsstoff zurückstellen und sich vielmehr darauf konzentrieren müssen, welche individuellen Faktoren entscheidend für den Krankheitsverlauf sein könnten.

Allerdings würde dies wiederum die Sinnhaftigkeit der bereits seit fast 100 Jahren praktizierten Pockenimpfung – und damit bereits damals eine der Haupteinnahmequellen der Ärzteschaft – in Frage stellen...

Stand der Forschung 1896

Zwei Jahre später, also 1896, setzt De Haan auf diese Experimente fort:

> Er *„(...) inokulierte Makaken-Affen mit dem Inhalt von Variolapusteln und erhielt am siebten Tag lokale Läsionen in Form von Papeln, die von einem Warzenhof umgeben waren. In einem von sieben Fällen beobachtete er einige sekundäre Papeln an den Lippen und an den Extremitäten."*[2]
>
> *„Mithilfe von Kreuzimmunitäts- oder Kreuzschutztests an Affen konnten um die Jahrhundertwende Informationen über die immunologischen Beziehungen zwischen Variola-, Vaccinia- und Alastrimviren gewonnen werden (17, 20, 56)."*[3]

Geradezu krampfhaft hielten die Forscher an der Idee der unterschiedlichen Formen des Ansteckungsstoffs fest und führten ein

Experiment nach dem anderen durch, in dem verzweifelten Versuch, das Eingeständnis, sich mit ihren Forschungen in einer Sackgasse zu befinden, zu vermeiden.

Stand der Forschung 1897

„Reed (1897) bestätigte die Beobachtung von L. Pfeiffer, dass im Blut von Pocken und Variola kleine, körnige, amöboide Körper vorkommen. Er fand im Blut geimpfter Affen körnige, amöboide Körper mit einem Drittel des Durchmessers eines roten Blutkörperchens. Körper mit ähnlichem Aussehen, ähnlicher Granulierung und Größe beobachtete er gelegentlich im Blut normaler Affen und Kinder. Er fand auch im Blut von Variola-Patienten und im Blut von Variola-Affen blasse, amöboide Körper mit dunklen, pigmentähnlichen Körnchen. Ähnliche Körper fand er auch im Blut geimpfter Kinder und Affen.“[4]

Die Welt der Mikrobenjäger fand diese Feststellung wert, erwähnt und zitiert zu werden. Doch was will uns das über Ursachen von Menschen- oder Affenpocken sagen?

Ein Anhänger des Pleomorphismus oder an der Wahrheit wirklich interessierte Forscher würde sich jetzt doch die grundlegende Frage stellen, ob die beobachteten Partikel, selbst wenn sie im Zusammenhang mit einer Erkrankung stehen, Ursache oder Begleiterscheinung oder Folge der Erkrankung sind.

Ein fanatisierter Mikrobenjäger jedoch kann sich diese Frage gar nicht stellen; sie findet keinen Zugang zu seinem Bewusstsein.

Stattdessen muss seiner Ansicht nach jede unter dem Lichtmikroskop sichtbare Veränderung im Blut von Erkrankten oder experimentell Infizierten quasi automatisch entweder aus dem sich vermehrenden Ansteckungsstoff oder aber eine Folge seiner krankmachenden Aktivität sein.

Stand der Forschung 1902

Weiter geht es im Jahr 1902 mit Roger und Weil: [5]

„Roger und Weil (1902) berichten über eine Reihe von Experimenten an Makaken-Affen. Durch Impfung mit Variola-Eiter erhielten sie Pusteln, die innerhalb von fünfzehn Tagen austrockneten. Impfungen, die sie unter die Haut vornahmen, führten zu keinen Läsionen.

Bei einer Reihe von Impfungen mit dem Blut von Fällen hämorrhagischer Variola erhielten sie bei einem durch Skarifikation [Einritzung, Anm. d. Red.] *geimpften Tier Pusteln, und bei der Impfung durch Injektion des Blutes in das Tier traten keine Läsionen auf. Ein Tier, das dem letztgenannten Verfahren unterzogen wurde, starb am fünften Tag an einer Streptokokken-Sepsis.*

Diese Forscher injizierten auch zwei Affen Blut von einem Kaninchen, das vier Tage zuvor mit Variola-Eiter geimpft worden war. Die Tiere zeigten typische Veränderungen in ihren Leukozyten, entwickelten jedoch keine Immunität gegen Vaccinia.

Diese Autoren gehen davon aus, dass sowohl Vaccinia als auch Variola auf Affen übertragen werden können, vertreten jedoch die Ansicht, dass keines von beiden eine vollständige Immunität verleiht.“

„Park (1902) fand heraus, dass Java-Affen anfällig für Variola und unempfindlich gegen Varizellen sind.“ [6]

„Im selben Jahr berichtete Ewing, dass er bei Rhesus und einem afrikanischen Affen typische Variola-Läsionen hervorgerufen habe.“ [7]

Um es noch einmal zu betonen: Mit „Immunität“ wird die Beobachtung gemeint, dass bei wiederholtem Inokulieren bzw. Impfen sich die Symptome abschwächen.

Stand der Forschung 1904

Die nächsten Experimente, die im Zusammenhang mit den Affenpocken eine Rolle spielen, waren die Ansteckungsversuche von G. B. Magrath und W. R. Brinckerhoff, veröffentlicht im Jahr 1904. Zu diesem Zeitpunkt war die offizielle wissenschaftliche Welt aufgrund der bisherigen Experimente bereits felsenfest davon überzeugt, dass Affen an Menschenpocken erkranken können. Dies war auch der ausdrückliche Ausgangspunkt dieser Autoren.

Natürliche Pockenerkrankungen waren übrigens bis dahin – und noch viele weitere Jahre – unter Affen unbekannt.

Magrath und Brinckerhoff hatten sich zum Ziel gesetzt, die Symptome und Krankheitsverläufe der inokulierten Tiere genauer, als es bisher geschehen war, zu beobachten und zu dokumentieren.

Natürlich hatten sie dabei die Hoffnung, dem eigentlichen Auslöser der Erkrankung, und damit einem Heilmittel oder Impfstoff, näher zu kommen.

Insgesamt mussten sich 10 Rhesus- und Makaken-Affen ihren Experimenten unterziehen. Dazu hatte man sich Pockenlymphe aus drei verschiedenen Ausbrüchen der Menschenpocken kommen lassen und diese entweder in mehr oder weniger zahlreiche Schnitte in die Haut geritzt oder hinein gerieben.

Zwei der 10 Versuchstiere zeigten keine Symptome, die man den Pocken zuschreiben konnte.

Bei den anderen waren es Hautrötungen, Bläschen bis hin zu allgemeinen Hautausschlägen, Fieber, Abgeschlagenheit und Appetitlosigkeit. Das ging mit Störungen der weißen Blutkörperchen einher.

Es wurde möglichst genau festgehalten, wann genau welches Symptom auftrat und ggf. wieder verschwand. Aus der unterschiedlich starken Symptomatik zog man den Schluss, dass einer der drei Ausbrüche von einer sanfteren Variante des Ansteckungsstoffs verursacht worden war. Dies schien zu bestätigen, dass es wenigstens zwei verschiedene pathogene Varianten des Ansteckungsstoffs gab.

Verletzte Kaninchenaugen als (Ersatz-)Beweis?

Bei einigen Ansteckungsversuchen wurde die verwendete Pockenlymphe zuvor bei Kaninchen



Kaninchenaugen waren bei den Mikrobenjägern ein bevorzugtes Testfeld, um die angebliche „Infektiosität“ von Probenmaterial festzustellen. Ohne Kontrollversuche konnte dabei jedoch nur grober Unfug herauskommen.

auf ihre Infektiosität getestet. Dazu hatte man Pockenlymphe in die Hornhaut von Kaninchenaugen „inokuliert“, also entweder hineingeritzt oder hinein gerieben.

Es war nämlich Forschern aufgefallen, dass in derart bearbeiteten Kaninchenaugen unter dem Lichtmikroskop ähnliche Partikel zu finden waren wie in manchen Proben aus Pockenbläschen.

Wie man überhaupt auf die Idee gekommen war, die Lymphe aus Pockenbläschen an Kaninchenaugen auszuprobieren und daraus sinnvolle Schlussfolgerungen schließen zu können, ist mir ein Rätsel.

Ich halte es für möglich, dass die Vertreter der impfenden Ärzteschaft völlig verzweifelt nach wissenschaftlich begründbaren Argumenten suchten, um die Impfpraxis bestätigen zu können, denn die öffentliche Kritik an der Impfung hatte über die vorausgegangenen Jahrzehnte stark zugenommen.

Aber natürlich könnte es auch einfach der Wunsch gewesen sein, sich durch ungewöhnliche Experimente und die entsprechenden Publikationen einen Namen zu machen.

Behauptungen von „Immunität“ und erfolgreichen „Passagen“ sind nur grober Unfug

Dass auch hier keinerlei Kontrollversuche vorgenommen wurden, um nichtinfektiöse Ursachen ausschließen zu können, versteht sich inzwischen quasi von selbst.

Wie die Autoren selbst eingangs schreiben, stand für sie ja schon fest, dass es sich um eine übertragbare Krankheit handelte und man nur noch den geheimnisvollen und bis dahin unsichtbaren Ansteckungsstoff finden musste.

W. R. Brinckerhoff und E. E. Tyzzer intensivierten diese Experimente noch und publizierten sie 1906. Da sich daraus keine wesentlich neuen Erkenntnisse im Sinne dieser medizinhistorischen Analyse ergeben, gehe ich nicht weiter darauf ein.[8]

Auch bei diesen Experimenten stellten die Autoren fest, dass wiederholte Inokulationen zu schwächeren Ausprägungen der Symptome führten.

Dies wurde – wieder einmal – als Immunität interpretiert. Doch die bereits damals publizierte – aber unter Medizinern sehr unpopuläre – Gegenhypothese des Toxikologen Louis Lewin wurde meines Wissens niemals widerlegt.

Seiner Ansicht nach handelte es sich bei den Reaktionen auf solche Ansteckungsversuche in Wahrheit um Vergiftungen, die zur Zellschwäche führen und eine verminderte Reaktionsfähigkeit auf Stress verursachen.

Diese Sichtweise steht natürlich im totalen Widerspruch mit der Interpretation der ausbleibenden Symptome als Beweis für eine „Immunisierung“.

Magrath und Brinckerhoff unternahmen außerdem, aus ihrer Sicht erfolgreich, mehrfache Übertragungen („Passagen“) von Menschenpockenlymphe auf Kaninchen und von dort weiter auf Affen.

Ohne Kontrollversuche mit vergleichbaren Gewebeproben gesunder (!) Menschen sind jedoch Versuch solcher „Passagen“ als grober Unfug anzusehen.

Und grober Unfug bleiben diese Versuche auch im 21. Jahrhundert!

Fußnoten:

1. *G. B. Magrath, W. R. Brinckerhoff: „On experimental Variola and the Monkey”, 1904, S. 231*
2. *G. B. Magrath, W. R. Brinckerhoff: „On experimental Variola and the Monkey”, 1904, S. 231*
3. *Nicholas Hahon: „Smallpox and related Poxvirus infektions in the simian Host“, Bacteriol Rev. 1961 Dec; 25(4), p. 468,*
4. *G. B. Margrath, W. R. Brinckerhoff: „The Infectiousness of the blood in Variola“, 1904, S. 258*
5. *G. B. Magrath, W. R. Brinckerhoff: „On experimental Variola and the Monkey”, 1904, S. 231*
6. *G. B. Magrath, W. R. Brinckerhoff: „On experimental Variola and the Monkey”, 1904, S. 231*
7. *G. B. Magrath, W. R. Brinckerhoff: „On experimental Variola and the Monkey”, 1904, S. 231*
8. *W. R. Brinckerhoff, E. E. Tyzzer: „Variola and Vaccinia in Quadrumana", 1906, S. 263*

Der Mann, der die Pocken heilte?



Dr. med. Julius Hensel, ein bekämpfter Praktiker

(ht) Während um 1900 herum die Mikrobenjäger haarsträubende Tierversuche mit Pockenlymphe unternahmen und die Folgen detailliert dokumentierten – ohne dabei auch nur den geringsten therapeutischen Erfolg für die leidenden Patienten zu erwirken – gingen Naturheilkundler wie Dr. Julius Hensel ganz andere Wege. Und das offenbar sogar erfolgreich.

Ignoriert, bekämpft – und nie widerlegt?

(ht) Unsere Großeltern kannten noch die Hausmittel, die seit Ende des 19. Jahrhunderts unter anderem von dem damals berühmten Arzt und Apotheker Dr. Julius Hensel für Krankheiten empfohlen und auch nach seinem Tod (1903) noch vertrieben wurden. Darunter Krankheiten, die ansonsten als unheilbar galten.

Hensel war nicht nur ein begnadeter Naturheilarzt, sondern aufgrund seiner Erfahrungen mit Impfungen ein entschiedener Impfgegner. Im Jahr 1904, kurz nach seinem ungeklärten Tod, erschien sein Werk „Makrobiotik oder unsere Krankheiten und unsere Heilmittel“, in dem er unter anderem seine Sichtweise über die Ursache und korrekte Behandlung von Pocken ausführlich beschrieb.

Das war leider gar nicht im Sinne der damaligen Impfindustrie und Ärzteschaft, denn allein schon seine Existenz war wie ein Spiegel für ihre fanatisch einseitige Sicht auf die Krankheit und die ebenso einseitige Art und Weise ihrer Forschungen. Die Effektivität seiner Heilverfahren konnte offenbar damals wie heute nicht widerlegt werden. Wie John Schacher, ein späterer Anhänger Hensels, 100 Jahre später berichtet, wurde Hensel zu Lebzeiten von seinen Gegnern mit Gerichtsverfahren überzogen und nach seinem Tod wurden die Auflagen seiner Publikationen von Unbekannten weitgehend aufgekauft.

Seine 1904 erschienene Publikation zeigt einmal mehr, wie die sogenannte „Schulmedizin“ in großen Teilen, zumindest aber was die sogenannten Infektionskrankheiten angeht, mehr mit einer sektiererischen Pseudoreligion als mit Wissenschaftlichkeit zu tun hat.

Diese „Medizin“ war bereits damals eine staatlich sanktionierte Sekte, die ihrerseits alle Abweichler vom Dogma verfolgte, und das bis heute tut: Vergleichen Sie doch z. B. einmal die ersten Wikipedia-Einträge zu Hensel mit dem heutigen Text.

Dr. med. Julius Hensel: „Von den Blattern oder Menschenpocken“

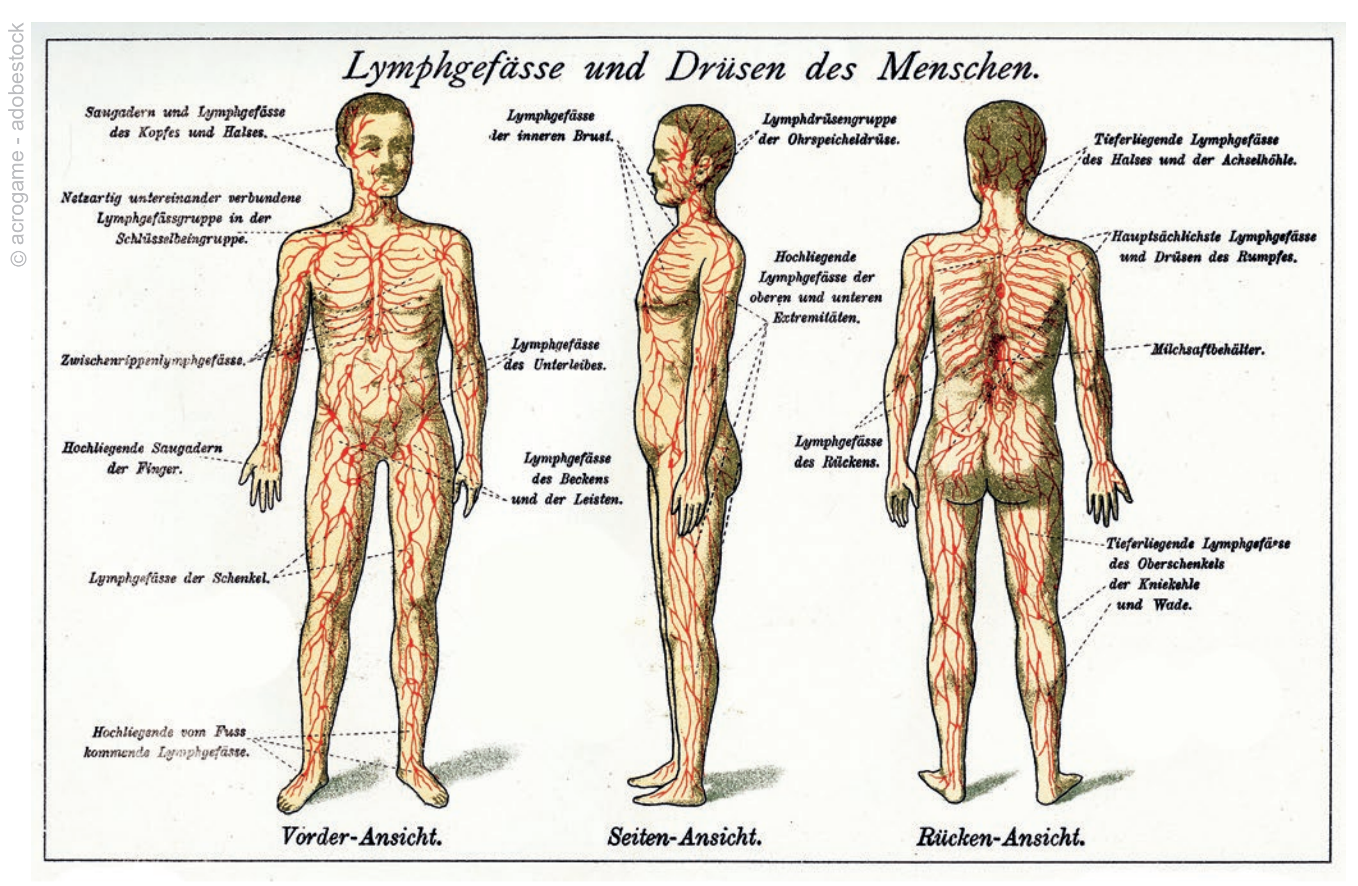
Auszug aus: „Makrobiotik oder unsere Krankheiten und Heilmittel“, 1904, Seite 98ff

Wie die klimatischen Fieber samt Cholera und Pest eine mehr oder weniger ausgedehnte chemische Entmischung des stagnierenden Blutes als Todesursache erkennen lassen, so haben die „Pocken“ ihren Ursprung im Inhalt des Lymphgefäßsystems, in der Lymphe.

Die Lymphe hat, wie bereits erläutert wurde, die Bestimmung, dem Blute und den Nerven für das verbrauchte Material Ersatz zu liefern. Sie wird ursprünglich als Chylus, d. h. als milchähnliches Gemisch aus Galle, Fett und Speisenextrakt aus dem Darmkanal aufgesogen, sammelt sich mittels zahlreicher feiner Kanäle in dem sogenannten „Milchbrustgang" (Ductus thoracicus), welcher von unten nach oben die Wirbelsäule entlang seinen Lauf nimmt, und ergießt sich von diesem Kanal aus in das Venenblut an der Stelle, wo die linke Drosselvene (Jugularis) mit der linken Schlüsselbeinvene (Subclavia) in einem Winkel zusammentreffen.

Übrigens erweitert sich dieser Lymphkanal an seiner Basis, in der Gegend des zweiten und dritten Lendenwirbels, zu einem Sammelbecken (Cisterna Chyli), von welchem zwei Stämme abzweigen, deren jeder sich in netzförmige Ge-

Hans Tolzin Verlag • 71083 Herrenberg • Widdersteinstr. 8 • Fon 07032/784 849-1 • Fax -2 • www.impf-report.de



Das Lymphgefäßsystem des Menschen (zeitgenössische Darstellung)

flechte auflöst, von denen wieder Stränge ausgehen, welche beide Seiten der Beckenregion und die Schenkel mit frischem Material versorgen.

Eine entsprechende Mission wird von dem oberen Teil des Hauptlymphkanals erfüllt; dieser sendet Verzweigungen einerseits nach dem linken und unteren Teil der rechten Hälfte des Brustkorbs, sowie nach der linken Hals- und Kopfhälfte nebst dem linken Arm, und andererseits nach dem oberen Teil der rechten Hälfte des Brustkorbs, sowie der rechten Hals- und Kopfhälfte nebst dem rechten Arm.

Was auf letzterem Wege von der Lymphe nicht verbraucht wird, ergießt sich zwischen der rechtsseitigen Drossel und der rechtsseitigen Schlüsselbeinvene in den Blutstrom.

Diese anatomische Sachlage ist lichtgebend für die Regionen, in denen die Blatternpusteln* auftreten. Der Verlauf des Hauptlymphkanals zwischen Aorta und Vena azygos, entlang der Wirbelsäule, folglich entlang dem Rückenmark, lässt schon erkennen, dass sowohl die Blutströmung wie auch die durch die Nervenstränge gehende elektrische Strömung auf die Fortbewegung der Lymphe in den Saugadern ihren Einfluss geltend machen; denn, was nebeneinander fungiert, ist auch von gegenseitiger Einwirkung aufeinander.

Es wird hiernach eine Stockung in der Fortbewegung des Lymphsaftes eintreten können, wenn es dem Blute an genügend Eisen und Salzen mangelt, um auf die Nervenstränge elektrisierend einzuwirken.

Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, dass der Gehalt des normalen Blutes an alkalischen und Erdsalzen nur 1 Prozent beträgt, während der Gehalt der aus dem Speisebrei extrahierten Lymphe an Alkali und Erdsalzen unter normalen Umständen sich um die Hälfte höher (1,5 Prozent) beläuft.

Bei solcher Sachlage ist es einleuchtend, wenn der Salzgehalt der Lymphe sich ungebührlich stark vermindert und etwa tiefer herabsinkt als auf den Prozentsatz des Blutes an Salzen, so ist damit für die Lymphe ein physikalisches Hindernis geschaffen, sich in das Blut zu ergießen, denn eine leichtere Flüssigkeit kann in einer schwereren nicht untersinken, und dadurch ist dann naturgemäß eine Stagnation des in den Gefäßen zurückgehaltenen Lymphsaftes bedingt, die umso gewisser zu chemischem Zerfall führen muss, als eben solche kraftlose Lymphe nicht durch genügend Salze gegen Fäulnis geschützt ist.

In Übereinstimmung mit dieser Erläuterung der Ursache zu Pocken werden vorzugsweise solche Säuglinge von Pocken befallen, die statt der Mutterbrust verdünnte Kuhmilch erhalten, in welcher der Gehalt an Alkali und Erdsalzen oft weniger als 3 Promille anstelle von 10 Promille ausmacht, da Kuhmilch schon von Natur insgesamt nur 6 bis 7 Promille Salzteile durchschnittlich aufweist. (Diesen Salzmangel muss man unter allen Umständen ausgleichen, wenn man sich der Kuhmilch für Säuglinge bedient.) Dass wirklich das

* Worterklärungen

Blattern
Pocken (althochdeutsch *blattara* „Blase“, engl. *bladder*, germ. *ble-* „schwellen“)

Lymphgefäßsystem den Sitz der Affektion* bildet, geht aus deren ganzem Verlauf hervor.

Dort, wo sich die Lymphe in den Blutstrom ergießen soll, nämlich in der Halsgegend und ebenso in dem daran grenzenden Gebiet des Gesichts und der Brust, wo zahlreiche Lymphdrüsenknoten existieren, macht sich die Saftstockung zuallererst bemerkbar, indem die bekannten Blatterpusteln auftreten, welche die Lymphe nach außen dirigieren, weil das Blut für solche kraftlose Lymphe keine Verwendung hat.

Im weiteren Fortschritt der Affektion treten die Blatterpusteln auch am Unterleib und an den Armen und Schenkeln auf, und zwar zuerst vorwiegend an solchen Stellen, die durch Reichtum an Lymphganglien gekennzeichnet sind, in welchen letzteren schon naturgemäß die Saftbewegung einer Hemmung unterliegt.

Die charakteristischen Becken- und Lendenschmerzen, wie auch die Rückenschmerzen, weisen gleichfalls auf den Hauptlymphkanal, der die Wirbelsäule entlang zieht und auf dessen, von der Basis aus stattfindenden Verzweigungen hin, die nach Becken und Schenkeln gehen.

Auch der Umstand, dass die Affektion in ihrem weiteren Verlauf auf die lymphsaftführenden serösen Hirnhäute und auf das seröse Brustfell übergreift, erklärt sich aus den Anastomosen* der Lymphgefäße, deren Bahnen alle Gewebe des Organismus durchziehen, indem sie ein integrierend zusammenhängendes Netzwerk bilden.

Wenn ferner als eine Wirkung der Blattern oftmals Erblindung folgt, so beweist auch dies nur das fortgesetzte Umsichgreifen der Affektion auf die lymphsaftführenden Gewebe, welches Umsichgreifen sich bis zum Glaskörper des Auges erstreckt, der ja, abgesehen von schwach leimhaltigen Membranen, aus lauter Lymphe besteht.

Es deutet eben alles auf das Gebiet des Lymphgefäßsystems als den Ursprung der Affektion; und damit stimmt auch die verhältnismäßig langsame Ausbreitung der Krankheit überein.

Cholera und Brechdurchfall, die aus dem Blute herkommen, welches binnen wenigen Minuten einen Kreislauf vollendet, nehmen einen raschen Verlauf; hiergegen bedingt das Lymphröhrensystem als Entwicklungsgebiet der Blattern einen wesentlich langsameren Fortschritt derselben, entsprechend dem langsamen, durch zahlreiche Klappenventile verzögerten Fluss des Saftinhaltes der Lymphröhren, von dem wir wissen, dass er bei normalen Lebensverrichtungen zirka 12 Stunden bedarf, um sich zu erneuern.

Wenn nun aber auch die Entscheidung der Affektion im Lymphgefäßsystem stattfindet, so sind dennoch, wie schon gesagt, Blutmaterial und Nervensubstanz sehr wesentlich daran beteiligt.

Insofern den heftigen Schmerzen in der Kreuzgegend und den Rücken entlang die charakteristischen Anzeichen der gestörten Verdauung (Magenschmerzen, Ekel, Erbrechen, belegte Zunge) vorausgehen, erscheint das Nervensystem als zuerst affiziert, und zwar das Gebiet des Atemnervs oder Vagus.

Dies aber führt uns, da dessen Funktion von Sauerstoffblut abhängig ist, wiederum auf die Blutbeschaffenheit und auf stockenden Blutumlauf als veranlassende Faktoren hin. Darauf weisen auch die den Verdauungsstörungen vorangehende Schlaflosigkeit und der Frostschauer hin, die stets mit gestörtem Blutumlauf in Zusammenhang stehen.

An solchen Zirkulationsstörungen können zweifellos atmosphärische Einflüsse wesentlich beteiligt sein, so dass man auch die Blattern als durch gewisse Witterungsverhältnisse bedingt würdigen muss, wie dies bei den sogenannten schwarzen Pocken, wo zugleich Blutzersetzung im Spiel ist, klar auf der Hand liegt.

In jedem Falle treten auch bei den Blattern ungenügendes elektrisches Fluidum im Nervenmaterial und ungenügender Sauerstoffgehalt des Blutes als mitwirkende Ursachen für den ansteckenden chemischen Zerfall der Lymphe zutage und die heilende Behandlung hat vor allem auf Beseitigung dieser Mängel Rücksicht zu nehmen. Was in dieser Hinsicht geschehen muss, wird uns im vierten Abschnitt beschäftigen.

Künstlerische per KI generierte Darstellung des Lymphsystems



Dr. med. Julius Hensel: „Therapeutischer Teil – allgemein“

Auszug aus: „Makrobiotik oder unsere Krankheiten und Heilmittel“, 1904, Seite 114f

Wir haben im pathologischen Abschnitt charakteristische Affektionen besprochen, die sich in ausgeprägter Weise als Entmischungen des Bluteiweiß, des Lymphsaftes und des Leimstoffs, sowie als gestörte Nervenfunktion zu erkennen geben und haben in allen diesen Fällen die Verminderung des normalen elektrischen Fluidums als die eigentliche, zur Erkrankung führende Ursache nachgewiesen.

Insofern nun Bluteiweiß, Leimstoff, Lymphe und Nervensubstanz in chemischer Hinsicht mit einander viel Gemeinsames haben und sowohl in physiologischer wie in anatomischer Hinsicht eins in das andere übergehen, ist es einleuchtend, dass es Krankheitszustände geben wird, an denen sämtliche Körper-Regionen, wenn auch in verschiedenem Grade, beteiligt erscheinen; und da infolge dessen das Krankheitsbild mannigfach variiert, so ist daraus die über Jahrtausende währende Täuschung erklärlich, dass man es mit ebenso vielen besonderen Krankheiten zu tun zu haben glaubt, als das Krankheitsbild Modifikationen aufweist.

Eine sehr häufig gehörte Rede ist die:

„Ich weiß noch nicht, welche Krankheit sich hier entwickeln wird.“

Infolge dessen geht viel Zeit verloren, die benutzt werden könnte, um die chemischen Zersetzungsprozesse, die sich angesponnen haben, zum Stillstand zu bringen.

Denn es ist klar, dass eine chemische Bewegung, einmal begonnen, nicht von selbst aufhört, sondern auf weitere Bezirke übergreift, wenn ihr dazu genug Zeit gelassen wird.

Dieser Umstand, dass auch eine chemische Bewegung Zeit in Anspruch nimmt, ist von besonderer Wichtigkeit für die Heilkunde.

Es handelt sich darum, dass man schnell genug eingreife, um chemische Zersetzungen, gleichviel auf welchem Gebiet, nicht aufkommen zu lassen. Zu diesem Zweck gibt es zwei Universalarzneien, die dem größten Teil aller akut auftretenden Affektionen eine weitere Ausbreitung unmöglich machen, nämlich Essig und Glaubersalz.

> *„Eine sehr häufig gehörte Rede ist die:*
>
> *‚Ich weiß noch nicht, welche Krankheit sich hier entwickeln wird.‘*
>
> *Infolge dessen geht viel Zeit verloren, die benutzt werden könnte, um die chemischen Zersetzungsprozesse, die sich angesponnen haben, zum Stillstand zu bringen.“*
>
> Dr. med. Julius Hensel

Eine Abreibung des gesamten Körpers mit gewöhnlichem Speiseessig verleiht der ganzen Haut samt den darin auslaufenden Nervenspitzen neue Elektrizität.

Andererseits bewirkt eine Auflösung von 5 Gramm Glaubersalz nebst 5 Gramm Kochsalz in 1 Liter Wasser, als Getränk benutzt, dass bei den sogenannten Entzündungskrankheiten die chemischen Zersetzungen, welche sich anspinnen, zum Stillstand kommen und zugleich, da alle Salze elektrisierend wirken, das elektrische Fluidum, statt zu entschwinden, einen erheblichen Zuwachs erfährt.

Die chemische Erklärung hierfür ist sehr einfach, nämlich Folgende:

In der Muskelfleischsubstanz Kreatin findet sich, wie wir gesehen haben, Sarkosin oder Kohlenwasserstoff-Leimzucker intramolekular enthalten; das Gleiche ist in dem Leucin und Tyrosin, aus denen Chylus, beziehungsweise Lymphe entsteht, der Fall und natürlich auch im Leimstoff des Blutes.

Nun besitzt Leimzucker (COO, CHH, NHHH) die chemische Eigenschaft, sich mit Salzen, z.B. mit Glaubersalz (schwefelsaurem Natron), zu vereinigen, indem das Natron des Glaubersalzes sich an die Kohlensäure des Leimzuckers, die Schwefelsäure dagegen an dessen Ammoniak anlegt.

Hierdurch wird sozusagen eine doppelte Verankerung des Leimzuckers in's Werk gesetzt, von welcher die den Leimzucker enthaltende Gruppe Nutzen zieht, indem sie nunmehr dem Zerfall entzogen ist.

Noch besser als Glaubersalz und Kochsalz wirkt eine Salzmischung, die den Salzbestandteilen des Blutes genau nachgebildet ist und außer Kochsalz und Glaubersalz noch schwefelsaures Kali und phosphorsaures Natron enthält.

Alle diese Salze vereinigen ihre Wirkung, sich chemisch zu verbinden mit dem Leimzucker der Körperbestandteile, wie auch mit dem zum Leimzucker im Verwandtschaftsverhältnis stehenden Harnstoff, der gleichfalls in den Fleischbasen Kreatin, Sarkin, Xanthin usw. vorgebildet existiert.

Durch solche natürlichen Blutsalze wird die Fleischsubstanz vor Fäulnis und Verwesung, d. h. vor chemischem Zerfall beschützt.

Eine dem Salzgehalt des gesunden Blutes getreu nachgebildete Salzmischung nenne ich Physiologische Salze, und eine Auflösung von 8 Gramm derselben in 1 Liter

* Worterklärungen

Affektion
Erregung, Reizung (lat. *affectio* „Einwirkung, Beschaffenheit, Stimmung, Neigung“)

Anastomose
Verbindungsgang zwischen zwei anatomischen Strukturen, z. B. zwischen Blutgefäßen, Lymphgefäßen oder Nerven (altgr. *anastomóein* „eine Mündung herstellen, etwas eröffnen“, zu *ana* „auf, hinüber“ + *stóma* „Mund, Mündung“)

Wasser nenne ich weiterhin stets einfach physiologisches Salzwasser.

Durch das Trinken von solchem physiologischen Salzwasser, da dasselbe dem salzigen Blutserum entspricht, erzielt man auf die naturgemäßeste Weise eine rationelle Blut-Transfusion, denn dies Salzwasser wird ja im Darm von den Lymphgefäßen aufgesogen und von diesen allmählich in's Blut übergeführt.

Indem die Lymphe dadurch sofort elektrisiert und gegen chemische Zersetzung widerstandsfähig gemacht wird, kommt dies dem gesamten Organismus zugute, denn das elektrische Fluidum geht, fortgeleitet von den Wandungen der Chylusgefäße des Darmes, auf den gesamten Organismus über, sodass der belebende Erfolg des physiologischen Salzwassers auf den Patienten unmittelbar verspürbar ist.

Und da dieses schwache Salzwasser dem Körper nicht das geringste Fremdartige zuführt, sondern vielmehr das, was ihm dringend nötig ist, weil binnen 24 Stunden mit der Harnausscheidung mindestens 8 Gramm der Blutsalze als Rest der oxidierenden Atmung den Organismus verlassen und folglich wieder ersetzt werden müssen, wenn die Intensität des elektrischen Fluidums sich nicht vermindern soll, so ist ein solches stärkendes Getränk für jedweden Zustand anwendbar.

Wenn wir nun erkennen werden, dass die zahlreichsten sogenannten Krankheitszustände entweder nur Abarten der schon besprochenen darstellen oder sogar nur vereinzelte Symptome bedeuten, so vereinfacht sich das allgemeine Heilverfahren in allen Fällen zu dem Bemühen, diejenigen Elektrizität erzeugenden Faktoren in Betrieb zu setzen, welche, sei es einzeln oder vereinigt, für die spezielle Affektion nach physiologischer Erkenntnis den gewünschten Erfolg haben können.

Nachdem ich nun alles Wichtige vorweggenommen, scheint es mir zweckmäßig, bei Besprechung der mit besonderen Namen belegten Affektionen, Pathologie und Therapie in diesem Abschnitt als zusammengehörig zu behandeln.

Dr. med. Julius Hensel: „Therapeutischer Teil – Blattern"

Auszug aus: „Makrobiotik oder unsere Krankheiten und Heilmittel", 1904, Seite 129f

Dass bei dieser Affektion eine Zersetzung von Lymphe im Spiel ist, darüber haben wir uns im pathologischen Abschnitt unterrichtet.

Als ursächliches Moment zu solcher Lymphsaft-Entmischung glaube ich eine zu geringe Konzentration der Lymphe hinstellen zu müssen. Gleichwie dünnes Bier leichter der Gärung verfällt als ein würzereiches, so unterliegt auch eine verwässerte Lymphe leichter dem chemischen Zerfall als eine Lymphe von höherem spezifischen Gewicht.

Für höheres spez. Gewicht und höhere Konzentration der Lymphe kommt zu gutem Teil ein bestimmter Erden- und Salzgehalt in Betracht.

Salze wirken konservierend d. h. vor chemischem Zerfall schützend; die gleiche Wirkung haben Kalkerde, Magnesium, Mangan und Eisenoxid.

Wenn nun die Lymphe zur Entmischung neigt, so ist ein ungenügender Gehalt an den genannten Mineralstoffen jedenfalls die Hauptursache.

Als Nebenursache ist allerdings noch die Temperatur der Atmosphäre bzw. der geatmeten Luft nebst deren ungenügendem Sauerstoffgehalt zu berücksichtigen.



Aurum potabile, Goldtrank, tonische Limonade, Hersteller: Hensel-Werke, Stuttgart, Unternehmen gegründet von Dr. Julius Hensel (1844 bis 1903), Deutschland, um 1903. *(Abb.: Interfoto)*

Insofern nun die Lymphe aus der genossenen Nahrung extrahiert wird, muss man unbedenklich schlechte Ernährung und schlechte Atemluft als Ursache der Blattern in Anspruch nehmen.

Die Pockenkranken, die ich persönlich gesehen habe, waren sämtlich bleich und blutarm, folglich schlecht ernährt. Und wenn man sich klarmacht, dass bei der Bleichsucht ebenfalls ein Vorherrschen der Leukozythen, d. h. der weißen Lymphkörperchen, gegen die roten Blutkügelchen obwaltet, so sind die Blattern, kritisch beleuchtet, nichts anderes als modifizierte Bleichsucht.

Auch bei Bleichsüchtigen ist bis zu gewissem Grade das Auftreten von Bläschenausschlag und Lymphpusteln eine begleitende Erscheinung.

Je mehr man über diese Übereinstimmungen nachdenkt, umso mehr fühlt man sich veranlasst, die Blattern als eine Abart von Bleichsucht zu würdigen, zumal beide Affektionen durch die gleichen Mittel: Kalk, Eisen und Blutsalze, verhütbar und heilbar sind.

Kinder werden gegen Blattern wirksam geschützt durch den Genuss gesalzener Milch, die beiläufig auch gegen Bleichsucht heilsam ist. Man gibt den Kindern auf jede Saugflasche, also auf jedes Viertelliter abgekochte Milch eine mäßige Messerspitze Kochsalz.

Die Kuhmilch enthält pro Liter im Durchschnitt gegen 7 Gramm feste Aschenteile, während normal beschaffenes Blut davon zwischen 9 und 10 Gramm enthält.

Darum ist es gut getan, diese Differenz an Salzen durch Hinzufügung von Kochsalz zur Säuglingsmilch auszugleichen.

Übrigens ist die Milch das kalkreichste unter allen Nährmitteln, da von ihren 7 Promille Aschenbestandteilen mehr als die Hälfte aus Kalkverbindungen besteht.

Kalkerde hält die Eiweißsubstanz schützend beisammen gegen chemischen Zerfall. Wenn man hiergegen die für Säuglinge bestimmte Kuhmilch mit der gleichen oder sogar doppelten Menge Wasser verdünnt, so leistet man damit Verzicht sowohl auf die erwähnte Wirkung des Kalkes wie auch des Eisens, welches in der Milch in gleicher Menge wie im normalen Blute enthalten ist.

Sofern nun die stillenden Mütter von schwächlichem Knochenbau sind und weder Kalk noch Eisen noch Schwefel noch Blutsalze für sich selbst genug besitzen, so ist auch ihre Milch nur von wässriger Beschaffenheit und demgemäß der Mangel an Trinklust und das Auftreten der Pocken bei ihren Säuglingen nur zu gut erklärlich.

Ich weiß in dieser Beziehung keinen besseren Vergleich als mit einem Teller kräftiger Bouillon und erbärmlich kraftloser. Die erstere Gattung genießen wir mit Behagen, die letztere lassen wir unberührt.

Heilend und zugleich vorbeugend gegen Blattern bei Erwachsenen wirkt die tonische Limonade, und zwar schon ganz für sich allein.

Mir sind Fälle bekannt, dass in einer Familie, wo ein Fall von Pocken zum Ausbruch gekommen, die Mutter schon alle Vorläufer der Affektion (Frostschauer, gestörte Verdauung, Erbrechen, Magenschmerzen und die charakteristischen Schmerzen in der Rücken und Lendengegend) durchgemacht und dennoch durch den Gebrauch der „tonischen Limonade", wegen deren ich auf den Abschnitt über Bleichsucht verweise, vor dem wirklichen Ausbruch der Blatterpusteln bewahrt blieb.

Allerdings wurde zugleich von da ab, wo der Appetit nach Gebrauch der tonischen Limonade zurückgekehrt war, eine kräftigende Diät durchgeführt.

Bei schwächlichen Kindern bis zu zwei Jahren genügt einen Tag um den andern ein halber Teelöffel „Aurum potabile“ zu einem viertel Liter Zuckerwasser, mittels der Saugflasche gereicht, um die Kinder in guten Verdauungs- und Ernährungszustand zu bringen.

Was die an die Hexenzeit erinnernde Methode betrifft, die Blattern durch Blatternlymphe zu verhüten, so bin ich einigermaßen der Meinung des Herrn von C.

Nämlich ich glaube, wenn mit jedem Kochianer, Pasteurianer und Jennerianer zugleich ein Staatsanwalt in das Krankenzimmer einträte und über die Impfung und deren Ausgang ein Protokoll niederschriebe, so würden die Impffreunde wie Nebel vor der Sonne zerstieben.

Nur die Befreiung von der Verantwortlichkeit vor dem gesunden Menschenverstand und dem Strafrichter lässt die Impfer glauben, dass sie sich im guten Recht befinden.

Aus diesem Irrtum müssten sie durch den sie begleitenden Strafrichter wirksam geweckt werden.

„Nämlich ich glaube, wenn mit jedem Kochianer, Pasteurianer und Jennerianer zugleich ein Staatsanwalt in das Krankenzimmer einträte und über die Impfung und deren Ausgang ein Protokoll niederschriebe, so würden die Impffreunde wie Nebel vor der Sonne zerstieben.

Nur die Befreiung von der Verantwortlichkeit vor dem gesunden Menschenverstand und dem Strafrichter lässt die Impfer glauben, dass sie sich im guten Recht befinden.

Aus diesem Irrtum müssten sie durch den sie begleitenden Strafrichter wirksam geweckt werden.“

Dr. med. Julius Hensel



1922: Ein erster echter Ausbruch der „Affenpocken“ in Brasilien

Der Bericht des Dr. Jorge Clarke Bleyer

Bis zum Jahr 1922 gab es weltweit keinen einzigen Bericht über einen natürlichen Ausbruch der Affenpocken. Aufgrund der bisherigen Tierversuche waren die Mikrobenjäger jedoch fest davon überzeugt, dass Affen empfänglich für den geheimnisvollen Pockenerreger sein müssen. Als dann tatsächlich in Brasilien unter den in freier Wildbahn lebenden Kleinaffen pockenartige Symptome auftraten, gab es für die Experten nicht den geringsten Zweifel an der Ursache. Andere Ursachen in Erwägung zu ziehen, hält man bis heute für unnötig.

von Hans U. P. Tolzin

Stand des Wissens 1912

Im Jahr 1912 erscheint unter der Leitung von Paul Ehrlich das „Handbuch der pathogenen Protozoen“, ein über 500seitiges neues Standardwerk der Medizin, an dem zahlreiche Professoren und Doktoren beteiligt sind. Bezüglich des Stand des Wissens über die Ursachen der Pocken heißt es dort auf Seite 143 im Kapitel „Variola“:

> *„Übertragungen durch Blut werden von älteren Autoren vielfach geleugnet. Nach Curschmann ist es Zuelzer gelungen, mit dem Blute eines Variola-Patienten einen Affen zu infizieren, dagegen blieb die Infektion aus, wenn er Affen Pockenschorfe schlucken ließ.“*

Heute, im Jahr 2024, würde man das wohl etwa folgendermaßen formulieren:

> *„Eine Covid-19-Pandemie wird von Schwurbler-Professoren immer noch vielfach geleugnet.“*

Die von Paul Ehrlich & Co. bemühten Experimente von Zuelzer haben wir ab Seite 5 bereits besprochen. Aus Zuelzers Ergebnissen einen Beweis für die Ansteckbarkeit mit Pocken lesen zu wollen, ist wissenschaftlicher Unfug.

1922: Allererster Bericht eines Ausbruchs unter Affen

Der allererste Bericht über einen „natürlichen“ Ausbruch der Affenpocken stammt aus dem Jahr 1922.

Bis dahin hatten die Mikrobenjäger jahrzehntelang verzweifelt versucht, über Tierversuche, darunter auch mit Rhesus- und Makaken-Affen, die Übertragbarkeit und die Spezifität des immer noch geheimnisvollen Ansteckungsstoffs zu beweisen – und damit die Fortführung und den Ausbau der Pockenimpfungen gegen die zunehmende Kritik zu rechtfertigen.

Der Bericht stammt von einem gewissen Dr. Jorge Clarke Bleyer von der Nationalen Medizinischen Akademie in Rio de Janeiro. Ob es sich bei ihm um einen Mediziner oder doch wohl eher um einen Botaniker gehandelt hat, konnte ich leider nicht herausfinden. Sein Artikel wimmelt jedenfalls von begeisterten lateinischen Benennungen der Tierwelt. So sei im brasilianischen Urwald an den oberen Nebenflüssen des Alla Uruguay zunächst unter Kolonisten, dann auch unter den Eingeborenen eine sanfte Form der Pocken ausgebrochen, gefolgt von einem Ausbruch unter den Roten Brüllaffen und den Ungehaupten Kapuzineraffen:

> *„Der Ansteckung der Indianer in den Urwäldern folgte eine Infektion bei Affenarten (...), welche verhältnismäßig sehr häufig in diesen entfernt gelegenen Urwaldgebieten vorkommen. Kadaver dieser Affenspezies wurden unter Bäumen aufgefunden, aus deren Wipfeln sie zum Teil herabgestürzt waren. Die kranken Affen, wie auch die verendeten Tiere waren mit zahlreichen Variola-Pusteln bedeckt, welche sich der Fellbekleidung wegen jedoch weniger sichtbar zeigten als beim Menschen. Von der Krankheit befallene Kapuzineraffen wurden händeringend gesehen...*
>
> *Die Sterblichkeit unter diesen Tieren, durch Pockeninfektion hervorgerufen, war in*

gewissen Gegenden, wie mir mitgeteilt wurde, eine außerordentlich große: es kam sogar zum Aussterben der beiden Affenarten in einigen Waldstrichen, welche mehr isoliert gelegen sind. Die erkrankten Affen unterlagen außerdem noch der Peinigung durch Stechmücken, „Mosquitos“, der Belästigung durch zum Teil gefährliche Fliegenarten, welche ihre Eier oder Larven in Körperhöhlen oder Geschwüre ablegen und den Infektionen durch blutsaugende Spezies.“

Nur ein Bericht aus zweiter Hand

Dieses Zitat enthält im Grunde den Kern des Berichts, was den Ausbruch unter den Affen betrifft.

Der Autor hatte offensichtlich selbst keinerlei Gelegenheit gehabt, die erkrankten oder verstorbenen Tiere und ihr Lebensumfeld zu untersuchen und war somit auf Hörensagen angewiesen. Leider konnte ich zu diesem Bericht bisher auch keine Bestätigung aus anderen Quellen finden.

Ich denke, es ist durchaus legitim, von einem infektiösen Geschehen auszugehen und auch das – immer noch weitgehend unerforschte – Pockenvirus als die Ursache anzusehen. Allerdings wäre dies nur im Rahmen einer Hypothese legitim und nicht, wie dargestellt, als Tatsachenbehauptung.

Für solche Erkrankungen, auch bei gehäuften, kommen ja nicht nur infektiöse Ursachen in Frage, sondern u. a. ein Mangel an Vitalstoffen, Umweltbelastungen, verseuchtes Wasser oder psychische Ursachen.

Leider hatte Dr. Bleyer keine Gelegenheit, die Umstände des Ausbruchs, auch bei den Siedlern und Eingeborenen, näher zu untersuchen. Deshalb ist es auch nicht möglich, zu beurteilen, welche anderen möglichen Ursachen für den Ausbruch in Frage kommen.

Anekdotenliste als Ersatz für wissenschaftliche Beweise

Wir haben hier einen unbestätigten Bericht, der zwar von einem Akademiker stammt, aber auf Hörensagen basiert, über einen Ausbruch einer pockenartigen Erkrankung unter wild lebenden Kleinaffen im Urwald Brasiliens.

Ich gehe davon aus, dass es diesen Ausbruch wirklich gegeben hat. Aber was die Ursache der Erkrankungen der Tiere war, muss ungeklärt bleiben.

Spannend finde ich nun, ob die akademische Welt dies so wie ich sieht – oder diesen Bericht in ihre Anekdotenliste aufnehmen wird, die in der Infektionsmedizin im Allgemeinen als Ersatz für eine solide Beweisführung dient. Tatsächlich wird 1960 in einer anderen Publikation zur Thematik völlig kritiklos auf den Ausbruch von 1922 Bezug genommen:

> *„Wilde Rote Brüllaffen und Ungehauptete Kapuzineraffen waren Berichten zufolge an einer Variola-Epidemie beteiligt, die unter Eingeborenen aus der Region des oberen Uruguay-Flusses in Brasilien auftrat.“*

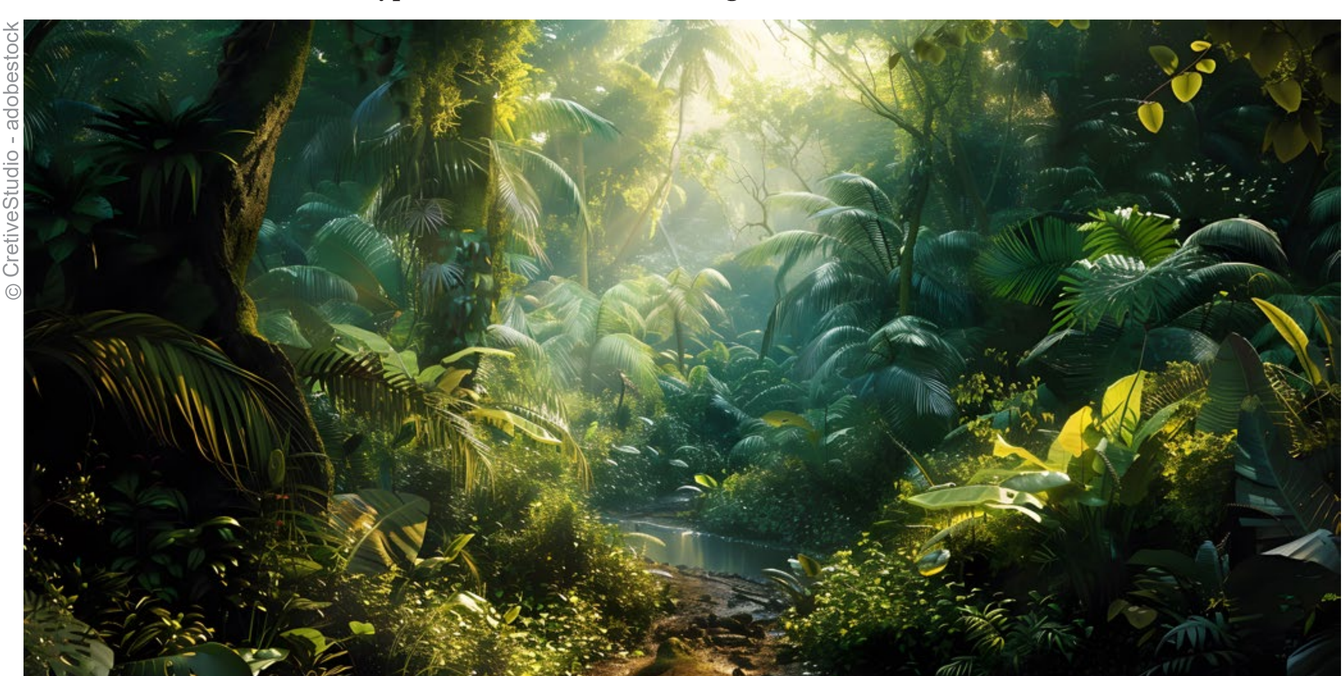
Merksatz:

Das fast gleichzeitige oder mehrfache Auftreten einer ähnlichen Erkrankung innerhalb eines näheren Umfelds bedeutet nicht automatisch, dass einer der Betroffenen im Sinne einer Ansteckung die Ursache war.

Quellen:

- *Dr. Jorge Clarke Bleyer: „Über Auftreten von Variola unter Affen der genera Mycetes und Cebus bei Vordringen einer Pockenepidemie im Urwaldgebiete an den Nebenflüssen des Alto Uruguay in Südbrasilien“, Münchner Medizinische Wochenschrift, 7. Juli 1922, S. 1009f*
- *R. M. Sauer, et al.: „Studies on a Pox Disease of Monkeys. I. Pathology“, American Journal of veterinary Research, 21/1960, S.380*

Fortsetzung folgt in der kommenden impf-report-Ausgabe Nr. 145



Wenn nicht das Virus, was dann? Die Ursachen des von Dr. Bleyer geschilderten Ausbruchs im brasilianischen Dschungel bleiben bis heute ein ungelöstes Rätsel – aber nur für den, der sich traut, Fragen zu stellen.



IFG-Anfrage Nr. 28 vom 21. Sept. 2006 an das BMG (siehe auch IFG-107)

Prüfung beim RKI und PEI auf mögliche Interessenskonflikte

Der Gesundheitsmarkt umfasst allein in Deutschland jährlich Hunderte von Milliarden Euro, Tendenz steigend. Gleichzeitig nimmt auch die Rate der chronisch Kranken zu. Da stellt sich natürlich die Frage, warum das so ist. Da die Gesundheitsindustrien, insbesondere die Pharmahersteller, gewaltige Gewinne einfahren, wäre zu prüfen, wie unabhängig von fremden Gewinninteressen Gesundheitspolitik und Behörden wirklich agieren. Diese Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sollte klären, wie das Bundesgesundheitsministerium (BMG) Behördenleiter und Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) auf mögliche Interessenskonflikte prüft. Dies ist der vierte Teil unserer Dokumentation von IFG-Anfragen, die wir seit 2006, dem Jahr des Inkrafttretens des IFG, an die Bundesbehörden gestellt haben.

von Hans U. P. Tolzin

Meine IFG-Anfrage an das BMG per Email am 21. September 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, die Mitglieder der STIKO und die Leiter der Bundesgesundheitsbehörden RKI und PEI tragen erhebliche Verantwortung.

Ihre Entscheidungen beeinflussen maßgeblich einen Markt, der mehrere hundert Milliarden Euro Umsatz umfasst.

Zwangsläufig stehen sie im Mittelpunkt sowohl des gesundheitlichen Interesses der Krankenversicherten, der Finanzpolitik und nicht zuletzt der Lobbyarbeit der betroffenen Industrie.

Der Auftrag der STIKO und der Gesundheitsbehörden wie RKI und PEI ist eindeutig die Vertretung der Interessen der Bürger, Patienten und Versicherten gegenüber den rein gewinnorientierten Interessen der Industrie.

Es muss deshalb im allgemeinen Interesse sein, dass die Mitglieder der STIKO und die Leiter der Bundesgesundheitsbehörden RKI sowie PEI frei von Interessenskonflikten agieren können.

Ich gehe davon aus, dass das Bundesgesundheitsministerium bei der Berufung der STIKO-Mitglieder und der Leiter der genannten Behörden die jeweiligen Kandidaten sorgfältig hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte geprüft hat.

Unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz bitte ich um Überlassung von Kopien der Originalunterlagen, aus denen die diesbezügliche Überprüfung und ihr Ergebnis hervorgeht.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und Bearbeitung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist. Mit freundlichen Grüßen, Hans U. P. Tolzin.

IFG-Anfrage Nr. 27:
Siehe IFG-Anfrage Nr. 8, in *impf-report*-Ausgabe Nr. 140/141, Seite 50ff

Eingangsbestätigung des BMG per Brief vom 27. Sept. 2006

Hans Tolzin Verlag • 71083 Herrenberg • Widdersteinstr. 8 • Fon 07032/784 849-1 • Fax -2 • www.impf-report.de

Bescheid des BMG per Brief vom 6. November 2006

Sehr geehrter Herr Tolzin, Sie hatten um Überlassung von Kopien der Originalunterlagen gebeten, aus denen hervorgeht, dass bei der Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie der Leiter des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) geprüft wurde, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Berufung der Leiter des RKI und des PEI

Die Bestellung von Personen zum Behördenleiter erfolgt aufgrund eines Auswahlverfahrens. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens werden die Lebensläufe bzw. Personalakten auch auf Tatbestände überprüft, aus denen sich mögliche Interessenkonflikte ergeben könnten.

In den Unterlagen der Personen, die zum Leiter des RKI und des PEI bestellt wurden, ergaben sich keine Anhaltspunkte für mögliche Interessenkollisionen.

Die Auswahl erfolgte wie bei allen Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung für die entsprechende Stelle. Die Tatsache, dass keine Anhaltspunkte für Interessenkollisionen vorliegen, wurde nicht dokumentiert. Es existieren damit keine Unterlagen mit dem von Ihnen erbetenen Inhalt.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Beamtinnen und Beamte sind nach § 52 des Bundesbeamtengesetzes zu unparteiischer Amtsführung verpflichtet. Nebentätigkeiten müssen sie vorab anzeigen bzw. ihre Genehmigung beantragen. Diese Vorschriften dienen u. a. dazu, dass der Dienstherr überwachen kann, ob Beamtinnen und Beamte Interessenkollisionen ausgesetzt werden oder nicht.

2. Berufung der STIKO-Mitglieder

Bei der Neuberufung der Mitglieder der STIKO beim RKI im Jahre 2004 wurden gemäß § 6 der Geschäftsordnung der STIKO am RKI vom 25. April 2001 zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit gemäß den Grundsätzen der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) alle vorgesehenen Mitglieder einzeln überprüft. Sie mussten einen Fragebogen ausfüllen und eine persönliche Erklärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit abgeben.

Ein Muster dieses Fragebogens und der persönlichen Erklärung sind beigefügt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergaben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Berufung der vorgeschlagenen Kandidaten. Ausschlussgründe nach §§ 20, 21 VwVfG lagen bei keinem der Kandidaten vor.

Eine Herausgabe der einzelnen Abfragebögen sowie des internen Schreibens über die Ergebnisse der Überprüfung setzt voraus, dass die Betroffenen in eine Bekanntgabe dieser personenbezogenen Daten einwilligen (§ 5 Abs. 2 IFG). Hierzu müssten sämtliche 17 STIKO-Mitglieder mit ausreichender Frist (nach§ 8 Abs. 1 IFG ein Monat) einzeln angeschrieben werden.

Eine solche Abfrage ist mit Verwaltungskosten verbunden. Insoweit bitte ich um Verständnis, dass im Fall der Abfrage Verwaltungsgebühren in Höhe von ca. 50 Euro erhoben werden. Bitte teilen Sie mir mit, ob eine solche Abfrage erfolgen soll. Für Ihre Rückäußerung möglichst bis zum 30. November 2006 wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, O.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen Nummer 1. dieses Schreibens kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch

Häufige Fragen nach Interessenkonflikten der STIKO

„In den vergangenen Jahren ist die Zahl der von der Ständigen Impfkommission (STIKO) als Standardimpfung empfohlenen Immunisierungen beträchtlich gewachsen. (…)

Da überrascht es wenig, dass wir in den vergangenen Monaten mehrfach nach potenziellen Interessenkonflikten der STIKO gefragt wurden. Auf der Homepage der Kommission finden sich dazu keine Angaben. (…)

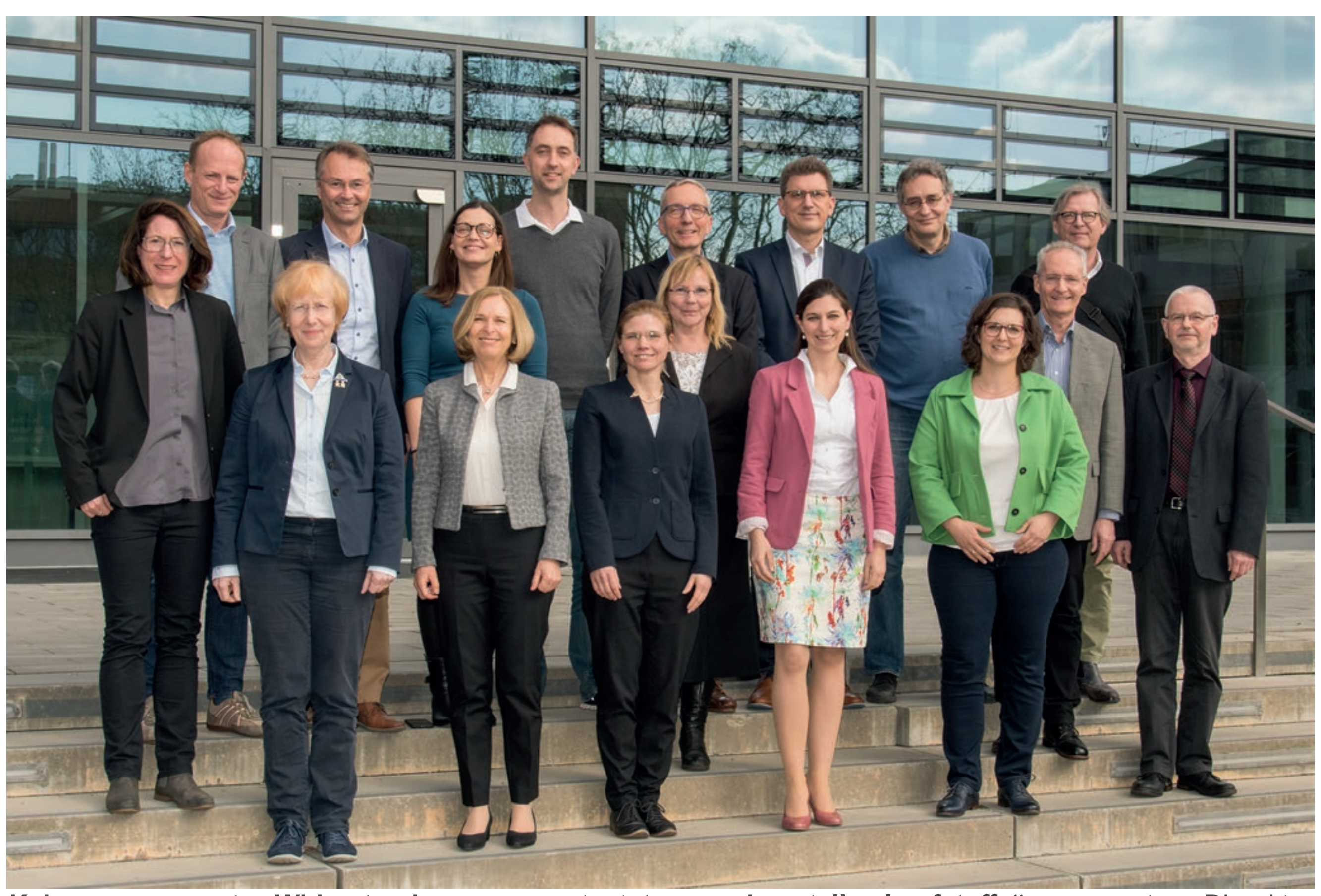
Bezüglich einer von uns erbetenen konkreten Deklaration von Interessenkonflikten der Kommissionsmitglieder (…) wird auf das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ verwiesen. Diese Intransparenz ist nicht akzeptabel. Angesichts der Verantwortung für die öffentliche Gesundheit und der beträchtlichen Kosten, die Impfungen verursachen, besteht ein öffentliches Interesse an einer generellen und automatischen Deklaration der Interessenkonflikte aller STIKO-Mitglieder. Beispiele für mögliche Befangenheit aufgrund persönlicher Interessen gibt es durchaus. (…)

Verquickungen mit der Industrie lassen sich bei fast allen Kommissionsmitgliedern feststellen. (…)

Unter Verschluss bleiben aber nicht nur mögliche Interessenkonflikte, sondern laut Satzung auch Gegenstand der Sitzungen sowie Verlauf der Beratungen. Ob der Ausschluss von Mitgliedern mit potenziellem Interessenkonflikt in der Praxis auch funktioniert, lässt sich daher nicht nachvollziehen. (…)

Die (medizinische) Öffentlichkeit hat daher ein Recht darauf, über potenzielle Loyalitätskonflikte informiert zu werden, um dies beispielsweise bei der Interpretation der Bewertung eines Impfstoffs zu berücksichtigen.“

arznei-telegramm, Ausgabe 4/2006



Kein nennenswerter Widerstand gegen ungetestete experimentelle „Impfstoffe“ zu erwarten: Die aktuellen STIKO-Mitglieder von Lauterbachs Gnaden. Reihe hinten, v.l.n.r.: J. Meerpohl, K. Überla, A. Kaifie-Pechmann, S. Flasche, R.Berner, A. Dalpke, H. von Bernuth, S. Brockmann. Reihe vorn, v.l.n.r.: C. Rossmann, B. Weltermann, M. Röbl-Mathieu, B. Lange, G. Widders, J. Tabatabai, B. Müller, C. Schönfeld, T. Grünewald. Nicht auf dem Bild: A. Kwetkat und U. Wiedermann-Schmidt. Foto: © RKI

ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn, einzulegen.

Anlage zur persönlichen Erklärung – Grundsätze zum Vorgehen bei Befangenheit oder möglicher Befangenheit:

I. Mitglieder der STIKO werden wegen ihres Sachverstandes auf dem Gebiet des Impfwesens berufen. Ihre Qualifikation haben Sie durch Ihre akademische Ausbildung und Ihre Praxis· im Bereich des Impfwesens erworben, die Sie direkt in Ihrem Hauptberuf bzw. in der Drittmittelforschung, in nebenamtlicher Tätigkeit, in Gutachtertätigkeit, bei der Beteiligung an klinischen Studien, bei der Beratung von Firmen/ Einrichtungen mit auch wirtschaftlichen Interessen im Impfwesen oder im Rahmen von Mitgliedschaften in entscheidenden oder beratenden Organen von betroffenen Unternehmen oder auch selbstständig zu eigenen wirtschaftlichen Zielen einsetzen.

Diese Tätigkeiten bzw. Umstände, die auch eigene, z.B. wirtschaftliche Interessen zur Folge haben können, können einerseits zu dem Erwerb der fachlichen Expertise wesentlich beigetragen haben. Andererseits können solche Umstände Sie u. U. in Widerstreit mit Pflichten und Anforderungen bringen, die mit der Wahrnehmung der öffentlichen Funktion als Mitglied einer im öffentlichen Interesse mit gesetzlichen Aufgaben betrauten Kommission verbunden sind.

Gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Unbefangenheit bei der Entscheidungsfindung, deren Grundsätze auch für die STIKO gelten, sollen darüber hinaus auch schon vor dem Anschein einer nicht unbefangenen Aufgabenwahrnehmung schützen.

Leitfrage hierfür ist, ob bei öffentlichem Bekanntwerden der konkreten Umstände mit einem gewissen Recht Zweifel an der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung entstehen können.

II. Es ist für die Sicherung einer von sachfremden Interessen geschützten Entscheidungsfindung wie auch für die Rechtfertigung des Vertrauens in die Arbeit der STIKO und zum Schutz ihres Ansehens in der Öffentlichkeit daher von besonderer Bedeutung, dass die in Deutschland üblichen Verfahrensgrundsätze strikt beachtet werden.

Dazu gehört, dass Sie als Mitglied der STIKO auch durch ihre Äußerungen und ihr sonstiges Verhalten keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass Sie sich dieses potenziellen Konfliktes bewusst sind, die geltenden Regeln respektieren und von sich aus durch die nötige Trennung der Sphären alles tun, um eine unzulässige Vermischung der persönlichberuflichen und öffentlichen Aufgaben aktiv zu vermeiden.

Dies schließt eine angemessene Abwägung aller pro und contra Argumente, individueller wie auch epidemiologischer Nutzen-Risiko-Aspekte ebenso ein wie eine sachliche und faire Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auffassungen zum Thema Impfen.

III. Es ist deshalb Ihre Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung (einschließlich der Erarbeitung von Beschlussvorlagen o.ä.) zu Tagesordnungspunkten der STIKO ausgeschlossen, wenn die gesetzlich definierten Befangenheitsgründe vorliegen oder aus anderen Gründen nach Abwägung im Einzelfall davon auszugehen ist, dass ein Anschein der Befangenheit besteht.

Dies ist z.B. der Fall, wenn die anstehenden Empfehlungen der Kommission sich nicht allgemein auf Impfindikationen und in der Folge auf eine Vielzahl von Impfstoffen, sondern faktisch lediglich auf einen einzelnen Impfstoff beziehen oder ein bestimmter Impfstoff durch die Art der Empfehlung bzw. Äußerung der STIKO, die beschlossen werden soll, bevorzugt empfohlen wird, und Sie im Vorfeld bzw. parallel zur STIKO-Befassung im Zusammenhang mit diesem Impfstoff bereits, z.B. bei der Klinischen Prüfung, als Gutachter oder Berater befasst waren.

Die Möglichkeit, der Kommission auf Fragen ihr spezifisches Fachwissen in der beratungsvorbereitenden Diskussion zur Verfügung zu stellen, bleibt dabei unbenommen.

Unter IV. sind typische kritische Konstellationen genannt, bei denen entweder zwingend von Befangenheit auszugehen ist oder im Einzelfall klärungsbedürftig ist, ob ein Anschein der Befangenheit vorliegt (siehe Fragebogen auf Seite 22).

Meine Email an das BMG am 11. November 2006

Sehr geehrter Herr Dr. O., ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 6. November, als Antwort auf meine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 21. September.

Österreich:
Impfkommission muss Interessenskonflikte offen legen

„(...) Neueste Studien relativieren die Risiken von Impfungen (...) Interessenkonflikte werden auch in Österreich bisher nicht wirklich deklariert, klagt Clemens Martin Auer, Kabinettschef von Gesundheitsministerin Maria Rauch-Kallat.

‚Es ist ja nicht obszön, wenn jemand Aufträge von der Pharmaindustrie erhält, aber dann sollen sich diese Experten bitte mit ihren Empfehlungen zu den jeweiligen Firmenprodukten zurückhalten.‘

Demnächst erhalte jedes Mitglied der Impfkommission ein Formular mit der Aufforderung, darin alle finanziellen Beziehungen zu Pharmaherstellern offen zu legen, kündigt Auer an. (...) “

profil.at vom 27. April 2006

Vielen Dank für Ihr Angebot, die Mitglieder der STIKO anzuschreiben und um ihr Einverständnis zur Bekanntgabe der personenbezogenen Daten – wie besprochen – zu bitten. Ich nehme Ihr Angebot – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – gerne an. Mit freundlichen Grüßen, Hans U. P. Tolzin

Meine Email an das BMG am 30. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Dr. O., auf mein unten stehendes Schreiben habe ich bisher leider keine Antwort erhalten. Seither sind über zwei Monate vergangen. Bitte teilen Sie mir umgehend mit, welche STIKO-Mitglieder angeschrieben wurden, geantwortet haben und in die Weitergabe der besagten personenbezogenen Daten einwilligten. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für diese Email. Mit freundlichen Grüßen, Hans U. P. Tolzin.

Antwort des BMG per Email am 30. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Tolzin, Ihre Mail ist hier eingegangen. Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag.

Antwort des BMG per Brief am 2. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Tolzin, gemäß § 8 Abs. 1 IFG wurden alle Mitglieder der STIKO um Stellungnahme zu Ihrem Informationsbegehren gebeten. Das Beteiligungsverfahren wurde am 31. Januar 2007 abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Erklärungen wird derzeit geprüft, ob und ggf. inwieweit ein Anspruch auf Zugang zu den erbetenen Informationen besteht(§ 5 Abs. 1 IFG). Ich bitte Sie daher, sich noch etwas zu gedulden.

Der von Ihnen gewünschten Bekanntgabe der Namen derjenigen STIKO-Mitglieder, die in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt bzw. diese verweigert haben, kann ich nicht entsprechen, da hierdurch der abschließenden Entscheidung vorgegriffen würde. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag, Dr. O.

Bescheid des BMG per Brief am 7. März 2007

Sehr geehrter Herr Tolzin, mit Antrag vom 21. September 2006 haben Sie um Überlassung von Kopien der Originalunterlagen gebeten, aus denen hervorgeht, dass bei der Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie der Leiter des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) geprüft wurde, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen.

Ihr Antrag ist mit Schreiben vom 6. November 2006 insoweit beschieden worden, als er sich auf die Berufung der Leiter des Robert-Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-instituts bezieht.

Sie wurden darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen des durchgeführten Auswahlverfahrens in den Unterlagen der Personen, die zum Leiter des RKI und des PEI bestellt

Impfstoffsicherheit „außerordentlich beunruhigend“

„(...) Jetzt schloss sich in einem offenen Brief auch das ‚Bündnis für Selbstbestimmung in der Medizin‘, dem Ärzte-, Heilpraktiker- und Patientenverbände angehören, der Kritik von Experten an, die diese kürzlich an der Antwort der Bundesregierung aufgrund einer Kleinen Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen übten:

‚(...) Aus der Sicht der Bürger / Versicherten / Patienten sind wir sehr besorgt über die Reaktion der Bundesregierung. Es ist außerordentlich beunruhigend, dass in der BRD millionenfach Impfstoffe verabreicht werden, über deren Risiken offensichtlich nicht wissenschaftlich hinreichend gesicherte Daten zur Verfügung stehen. Insbesondere erscheint es unverantwortlich, dass keine validen Daten zu verabreichten Impfungen vorliegen und keine Aussage über die Häufigkeit bestimmter unerwünschter Reaktionen gemacht werden können.

Diese Verhältnisse sind für die Bevölkerung unzumutbar, so dass eine konsequentere und langfristige Überwachung der Impfstoffsicherheit zu fordern ist – und zwar durch eine von Interessenkonflikten freie Institution. Entsprechende Studien und Meldedaten müssen in die Beurteilung eines Impfstoffes durch das PEI einfließen.

Außerdem ist eine Prüfung der Mitglieder der STIKO auf Unabhängigkeit und Offenlegung möglicher Interessenkonflikte eine onditio sine qua non [lat: „Bedingung, ohne die nicht ...“] *Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.‘ “*

impf-Report Newsletter Nr. 12/2007 vom 5. Juni 2007

worden sind, keine Anhaltspunkte für mögliche Interessenkollisionen ergeben haben, dass das Ergebnis dieser Prüfung aber nicht dokumentiert worden ist und daher keine entsprechenden Unterlagen existieren. Dieser Teil-Bescheid ist inzwischen bestandskräftig.

Zu dem anderen Teil Ihres Antrags, der sich auf die Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) bezieht, wurde das in § 8 Abs. 1 IFG vorgesehene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Nach Abschluss der Befragung der STIKO-Mitglieder kann ich diesem Teil Ihres Antrags ebenfalls nicht entsprechen. Begründung:

I. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Bei der Persönlichen Erklärung der einzelnen STIKO-Mitglieder zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit und zur Verschwiegenheit einschließlich der Angaben in den Fragebögen handelt es sich um solche persönlichen Daten (ein Muster der persönlichen Erklärung und des Fragebogens ist zu Ihrer Information erneut beigefügt).

Die weit überwiegende Zahl der STIKO-Mitglieder (zwölf von siebzehn) hat in die Herausgabe ihrer Unterlagen nicht eingewilligt.

II. Für die demgemäß nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative IFG vorzunehmende Interessenabwägung müssen indessen besondere Maßgaben gelten:

Obwohl fünf Mitglieder der STIKO in die Herausgabe ihrer Unterlagen eingewilligt haben, können auch deren Unterlagen nicht herausgegeben werden. Da die uneinheitlichen Willensbekundungen der STIKO-Mitglieder nicht jeweils allein für sich stehen, sondern zum Teil Auswirkungen auf die Position der anderen STIKO-Mitglieder entfalten, kann der Antrag nicht – wie im Gesetz vorausgesetzt – als typisch dreipoliges Informationsverhältnis betrachtet werden.

Um die schutzwürdigen Interessen der Mehrzahl der beteiligten Dritten zu wahren, ist es unumgänglich, das Gremium als Einheit zu betrachten und einheitlich zu behandeln, denn es besteht die Gefahr, dass durch die Herausgabe nur einiger Fragebögen die übrigen STIKO-Mitglieder in Misskredit geraten, ohne dass dafür objektive Gründe bestehen. Allein durch die Betrachtung der Kommission als Ganzes können unzulässige Rückschlüsse auf das Vorliegen von vermeintlichen Interessenkollisionen vermieden werden.

Da die STIKO-Mitglieder auf diesen Prozess selbst keinen Einfluss nehmen können, kommt dem Bundesministerium für Gesundheit hier eine Fürsorgepflicht zu.

III. Die nach dieser Maßgabe vorgenommene Interessenabwägung hat ergeben, dass Ihr Interesse an der Herausgabe der Unterlagen das Interesse der STIKO-Mitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht überwiegt.

Sie stützen Ihr Informationsinteresse auf ein allgemeines Interesse daran, dass die Mitglieder der STIKO frei von Interessenkonflikten agieren können. Dieses allgemeine Interesse ist zweifellos hoch zu bewerten. Es findet seinen Niederschlag in den §§ 20,21 VwVfG.

Auf der anderen Seite handelt es sich bei der Frage, welchen (Neben)-Tätigkeiten seitens der STIKO-Mitglieder nachgegangen wird, um Daten mit einem sehr hohen persönlichen Stellenwert.

Hierfür spricht der Rechtsgedanke des § 5 Abs. 2 IFG, wonach das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen.

Diese Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil die STIKO-Mitglieder weder in einem

Dienstverhältnis noch in einem Amtsverhältnis stehen. Wohl aber üben sie ein „amtsähnliches" öffentliches Ehrenamt aus und befinden sich bei Tätigkeiten im Rahmen der STIKO in einer Situation, die der eines Beamten oder Amtsträgers vergleichbar ist.

Entsprechend den Grundsätzen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts zu der vertraulichen Behandlung von Personalakten konnten auch die STIKO-Mitglieder, die gemäß § 84 VwVfG selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bei der Abgabe ihrer Erklärungen und der Ausfüllung der Fragebögen davon ausgehen, dass diese Informationen vom Bundesministerium für Gesundheit vertraulich behandelt werden.

Das öffentliche Interesse, dass die Mitglieder der STIKO frei von Interessenkonflikten agieren können, kann hingegen auch ohne Preisgabe ihrer (Neben)- Tätigkeiten an die Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Dass die Vorschriften der §§ 20,21 VwVfG bei den Berufungen beachtet wurden, habe ich Ihnen mit Bescheid vom 6. November 2006 bereits mitgeteilt.

Mögliche Befangenheitsgründe werden im Übrigen nicht nur bei der Berufung, sondern auch vor jeder Beratung und Beschlussfassung der STIKO geprüft. Liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 20 VwVfG vor, ist das RKI gehalten, das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Für das überwiegende Opazitätsinteresse der STIKO-Mitglieder spricht zudem, dass das Recht auf den Schutz der persönlichen Daten verfassungsrechtlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 1 und 2 Grundgesetz) geschützt ist. Demgegenüber hat das Informationsinteresse nur eine einfachgesetzliche Grundlage durch das Informationsfreiheitsgesetz.

IV. Bei der Entscheidung war schließlich zu berücksichtigen, dass durch eine Herausgabe der Unterlagen auch das Persönlichkeitsrecht der Familienmitglieder und Angehörigen der STIKO-Mitglieder berührt wäre, da sich die Angaben in den Fragebögen auch auf diese Personen erstrecken. Entscheidungsrelevant war zudem, dass die Unterlagen auch Rückschlüsse auf Unternehmen zulassen, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sein könnten.

V. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der Übermittlung der personenbezogener Daten keinerlei Rückschluss auf etwa bedenkliche Inhalte zulässt.

VI. Der Bescheid ist nicht für die Veröffentlichung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Schreiben kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn einzulegen. Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, Dr. O.

Vom Chef-Sessel der STIKO direkt zu NOVARTIS

„Prof. Heinz-Josef Schmitt war langjähriger Vorsitzender der STIKO und wechselte im September 2007 völlig überraschend als Ressortleiter zum Impfstoffhersteller Novartis Behring. Frage des Journalisten Bert Ehgartner:

‚Warum haben Sie die Universität Mainz und auch die STIKO verlassen und sind in die Industrie gewechselt?'

Antwort Schmitt: ‚In Deutschland kriegen Sie einfach keine Gelder für Infektionsepidemiologie. Sie kriegen einfach nichts von öffentlicher Seite. (...) Ich will (...) Wissenschaft machen.'

www.ehgartners.info vom 18. April 2008

Interessanter Zufall:

Der Wechsel zu Novartis fällt interessanterweise mit der Einladung zu einem öffentlichen Fachgespräch im Bundestag über die Transparenz der STIKO-Entscheidungen zusammen.

Dazu hatte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgrund der Berichterstattung u. a. des *impf-report* eingeladen.

Schmitt musste sich somit nicht mehr den kritischen Fragen der Abgeordneten, kritischer Experten und des Gemeinsamen Bundesausschussses (G-Ba) stellen.

Kommentar:

Mit diesem Bescheid des BMG haben wir ein erstes Zwischenergebnis: Ob das BMG die möglichen Interessenskonflikte der eingesetzten Behördenleiter, z. B. von RKI und PEI, jemals überprüft hat, ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, da, der Auskunft des BMG zufolge keinerlei Dokumentation hierzu vorliegt. Die Unsensibilität des Ministeriums in dieser Frage lässt Schlimmes erahnen.

Dass das BMG bereits bei der Bekanntgabe der Namen der STIKO-Mitglieder mauert, welche die Auskunft über angegebene mögliche Interessenskonflikte verweigert haben, war zu erwarten:

Laut meinem Verständnis des Grundgesetzes ist der Staat und seine Glieder, und damit auch die STIKO, der Diener des Volkes und nahezu unbeschränkt Rechenschaft schuldig. Tatsächlich ist es jedoch in der Realität so, dass die Behördenmitarbeiter ihre Behörde und deren Entscheidungen um jeden Preis verteidigen müssen, egal, ob diese Entscheidungen dem Gemeinwohl dienen oder nicht – zumindest, wenn diese Behördenmitarbeiter ihren Job und ihre Pension behalten wollen.

STIKO kündigt mehr Transparenz an

„Rund 70,2 Millionen Versicherte können die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen seit kurzem als Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen in Anspruch nehmen.

Dies setzt eine höhere Transparenz der Entscheidungsfindung bei der STIKO voraus. Die angekündigte Veröffentlichung der möglichen Interessenskonflikte der STIKO-Mitglieder ist ein erster und wichtiger Schritt. Weitere Schritte bei der Verfahrenstransparenz müssen folgen.

Wir teilen die Erwartung von Dr. Rainer Hess, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach einem in absehbarer Zeit vorzulegenden Methodenpapier, das zur Diskussion gestellt und regelmäßig aktualisiert werden soll.

Orientierung bietet dabei das Vorgehen beim Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. Die Transparenz erhöhen würde auch die Veröffentlichung der Stellungnahmen der zur Beratung einbezogenen Organisationen. (...)

Wir haben die Verfahrenstransparenz bei der STIKO kürzlich in einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung thematisiert (BT-Drucksache 16/6887).“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, 13. Nov. 2007

Widerspruch meines Anwalts am 21. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren, in obiger Angelegenheit erlaube ich mir anzuzeigen, dass ich die Wahrnehmung der Interessen des Herrn Hans U. P. Tolzin, übernommen habe. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Den Grund meiner Einschaltung bildet Ihr Bescheid vom 7. März 2007 (Herr Dr. O.), mit dem Sie den Antrag meines Mandanten auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu potenziellen Interessenkonflikten von STIKO-Mitgliedern ablehnen. Gegen diesen ablehnenden Bescheid erhebe ich hiermit

W i d e r s p r u c h .

Zur Begründung beziehe ich mich zunächst in vollem Umfang auf den Vortrag meines Mandanten. Ergänzend erlaube ich mir anzumerken:

Die Wahrnehmung der verantwortungsvollen Tätigkeit in der STIKO setzt zwangsläufig die Gewähr für absolute Integrität und Neutralität voraus. Schon der Anschein möglicher Befangenheit muss vermieden werden. Aus der hohen Bedeutung der Freiheit von Einflüssen, die eine Gefahr möglicher Interessenkollisionen bergen, resultiert das starke Interesse nicht nur der unmittelbar betroffenen Behörden, sondern auch der Öffentlichkeit am Ausschluss von Interessenkollisionen der STIKO-Mitglieder. Dementsprechend tritt deren Interesse am Ausschluss des Informationszugangs hinter das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurück.

Nicht nachzuvollziehen vermag ich des Weiteren die Erwägungen, die zum Informationsausschluss auch bezüglich derjenigen STIKO-Mitglieder führen, die in die Herausgabe ihrer Unterlagen eingewilligt haben. Hier steht kein schutzwürdiges Interesse der Informationserteilung entgegen.

Ich bitte deshalb nochmals um Überprüfung und Neubewertung. Mit freundlichen Grüßen, gez Rechtsanwalt

.

BMG weist Widerspruch mit Brief am 10. Mai 2007 zurück

(...) Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet. Ihre Ausführungen hinsichtlich eines starken Interesses der Öffentlichkeit am Ausschluss von Interessenkonflikten sind zutreffend.

Die STIKO beschließt Empfehlungen über vorzunehmende Impfungen, die vom Bund (RKI) publiziert werden und den Ländern als Vorlage für ihre öffentlichen Impfempfehlungen dienen.

Hier besteht in der Tat ein starkes Interesse der Öffentlichkeit an der Gewährleistung, dass die Personen, die solche Empfehlungen erlassen, frei von Interessenskonflikten sind, insbesondere auch gegenüber Herstellern von Impfstoffen.

Nicht einmal der Anschein einer unbefangenen Aufgabenwahrnehmung soll entstehen.

Dieser Gesichtspunkt ist dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bewusst und wurde bei der im Bescheid vom 7. März 2007 vorgenommenen Interessenabwägung bereits berücksichtigt.

Nicht geteilt wird lediglich Ihre Schlussfolgerung, dass das Interesse der STIKO-Mitglieder am Ausschluss des Informationszugangs hinter das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktritt. Hierzu wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 7. März 2007 verwiesen.

Insbesondere wurde zu Recht ausgeführt, dass es sich bei der Frage, welchen (Neben)Tätigkeiten seitens der STIKO-Mitglieder nachgegangen wird, um Daten mit einem sehr hohen persönlichen Stellenwert handelt.

Hierfür spricht – wie dargelegt – auch der Rechtsgedanke des § 5 Abs. 2 IFG, der hier jedenfalls entsprechend angewendet werden kann.

Zu bedenken ist dabei, dass diese Informationen zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, in dem es noch kein Informationsfreiheitsgesetz gab. Bei der Formulierung der Fragebögen wurde seitens des BMG von einer vertraulichen Behandlung der erhobenen Daten ausgegangen.

Die Mitglieder der STIKO haben ihre Angaben im Vertrauen auf diese vertrauliche Behandlung abgegeben. Sie sind selbst gemäß § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das öffentliche Interesse, dass die Mitglieder der STIKO frei von Interessenkonflikten agieren können, wird auch ohne Preisgabe ihrer (Neben)-Tätigkeiten an die Öffentlichkeit gewährleistet.

Bei der Neuberufung der Mitglieder der STIKO beim RKI im Jahre 2004 wurden gemäß § 6 der Geschäftsordnung der STIKO am RKI vom 25. April 2001 zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit gemäß den Grundsätzen der §§ 20,21 VwVfG alle vorgesehenen Mitglieder durch das Bundesministerium für Gesundheit einzeln überprüft.

Sie mussten einen Fragebogen ausfüllen und eine persönliche Erklärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit abgeben. Die entsprechenden Texte liegen Ihnen vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergaben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Berufung der vorgeschlagenen Kandidaten. Ausschlussgründe nach §§ 20,21 VwVfG lagen bei keinem der Kandidaten vor.

Das heißt nicht, dass keines der berufenen STIKO-Mitglieder für private Firmen tätig gewesen wäre (durch Gutachten. Beratungen; Vorträge usw.).

Es wäre auch weder realisierbar noch wünschenswert, ausschließlich Experten mit der für die Tätigkeit in der STIKO erforderlichen Sachkunde auf dem Gebiet des Impfwesens zu gewinnen, die niemals Kontakt zur Privatwirtschaft hatten.

Entsprechend ist in den „Grundsätzen zum Vorgehen bei Befangenheit oder möglicher Befangenheit“, die Ihrem Mandanten am 6. November 2006 übersandt wurden, aufgeführt:

„(:::) Ihre Qualifikation haben Sie durch Ihre akademische Ausbildung und Ihre Praxis im Impfwesen erworben, die Sie direkt in Ihrem Hauptberuf bzw. in der Drittmittelforschung, in nebenamtlicher Tätigkeit, in Gutachtentätigkeit, bei der Beteiligung an klinischen Studien, bei der Beratung von Firmen / Einrichtungen mit auch wirtschaftlichen Interessen im Impfwesen oder im Rahmen von Mitgliedschaften in entscheidenden oder beratenden Organen von betroffenen Unternehmen oder auch selbstständig zu eigenen wirtschaftlichen Zielen einsetzen. (:::)“

Entscheidend war bei der Entscheidung über die Berufung somit nicht, ob solche Tätigkeiten für die Privatwirtschaft vorlagen, sondern ob diese zu grundsätzlichen Bedenken gegen eine unbefangene Wahrnehmung der entsprechenden Tätigkeit führten. Dies konnte in allen Fällen verneint werden.

Hinzu kommt, dass die STIKO-Mitglieder nach § 6 der Geschäftsordnung der STIKO vom 25. April 2001 verpflichtet sind, vor jeder Beratung und Beschlussfassung der STIKO eine mögliche Erweckung des Anscheins von Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Auch andere Beteiligte können jederzeit eine solche Prüfung veranlassen. Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, darf der Betroffene an dieser Entscheidung nicht mitwirken und darf bei weiteren Beratungen und Beschlussfassungen zu diesem Thema nicht zugegen sein.

Bei der Interessenabwägung ist – wie im Bescheid vom 7. März 2007 ausgeführt – zu berücksichtigen, dass das Recht auf den Schutz der persönlichen Daten verfassungsrechtlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 1 und 2 Grundgesetz) geschützt ist. Demgegenüber hat das Informationsinteresse nur eine einfachgesetzliche Grundlage durch das Informationsfreiheitsgesetz.

Bei der Entscheidung ist außerdem zu berücksichtigen, dass durch eine Herausgabe der Unterlagen auch das Persönlichkeitsrecht der Familienmitglieder und Angehörigen der STIKO-Mitglieder berührt wäre, da sich die Angaben in den Fragebögen auch auf diese Personen erstrecken.

Die Nichtherausgabe der Daten auch derjenigen STIKO-Mitglieder, die selbst keine Bedenken gegen eine Herausgabe geäußert hatten, scheint auf den ersten Blick mit § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht in Einklang zu stehen, wonach – verkürzt dargestellt – Zugang zu .personenbezogenen Daten gewährt werden darf, soweit der Dritte eingewilligt hat.

Dies gilt allerdings zum einen nur dann. wenn dem Informationszugang nicht ein anderer Ablehnungsgrund entgegensteht.

Zum anderen ist folgendes zu bedenken: Der Gesetzgeber hatte bei § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG den klassischen Fall vor Augen, dass die Informationen. zu denen Zugang erstrebt wird, personenbezogene Daten eines Dritten enthalten.

Dessen Einwilligung in den Zugang zu seinen Daten hat keinen Einfluss auf andere Dritte und ist daher – soweit dem Informationszugang kein sonstiger Ablehnungsgrund entgegensteht - auch in „sensiblen“ Fällen zulässig. In diesen Fällen muss die Behörde dem Antrag auf Informationszugang auch dann stattgeben, wenn sie das Geheimhaltungsinteresse des Dritten für vorrangig hält.

Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn personenbezogene Daten mehrerer Dritter betroffen sind, die Mitglieder eines einheitlichen Gremiums sind. Hier stehen die Angaben der einzelnen Mitglieder nicht isoliert nebeneinander, sondern haben immer

Ehemaliger STIKO-Chef und jetziger Impf-Lobbyist fordert Impfpflicht

„Werden Schüler geimpft, schützt das indirekt auch kranke Mitschüler. Deshalb plädiert Professor Heinz-Josef Schmitt aus Mainz für eine Impfpflicht in Schulen. Bei Kollegen findet er ein geteiltes Echo. (...)“

Ärzte Zeitung vom 8. Nov. 2007

Fortsetzung auf Seite 36

Lieferbare *impf-report*-Ausgaben

Sämtliche „weiße Ausgaben“ (alle Ausgaben von 2005 bis 2012) sind in der Druckversion vergriffen, stehen aber zum kostenlosen Herunterladen weiterhin in unserem Webshop zur Verfügung:

https://tolzin-verlag.com/impf-report/



impf-report Nr. 98, 1. Quart. 2013
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-098



Inhalt:
Rund um Polio und die Impfung / Können wir dem PEI vertrauen? / Zitate zur Impfstoffsicherheit / Eltern ungeimpfter Kinder berichten / Masern-Panikmache.
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 99, 2. Quart. 2013
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-099



Inhalt:
Masern: Impfpflicht?, Impfmobbing / Historische Daten, Wirksamkeit, Zusatzstoffe / Warnhinweise / Vierfach-Impfstoffe / SSPE / Empfehlung gegen Rotaviren
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 100, 3. Quart. 2013
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-100



Inhalt:
Restrisiko der Masern-Impfung / Salzburger Masern-Resolution / MMR- Impfung und Autismus / Masernausbrüche in den USA / Influenza-Impfung
PDF-Datei:
€ 2,00 (~~€ 7,99~~)

impf-report Nr. 101, 4. Quart. 2013
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-101



Inhalt:
Polio: Fehldiagnosen, Anstecku ng, Geschichte der Polioforschung, Polio-Kampagne / Masern behandeln / Verhaltens- und Lernauffälligkeiten / GBS als Impffolge /
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 102, 1. Quart. 2014
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-102



Inhalt:
HPV: Keine Impfung war jemals so überflüssig: Die Fakten / Impfpolitik in Afrika / FSME-Impfung / Polio-Epidemie in Tadschikistan.
PDF-Datei:
€ 2,00 (~~€ 7,99~~)

impf-report Nr. 103, 2. Quart. 2014
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-103



Inhalt:
Neue Impfempfehlung gegen Rotaviren / Zulassungsstudien: 10 Forderungen / TAMIFLU: Magie der Statistik / Wie unsere Kinder gedeien
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 104/105, 3./4 Quart. 2014
64 Seiten + DVD, Art.-Nr.: IRA-104



Inhalt:
Hintergründe der angeblichen Ebola-Epidemie / Die merkwürdige Entdeckungsgeschichte des „Virus“. Mit Vortrags-DVD
Restposten:
€ 5,00 (€ 18,00)

impf-report Nr. 106, 1. Quart. 2015
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-106



Inhalt:
Rotavirus: Durchfallimpfung fällt durch / Ebola-Politik der WHO / Masern-Todesfall in Berlin / Warum der Masern-Kaiser keine Kleider an hat
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 107, 2. Quart. 2015
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-107



Inhalt:
Warum die Ungleichbehandlung Ungeimpfter rechtswidrig ist / Präventionsgesetz: Freibrief für Gesundheitsämter / Leitfaden für betroffene Familien
PDF-Datei:
€ 2,00

impf-report Nr. 108, 3. Quart. 2015
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-108



Inhalt:
Meine Reise ins Ebola-Land / Polio in Syrien: Die wahren Ursachen / Gegen Keuchhusten impfen? / Impfstoffinduzierte Überlastung des Immunsystems
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 109, 4. Quart. 2015
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-109



Inhalt:
Impfungen & Autismus / Erfundene Polio-Gefahren / MS / ALS, / Selbstattacke - wie Impfstoffe unser Immunsystem gegen uns aufbringen
PDF-Datei:
€ 2,00 (~~€ 7,99~~)

impf-report Nr. 110, 1. Quart. 2016
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-110



Inhalt:
Gibt es das Masern-Virus? / Masern-Virus vor Gericht / Die Geschichte des Masern-Virus / ZIKA: Nur ein absurdes Viren-theater?
PDF-Datei:
€ 3,00 (~~€ 7,99~~)

impf-report Nr. 111, 2. Quart. 2016
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-111



Inhalt:
Dokus fragen nach Autismus-Ursachen / 11. Stuttgarter Impfsymposium / Die Pharmaindustrie als organisiertes Verbrechen / Frühgeborene: Belastungstest Impftermin
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 112, 3. Quart. 2016
64 Seiten, Art.-Nr.: IRE-112



Inhalt:
Studie: Ungeimpfte sind gesünder / Impf-Mobbing in Kita & Schule / Urteile Krippenplatz und Sorgerecht / Berliner Masern-Todesfall / „Man Made Epidemic"
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,00~~)

impf-report Nr. 114, 1. Quart. 2017
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-114

Inhalt:
Wie heilt man ein krankes Gesundheitssystem? / Aluminiumverstärker / Nasaler Grippe-Impfstoff / Folgen der MMR-Impfung / VAERS-Meldedaten / 33 "dumme" Fragen
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,90~~)

impf-report Nr. 115/116, 2./3. Quart. 2017
64 Seiten + DVD, Art.-Nr.: IRA-115



Inhalt:
Inhaltsstoffe und Allergien / Kindeswegnahme / Alternativen / Folgen der Mehrfachimpfungen / Maserntod einer Frau? / Impfen und Kindswohl Vortrags-DVD!
Restposten:
€ 5,00 (~~€ 19,80~~)

impf-report Nr.117, 4. Quart. 2017
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-117



Inhalt:
Impfen & Spiritualität / Mythos Herdenimmunität? / Autismus: Alles doch ganz anders? / Kinder sind Potenzialbomben - bis sie in die Schule kommen
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,90~~)

impf-report Nr. 118, 1. Quart. 2018
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-118



Inhalt:
Unsinnige Impfpflicht / Pocken / Quarantäne für frisch Geimpfte? / Autismus-Therapie / Freispruch für Lebendimpfungen? / Masern-Tote = Fake?
PDF-Datei:
€ 3,00 (~~€ 8,99~~)

impf-report Nr. 119, 2. Quart. 2018
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-119



Inhalt:
DNA-Impfstoffe: Die Geister, die sie rufen... / Pferdeimpfung / Mythos Lebenslange Immunität / Grippe-Geimpfte ansteckender / Wirkungsnachweis als Geschäftsgeheimnis
PDF-Datei:
€ 3,00 (€ 8,99)

impf-report Nr. 120, 3. Quart. 2018
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-120



Inhalt:
Neue HPV-Impfempfehlung: STIKO hält alle Buben für potenzielle Homosexuelle! / Diverse Infos rund um die HPV-Impfung
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,90~~)

impf-report Nr. 121, 4. Quart. 2018
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-121



Inhalt:
Peter Aaby und der Streit um die Totimpfstoffe / Neue Dokus / Unfruchtbarkeit durch HPV-Impfung? / Demenz / Nesselsucht Nebenwirkungen Tierimpfstoffe
Restposten:
€ 3,00 (~~€ 9,90~~)

impf-report Nr. 122, 1. Quart. 2019
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-122



Inhalt:
Ist unser Immunsystem bereits perfekt? / Nicht nur gut für die Augen: Vitamin A / Vitamin B1 und das Immunsystem / Thema "Impfen" in TV-Talkshows
Restposten:
€ 3,00 (€ 9,90)

impf-report Nr. 123, 2. Quart. 2019
64 Seiten, Art.-Nr.: IRD-123



Inhalt:
Referentenentwurf Masernschutzgesetz / Der Wahn des Spahn / Was tun? 12 Vorschläge / Flugblätter und Leserbriefe zur Impfpflicht
PDF-Datei
€ 3,00 (~~€ 8,99~~)

impf-report Nr. 124/125, 3./4. Quart. 2019
128 Seiten, Art.-Nr.: IRA-124



Inhalt:
Das *impf-report*-Gutachten zum Masernschutzgesetz / Masern: Was nicht in den Fachinfos steht / Masern-Mythen / 50 Impfstoffe auf Allergene untersucht. Doppel-Ausgabe!
Restposten:
€ 5,00 (~~€ 19,80~~)

impf-report Nr. 126/127, 1./2. Quart. 2020
128 Seiten, Art.-Nr.: IRA-126



Inhalt:
Die Geschichte des Coronavirus beginnt mit einem Versehen / Wie beweist man eigentlich ein krankmachendes Virus? / Shigeru Omi, Erfinder der SARS-Pandemie
Mängelexemplar:
€ 9,90 (~~€ 19,80~~)

impf-report Nr. 128/129, 3./4. Quart. 2020
128 Seiten, Art.-Nr.: IRA-128



Inhalt:
Corona-Impfstoffe: Was wir wissen. Was wir nicht wissen! / Die Fachinfos / Fragwürdiger PCR-Test / Masernschutzgesetz: Übergangsfrist verlängert
Restposten:
€ 9,90 (~~€ 19,80~~)

impf-report Nr. 130/131, 1./2. Quart. 2021
128 Seiten, Art.-Nr.: IRD-130



Inhalt:
SARS: Wenn der Schwanz mit dem Hund wedelt / Die lange Vorgeschichte von Covid-19 / Pandemie vom Reißbrett / PCR-Test / Maskenstudien / Wissenschaftsbetrüger Fauci
PDF-Datei:
€ 7,99 (~~€ 16,99~~)

impf-report Nr. 132/133, 3./4. Quart. 2021
128 Seiten, Art.-Nr.: IRA-132



Inhalt:
Vier Ebenen der Corona-Realität / Der Ursprung des Rechts / Lockdown als Untergang des Rechtsstaats und diverse Klagen gegen den Staatsterror
Restposten:
€ 9,90 (~~€ 19,80~~)

impf-report Nr. 134/135, 1./2. Quart. 2022
128 Seiten, Art.-Nr.: IRA-134



Inhalt:
Faktencheck Affenpocken / Was ist ein „sicherer" Impfstoff? / Leipziger Soldatenurteil / Rätselhaftes Verschwinden der Pocken / Gen-Impfung und Spiritualität
€ 19,80

impf-report Nr. 136/137, 3./4. Quart. 2022
128 Seiten + DVD, Art.-Nr.: IRA-136



Inhalt:
Zwei Jahre Corona-Impfung - eine Zwischenbilanz / Warum können sich "inaktivierte" Viren nicht vermehren? / Was Pfizer wusste / Pläne der WHO / 13. Stuttgarter Impfsymposium
Printversion:
€ 19,80

impf-report Nr. 138/139, 1./2. Quart. 2023
64 Seiten + DVD, Art.-Nr.: IRA-138



Inhalt:
Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) im ewigen Dornröschenschlaf / Können wir dem PEI vertrauen? / Psychologische Kampfkunst gegen Impfskeptiker / Tod nach Covid-„Impfung"
Printversion:
€ 19,80

impf-report Nr.140/141, 3./4.Quart. 2023
128 Seiten, Art.-Nr.: IRA-140



Inhalt:
Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz: Todesfälle nach 6fach-Impfung, TOKEN-Studie, Impfnebenwirkungen, Wirkungsnachweis, STIKO-Protokolle, KiGGS-Studie
Printversion:
€ 19,80

impf-report Nr. 142, 1. Quart. 2024
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-142



Inhalt:
Wie Gerichte den Rechtsstaat zerstören / Informationsfreiheitsgesetz: TOP SECRET Teil 2 / Neue Erkenntnisse zur mRNA-„Impfung" / Neue Literatur zur Corona-Krise
Printversion:
€ 9,90

impf-report Nr. 143, 2. Quart. 2024
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-143



Inhalt:
Gefälschte PCR-Tests | Aktuelle „Pandemien" | TOP-SECRET, Teil 3 | Der Kunde ist beim Impfen nicht König | Wie mRNA-Impfstoffe unserer Gesundheit schaden
Printversion:
€ 9,90

impf-report Nr. 144, 3. Quart. 2024
64 Seiten, Art.-Nr.: IRA-144



Inhalt:
Mythos Affenpocken | IFG-Anfrage u. Verfahren: Interessenkonflikte der STIKO-Mitglieder | Plandemie und juristische Aufarbeitung | Plandemie: Urteil VG Osnabrück
Printversion:
€ 9,90

Das *impf-report* Jahres-Abo

Kaum eine andere Diskussion wird so emotional und so kontrovers geführt wie die Diskussion um die Impfentscheidung – und das nicht erst seit Corona!

Seit 2005 ist der *impf-report* die führende Zeitschrift der deutschsprachigen Impfkritik. Viele unserer quellenfundierten Recherchen und Analysen finden Sie nirgendwo anders.

Der *impf-report* ist unentbehrlich für alle, die sich über aktuelle Entwicklungen und neue Argumente rund um die Impfentscheidung informieren wollen.

Wir nehmen dabei keine Rücksicht auf medizinische oder politische Dogmen und Narrative und hinterfragen nicht nur das Impfen als angeblich alternativlosen medizinischen Eingriff, sondern auch die offizielle Infektionshypothese, auf der die aktuelle Impfpolitik basiert.

Der *impf-report* erscheint viermal im Jahr, manchmal als Doppelausgabe, und hat 64 informative Seiten ohne Fremdwerbung. Die Einzelausgabe kostet € 9,90. Das Jahresabo kostet nur € 40,00 Euro inklusive Versandkosten (innerhalb von Deutschland).

Bestellungen über unseren Webshop:
https://tolzin-verlag.com/abd001
oder per Email an *buero@tolzin-verlag.com*.

Bücher von Hans U. P. Tolzin



Macht Impfen Sinn?
Wirksamkeit, Sicherheit und Notwendigkeit aus kritischer Sicht. Das neue Standardwerk der Impfkritik.
Paperback., 320 S.
Best.-Nr.: FBU-101
€ 19,90



Die Tetanus-Lüge
Warum das Bakterium nicht die Ursache sein kann und die Impfung keinen Sinn macht.
Paperback, 300 S.
Best.-Nr.: FBU-091
€ 19,90



Ebola unzensiert
mit Angelika Müller
Fakten und Hintergründe, von denen Sie nichts wissen sollen.
Gebunden, 238 S.
Best.-Nr.: FBU-119
€ 9,90 (~~€ 17,95~~)



Die Seuchen-Erfinder
Von der Spanischen Grippe bis EHEC: So werden wir von unseren Gesundheitsbehörden für dumm verkauft!
Paperback, 290 S.
Best.-Nr.: FBU-094
€ 19,90



Machen Tierimpfungen Sinn?
Ein kritischer Ratgeber für alle Tierfreunde.
Paperback, 310 S.
Best.-Nr.: FBU-105
€ 19,90



Die Masern-Lüge
Auf der Suche nach dem Masernvirus – und dem Sinn der Impfung. Eine medizinhistorische Spurensuche.
Paperback, 370 S.
Best.-Nr.: FBU-267
€ 19,90

A. Mäckler (Hrsg.)
Schwarzbuch Wikipedia



Wer alles glaubt, was in Wikipedia steht, ist selber schuld. Glaubst Du nicht? Dann lies dieses Buch! Wie Industrie-Lobbyisten manipulieren, was wir für wahr halten.
Paperback, 364 S.
Best.-Nr.: FBU-226
€ 19,90

Beate Bahner
WHO Pandemievertrag



Der finale Angriff auf Ihre Freiheit. Die dunklen Pläne der WHO: permanente Pandemien, Impfzwang und totale Überwachung. Was Sie unbedingt wissen sollten.
Gebunden, 383 S.
Best-Nr.: FBU-286
€ 22,99

Beate Bahner
Corona-Impfung



Die medizinischen Risiken für jene, die sich impfen lassen, sind immens. Ebenso die rechtlichen Risiken für impfende Ärzte. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs.
Paperback, 408 S.
Best-Nr.: FBU-251
€ 20,00

Thomas Mayer
28 Meditationen



Spirituelle Notwehr in der Coronakrise (und danach).
Machen wir aus „dark Winter" einen weißen Winter
Durchlichten wir das Dunkel.
Paperback, *68 S.*
Best-Nr.: FBU-260
€ 10,00

Thomas Mayer
Corona-Impfungen aus spiritueller Sicht



Auswirkungen auf Seele und Geist und das nachtodliche Leben. Erfahrungsberichte und Diskussionsbeiträge von über 50 Verfassern.
Paperback, 356 S.
Best-Nr.: FBU-259
€ 28,00

Thomas Mayer
Ratgeber Impfdruck und Impfpflicht



Die Entwürdigung des Menschen durch einen übergriffigen Staat, Möglichkeiten des Umgangs mit Impfdruck und Folgen der Impfung.
Paperback, 168 S.
Best-Nr.: FBU-261
€ 16,00

Dr. Bodo Schiffmann: **Die schlimmste und die beste Zeit meines Lebens**



Was treibt einen erfolgreichen, medial und gesellschaftlich anerkannten Experten für Schwindelerkrankungen an, seinen Ruf und seine Existenz aufs Spiel zu setzen?
Paperback, *216 S.*
Best-Nr.: FBU-257
€ 21,00

Michael Ballweg & Ralf Ludwig
Richtigstellung



Es war noch nie falsch, quer zu denken. Michael Ballweg hat die wohl größte außerparlamentarische Opposition der Bundesrepublik auf die Straße gebracht.
Paperback, *200 S.*
Best-Nr.: FBU-281
€ 24,00

Robert F. Kennedy Jr. & Dr. Brian Hooker
Geimpft versus ungeimpft



Die Autoren analysierten Tausende von unabhängigen Impfstoffstudien zur Frage, ob Geimpfte wirklich gesünder sind als Ungeimpfte. Jetzt spricht die Wissenschaft!
Gebunden, *350 S.*
Best-Nr.: FBU-284
€ 22,99

Robert F. Kennedy Jr.:
Das wahre Gesicht des Dr. Fauci



Dies ist eines der wichtigsten Enthüllungsbücher unseres Jahrzehnts. Über Bill Gates, die Pharmaindustrie und den globalen Krieg gegen Demokratie und Gesundheit.

Gebunden, 864 S.
Best.-Nr.: FBU-258
€ 29,99

Walter van Rossum
Meine Pandemie mit Professor Drosten



Vom Tod der Aufklärung unter Laborbedingungen. Eine altbekannte Allianz aus Seuchenwächtern, Medien, Ärzten und Pharmalobby ist auch zu Corona-Zeiten wieder am Werk.

Paperback, 260 S.
Best.-Nr.: FBU-240
€ 20,00

Brigitte Röhrig
Die Corona-Verschwörung



Die Autorin belegt die vielfältigen massiven sowie bewussten Verstöße der Hersteller und zuständigen Institutionen gegen alle Vorschriften des internationalen Arzneimittelrechts.

Paperback, 523 S.
Best.-Nr.: FBU-280
€ 24,00

Dr. med. Wolfgang Wodarg
Falsche Pandemien



Bereits bei Schweine- und Vogelgrippe versuchten Pharmakonzerne und Virologen mit falschen Pandemie-Alarmen Millionen Menschen in die Irre zu führen. Das war laut Dr. Wodarg 2020 nicht anders.

Paperback, 414 S.
Best.-Nr.: FBU-245
€ 20,00

Andrea Drescher
Vor der „Impfung" waren sie gesund



In diesem Buch kommen zahlreiche Zeitzeugen zu Wort, die sich ab 2021 gegen Covid-19 impfen ließen – und es anschließend bitter bereuten.

Paperback, 287 S.
Best-Nr.: FBU-269
€ 20,00

Prof. Dr. med. Martin Haditsch
SPIKE - Impfung oder Genspritze?



Viele Menschen glauben, dass die Pandemie überstanden und das normale Leben zurückgekehrt ist, doch immer mehr leiden und manche sterben auch an den Folgen des „Spikens".

Paperback, 236 S.
Best-Nr.: FBU-279
€ 23,00

Dr. Christian Knoche
Vincent. Der Fall Aurich



Der 9-jährige Vincent wird ohne Einverständnis seiner Mutter während des Unterrichts zwangsgetestet. Ein Kampf gegen die allgegenwärtige Korruption des Systems beginnt.

Paperback, 140 S.
Best-Nr.: FBU-287
€ 16.99

Thorsten Schleif
Urteil: Ungerecht – Ein Richter deckt auf



Skandal- und Fehlurteile sind kein Zufall, sondern systembedingt, sagt Richter Thorsten Schleif. Unser Justizsystem versagt bereits bei der Ausbildung und Auswahl seiner Richter.

Gebunden, 208 S.
Best-Nr.: FBU-272
€ 19,99

Thorsten Schleif
Wo unsere Justiz versagt



Richter Thorsten Schleif zeigt anhand von 16 brisanten Fällen die ganze Bandbreite von Justizversagen in Deutschland auf. Ist das Versagen der Justiz noch viel schlimmer als gedacht?

Gebunden, 220 S.
Best-Nr.: FBU-271
€ 20,00

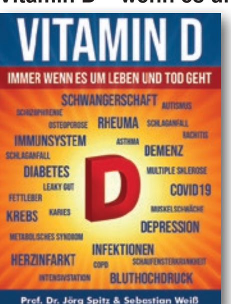
Angela Failing-Striebel
Die Homöopathische Taschenapotheke



Alltägliche Beschwerden können mit homöopathischen Verdünnungen in C30 einfach selbst behandelt werden.

Paperback, 320 S.,
Best-Nr.: FBU-283,
€ 34,00

Prof. Dr. Jörg Spitz, Sebastian Weiß
Vitamin D – wenn es um Leben & Tod geht



Es gibt keine im Labor hergestellte Substanz, die auch nur annähernd die vielfältigen positiven gesundheitlichen Eigenschaften von Vitamin D hat.

Paperback, 236 S.
Best-Nr.: FBU-277
€ 19,90

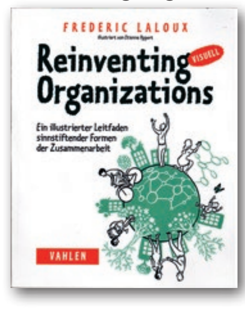
Elvira Didriger (Hrsg.)
Die Zukunft beginnt heute



Wie können wir unseren Kindern eine glücklichere Kindheit und leichteres Lernen ermöglichen? Wie werden sie zu verantwortungsvollen und mündigen Bürgern?

Paperback, 320 S.
Best-Nr.: FBU-262
€ 20,00

Frederic Laloux
Reinventing Organizations



Ein illustrierter Leitfaden sinnstiftender Formen der Zusammenarbeit

Paperback, 172 S.
Best-Nr.: FBU-275
€ 24,90

Frederic Laloux
Reinventing Organizations



Ein Leitfaden sinnstiftender Formen der Zusammenarbeit. Gemeinschaftsbildung kann Spass machen.

Gebunden, 256 S.
Best-Nr.: FBU-276
€ 39,80

Bruce H. Lipton, Steve Bhaerman
Spontane Evolution

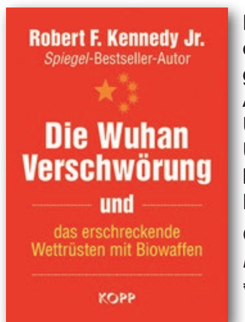


Die Autoren präsentieren eine erstaunliche neue Sicht auf die Evolution, die Rolle der DNA und die Beziehung zwischen Geist und Materie.

Paperback, *504 S.*
Best-Nr.: FBU-202
€ 14,95

Empfohlene Bücher in unserem Webshop

Robert F. Kennedy Jr.
Die Wuhan-Verschwörung



Der Autor entlarvt die verborgene und geheim gehaltene Allianz zwischen US-Militär, CIA, US-Gesundheits-behörden und der Pharmaindustrie.

Gebunden, 864 S.
Best-Nr.: FBU-288
€ 29,99

Dr. med. Rüdiger Dahlke
Schutz vor Infektionen



Immunkraft steigern - natürlich und nachhaltig. 10 gute Gründe, seine Gesundheit in die eigenen Hände zu nehmen – mit natürlichen und nachhaltigen Maßnahmen.

Gebunden, 160 S.
Best-Nr.: FBU-216
€ 16,00

Dr. Thomas Cowan
Impfungen und Autoimmunerkrankungen



Wie Impfstoffe neue Kinderkrankheiten auslösen. Über den Zusammenhang zwischen Impfungen und chronischen Beschwerden.

Paperback, 214 S.
Best-Nr.: FBU-242
€ 19,80

Dr. med. Gerd Reuther
Der betrogene Patient



Warum Ihr Leben in Gefahr ist, wenn Sie sich medizinisch behandeln lassen. Schonungslos seziert der Autor nach 30 Jahren als Arzt seinen Berufsstand.

Gebunden, 400 S.
Best-Nr.: FBU-211
€ 19,99

Dr. med. Gerd Reuther
Heilung Nebensache



Kritischer Blick auf 2500 Jahre europäischer Medizingeschichte: Die sogenannte Schulmedizin war schon immer nur für die Eliten systemrelevant.

Gebunden, 383 S.
Best-Nr.: FBU-244
€ 19,99

Dr. med. Gerd und Renate Reuther
Hauptsache Panik



Aus niederen Motiven aufgebauschte oder erfundene Pandemien gab es anscheinend schon immer. Medizinische Maßnahmen beendeten keine einzige Epidemie.

Gebunden, 156 S.
Best-Nr.: FBU-289
€ 16,00

Dr. Thomas S. Cowan / Sally Fallon Morell
Der Ansteckungsmythos



Warum Viren nicht die Ursache von Krankheiten sind. Bis heute konnte niemand den Beweis erbringen, dass Viren Krankheiten verursachen und über sie eine Ansteckung erfolgt!

Gebunden, 288 S.
Best-Nr.: FBU-263
€ 19,99

Prof. Dr. med. Christian Schubert
Was uns krank macht, was uns heilt



Die noch junge Disziplin der Psychoneuroimmunologie beweist mit einem radikal neuen Blick, dass Psyche, Gehirn und Immunsystem aufs engste zusammenwirken.

Gebunden, 270 S.
Best-Nr.: FBU-231
€ 16,50

Anwälte für Aufklärung (AfA e.V.)
Qualitätsanforderungen bei Impfungen



Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit der Corona-Impfstoffe aus Sicht der Qualitätsnorm ISO 9001. Diverse Beiträge ausgewiesener Fachleute.

Broschüre, 32 S.
Best-Nr.: BRO-221
€ 5,00
(+ Mengenrabatte!)

Dr. Hans-Joachim Maaz, D. + A. Czycholl
Corona-Angst



Was haben die Corona-Maßnahmen mit unserer Psyche gemacht? Woher kommt eigentlich die Angst? Und wie gehen wir mit ihr um? Drei Experten geben Antworten.

Paperback, 190 S.
Best-Nr.: FBU-249
€ 16,90

Dr. Hans-Joachim Maaz
Das falsche Leben



Die Zwanghaftigkeit, mit der ein Normopath die Erwartungen des Kollektivs erfüllt, ist pathogen. Krank ist aber nicht nur er, sondern vor allem die Gesellschaft, in der er lebt.

Paperback, 256 S.
Best-Nr.: FBU-290
€ 18,00

Michael Kent
Kent-Depesche „Psychopathen“



Wer die Weltpolitik verstehen will, muss zuerst verstehen, was ein Psychopath ist und wie er entsteht. Und wie können wir uns gegen ihn konkret wehren?

Broschüre, 48 S.
Best-Nr.: FBU-268
€ 12,00

Dr. Sucharit Bhakdi
Der Weg zur Wahrheit



Der Mensch, Mediziner, Wissenschaftler und Bestsellerautor von seiner ganz persönlichen Seite im Gespräch. Mit vielen Fotos und einem Vorwort von Dr. Karina Reiss

Gebunden, 144 S.
Best-Nr.: FBU-278
€ 21,00

Katrin Huß
Die traut sich was!



Geschichten aus dem Leben einer Fernsehjournalistin, die Tausende Menschen bewegte. Wie ein Interview die Karriere der Moderatorin plötzlich beendete.

Paperback, 168 S.
Best-Nr.: FBU-274
€ 9,99 (~~€ 19,99~~)

Brigitte Endres, Michael Mantel
Glaube niemals einem Raben



Ein Bilderbuch über Medienkompetenz für Kinder. Wie erkenne ich angstmachende und manipulative Fake-News?

Gebunden, 32 S.
Best.-Nr.: FBU-265
€ 14,00

impf-report
13. Stuttgarter Impfsymposium 2023



Was vom Impfen übrig bleibt. Mit Marcel Barz (der „Erbsenzähler“), Prof. Dr. Werner Bergholz, Dr. med. Ronald Weikl, Rolf Kron, Beate Bahner, Prof. Dr. med. Jörg Spitz.
2 DVD, 8 Std.
Best.-Nr.: DVD-230
€ 19,90 (~~€ 34,90~~)

impf-report
12. Stuttgarter Impfsymposium 2017



Mit Angelika Müller, Prof. Dr. Dr. Harald Walach, Dr. med. vet. Jutta Ziegler, RA Barbara Jöstlein, Senta Depuydt, Podiumsdiskussion
DVD, 6 Std.
Best.-Nr.: DVD-170
€ 5,00 (~~€ 29,90~~)

impf-report
11. Stuttgarter Impfsymposium 2016



Mit Dr. med. Andrew Wakefield, Andreas Diemer, Angelika Müller, Alfons Meyer, Marion Kammer, Hans U. P. Tolzin, Dr. rer. nat. Stefan Lanka
DVD, 6,5 Std.
Best.-Nr.: DVD-160
€ 5,00 (~~€ 29,90~~)

impf-report
10. Stuttgarter Impfsymposium 2014



Dr. med. Johann Loibner, Dr. med. Klaus Hartmann, Dr. med. Georg Kneissl, Joachim Bauer (HP), Christof Plothe (HP), Angelika Müller, Jürgen Fridrich, Hans Tolzin | DVD, 7 Std.
Best.-Nr.: DVD-140
€ 5,00 (~~€ 29,90~~)

impf-report
5 x Stuttgarter Impfsymposium





Dieses Sparset enthält:
7. Symp. 2010,
9. Symp. 2013,
10. Symp. 2014,
11. Symp. 2016,
12. Symp. 2017
5er Set DVDs, solange Vorrat reicht!
Best.-Nr.: BUN-205
€ 19,90 (~~€ 149,60~~)

Hans U. P. Tolzin
Fehldiagnose Ebola



Drei Vorträge über die Hintergründe der globalen Panikmache, gehalten auf dem 10. Stuttgarter Impfsymposium, von Dr. med. Johann Loibner, Hans U. P. Tolzin, Angelika Müller. DVD, 105 Min.
Best.-Nr.: DVD-145, € 5,00 (~~€ 9,00~~)

Hans U. P. Tolzin
Menschenrecht oder Körperverletzung?



Die wichtigsten Kriterien für Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit von Impfungen in einem einzigen Vortrag. Hans Tolzin gibt seit 2005 die Zeitschrift *impf-report* heraus.
DVD, 115 Min..
Best.-Nr.: DVD-176
€ 5,00 (~~€ 14,90~~)

Filmdoku von Bert Ehgartner
Unter die Haut



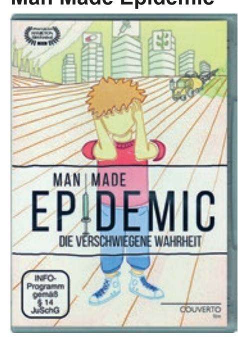
Was hat ein starkes Nervengift wie Aluminium in Impfungen zu suchen??
Die lang erwartete Fortsetzung von „Die Akte Aluminium“.
DVD, 95 Min.
Best.-Nr.: DVD-211
€ 16,95

Filmdoku
Plandemie – das Geschäft mit der Angst



Warum ließ die US-Gesundheitsbehörde CDC bereits im Jahr 2004 ein Corona-Virus patentieren? Warum wurde der Corona-Ausbruch bereits im Jahr 2019 geprobt?
DVD, 75 Min.
Best.-Nr.: DVD-231
€ 16,99

Eine Filmdoku von Natalie Beer
Man Made Epidemic



Die Filmemacherin Natalie Beer begibt sich auf eine Reise um die Welt. Sie will die Wahrheit über die Autismus-Epidemie und die Rolle der Impfungen herausfinden.
DVD, 84 Min.
Best.-Nr.: DVD-166
€ 9,90 (~~€ 14,90~~)

Andrew Wakefield und andere
VAXXED 2



Aufrüttelnde Doku über die Geschichte des Whistleblowers Dr. William Thompson, der als Insider einen Skandal in der amerikanischen Gesundheitsbehörde CDC aufdeckte.
DVD, 91 Min.
Best.-Nr.: DVD-172
€ 9,90 (~~€ 14,95~~)

Filmdoku
The Greater Good – Zum Wohle Aller



Der Film begleitet drei Familien mit schwer erkrankten Kindern, die vor ihren Impfungen noch völlig gesund waren. Welche Lehren sind daraus zu ziehen?
DVD, 84 Min.
Best.-Nr.: DVD-171
€ 9,90 (~~€ 14,90~~)

Filmdoku
Infektion der Vernunft



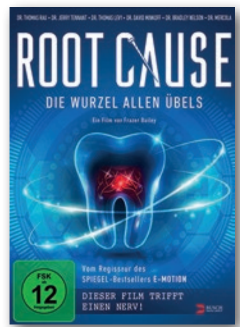
In dieser Doku kommen angesehene Fachleute zu Wort, die für die Seuchen-Politik der Bundesregierung nicht die erforderliche wissenschaftliche Grundlage erkennen können.
Blu Ray, 40 Min.
Best.-Nr.: DVD-203, € 9,95 (~~€ 16,95~~)

Michael Behe: **REVOLUTIONÄR – das Geheimnis der molekularen Maschinen**



Betrachtet man lebende Organismen unvoreingenommen, ergibt sich per Logik, dass die Theorie von der rein zufälligen Evolution einfach nicht stimmen kann.
DVD, 60 Min.
Best.-Nr.: DVD-191
€ 14,95

Frazer Bailey:
Root Cause – Die Wurzel allen Übels



Erfahren Sie, wie ein infizierter Wurzelkanal das Immunsystem nachhaltig schädigt und lebensbedrohliche Krankheiten verursachen kann.
DVD, 72 Min.
Best.-Nr.: DVD-204
€ 9,90 (~~€ 14,95~~)

Wo Sie im Internet weiterführende Infos finden

NEFUNI - Netzwerk für unabhängige Impfaufklärung, Kritische Portal-Webseite mit aktuellen Infos rund ums Impfen, Hans U. P. Tolzin, Widdersteinstr. 8, 71083 Herrenberg
www.impfkritik.de; redaktion@impfkritik.de

AGBUG - Arbeitsgemeinschaft Bürgerrecht & Gesundheit, Corona-Rechtsfonds, Rechtsgutachten, Impfstoffuntersuchungen, Hans U. P. Tolzin, Widdersteinstr. 8, 71083 Herrenberg,
www.agbug.de, kontakt24@agbug.de

Ärzte für Aufklärung, Dr. Walter Weber, Matthias Burchardt, Postfach 605543, 22250 Hamburg,
www.aerzte-fuer-aufklaerung.de, kontakt@aerzte-fuer-aufklaerung.de, t.me/aerztefueraufklaerungoffiziell

„Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie (MWGFD), e.V.
Mit Meldestelle für Impfschäden und Therapeutenvermittlung. Dr. med. Sucharit Bhakdi, Dr. med. Ronald Weikl, Wittegasse 9, 94032 Passau, www.mwgfd.de, info@mwgfd.de.

Ärzte klären auf, Thomas Ly, Eichstr. 30, 30161 Hannover
www.aerzteklaerenauf.de, science@aerzteklaerenauf.de

Ärztlicher Berufsverband Hippokratischer Eid (ÄBVHE) e.V., Dr. med. Sonja Reitz, Aufsichtsratsprecherin, Von-Suppé-Str. 37 a, 22145 Hamburg, www.aerzte-hippokratischer-eid.de, info@aerzte-hippokratischer-eid.de, Fon 0172-4444 785

Anwälte für Aufklärung e. V., Hohenzollerndamm 112, 14199 Berlin, www.afaev.de, kontakt@afaev.de

Corona-Ausschuss, Viviane Fischer, Waldenserstr. 22, 10551 Berlin
www.corona-ausschuss.de, kontakt@corona-ausschuss.de

Dr. Reiner Fuellmich (Corona-Ausschuss, internationale Corona-Klagen): https://t.me/ReinerFuellmich

Netzwerk Kritischer Richter und Staatsanwälte (KRiStA n.e.V.)
Richard U. Haakh, Dr. Pieter Schleiter, Bessemerstr. 82, 12103 Berlin
www.netzwerkkrista.de, kontakt@netzwerkkrista.de

Verfassungsbeschwerde Masernimpfpflicht 1:
https://t.me/Masernschutzgesetz

Verfassungsbeschwerde Masernimpfpflicht 2:
Initiative Freie Impfentscheidung e. V., Angelika Müller, Heideweg 7, 86316 Friedberg
www.initiative-freie-impfentscheidung.de, kontakt@initiative-freie-impfentscheidung.de

Bundesverein Impfgeschädigter e. V., Ramona Gerlinger, D-66839 Schmelz, Eichenweg 5,
www.bundesverein-impfgeschädigter-ev.de, ramona.gerlinger@bundesverein-impfgeschädigter-ev.de
Fon 06887-3041913

Interessengemeinschaft für gesunde Tiere e.V., Johannes Wachinger, Unterspann 4, 85652 Pliening
www.ig-gesunde-tiere.de, ig-gesunde-tiere@online.de

Gesundheit + Impffreiheit für Tiere e. V., Dieter Harsch, Hofwiesenweg 2 a, 97828 Marktheidenfeld,
Tel. 09391 - 507 80 53, www.impffreiheit.de, impffreiheit@web.de

AEGIS Österreich, Franziska Loibner, A-8563 Ligist, Ligist 89, Fax +43 (0)3143 29734
www.aegis.at, Email: info@aegis.at

Dr. med. Steffen Rabe: www.impf-info.de

Ärzte für individuelle Impfentscheidung e. V., www.individuelle-impfentscheidung.de/

Rolf Kron Arzt, http://www.rolf-kron.de

Andreas Bachmair, Heilpraktiker, www.impfschaden.info

Bert Ehgartner, Medizin-Journalist: www.ehgartner.blogspot.de

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für unabhängige Impfaufklärung (DAGIA): www.dagia.org

Children's Health Defense Europe: www.childrenshealthdefense.eu/de/home-deutsch/

Fortsetzung von Seite 27

Langjähriger STIKO-Chef über Impfnebenwirkungen

„Nach heutigem Wissen führt keiner der derzeit in Deutschland von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfstoffe zu bleibenden Schäden bei einem Impfling oder bei dessen Kontaktperson."

Prof. Heinz-Josef Schmitt: „Schutzimpfungen", Infomed Verlag, 2000, S. 17f

Was wir wirklich über schwere Nebenwirkungen wissen

„Da die Untererfassung der Meldungen von Impfkomplikationen nicht bekannt oder abzuschätzen ist und keine Daten zu verabreichten Impfungen als Nenner vorliegen, kann keine Aussage über die Häufigkeit bestimmter unerwünschter Reaktionen gemacht werden."

Bundesgesundheitsblatt, Dez. 2004, S. 1161

Auswirkung auf das Gremium insgesamt.

Um die schutzwürdigen Interessen der Mehrzahl der beteiligten Dritten zu wahren, ist es unumgänglich, das Gremium als Einheit zu betrachten und einheitlich zu behandeln. Denn es besteht die Gefahr, dass durch die· Herausgabe nur einiger Fragebögen die übrigen STIKO-Mitglieder in Misskredit geraten, ohne dass dafür objektive Gründe bestehen.

Allein durch die Betrachtung der Kommission als Ganzes können unzulässige Rückschlüsse auf das Vorliegen von vermeintlichen Interessenkollisionen vermieden werden.

Da die STIKO-Mitglieder auf diesen Prozess selbst keinen Einfluss nehmen können, kommt dem Bundesministerium für Gesundheit hier eine Fürsorgepflicht zu.

Hinzu kommt. dass in einigen Fällen STIKO-Mitglieder, die zu einer Herausgabe ihrer Fragebögen bereit waren, in ihrer Antwort Unternehmen erwähnt haben. Diese Unternehmen sind vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beteiligt worden und könnten ihrerseits möglicherweise das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen eine Veröffentlichung geltend machen (§ 6 Satz 2 IFG).

Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, bei einer solchen Sichtweise hätte das Bundesministerium für Gesundheit von einer Abfrage bei den STIKO-Mitgliedern von vornherein absehen können.

Zum einen war das BMG nach § 8 Abs. 1 IFG zur Beteiligung der STIKO-Mitglieder verpflichtet.

Zum anderen wäre denkbar gewesen, dass alle STIKO-Mitglieder mit einer Herausgabe ihrer Fragebögen einverstanden gewesen wären. In diesem Fall wäre die Frage der Herausgabe der Fragebögen anders zu bewerten gewesen.

Abschießend weise ich darauf hin, dass die Amtszeit der jetzigen STIKO am 30. April 2007 endete.

Gebührenbescheid: Für diesen Widerspruchsbescheid wird nach § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 (BGBl. 1 2006, S. 7) in Verbindung mit Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 30,-€ erhoben.

Ich bitte Sie, diesen Betrag unter Angabe des Zeichens „Kapitel 1501 - Titel 11 999" auf folgendes Konto zu überweisen: (...)

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen den Bescheid vom 7. März 2007 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, C.

Klage meines Anwalts beim Verwaltungsgericht (VG) Köln gegen das BMG am 10. Juni 2007

Namens des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagte mit dem Antrag:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 07.03.07 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.07 verpflichtet, dem Kläger Kopien der Originalunterlagen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass bei der Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) geprüft wurde, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

Begründung: (...) Der Kläger verfolgt mit der Klage sein Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Bezug auf die einzelnen STIKO-Mitglieder in vollem Umfang weiter.

Die ablehnende Begründung ist nicht stichhaltig. Die Beklagte bestätigt selbst ausdrücklich das starke Interesse der Öffentlichkeit am Ausschluss von Interessenkonflikten. Zutreffend führt es aus, dass die STIKO Empfehlungen über vorzunehmende Impfungen beschließt, die vom Bund (RKI) publiziert werden und den Ländern als Vorlage für ihre öffentlichen Impfempfehlungen dienen.

Zu Recht hebt sie das starke Interesse der Öffentlichkeit an der Gewährleistung hervor, dass die Personen, die solche Empfehlungen erlassen, frei von Interessenkonflikten sind, insbesondere auch gegenüber Herstellern von Impfstoffen; nicht einmal der Anschein einer befangenen Aufgabenwahrnehmung solle entstehen.

Trotz dieser zutreffenden Ansicht, die die Auffassung des Klägers in vollem Umfang bekräftigt,

lehnt die Beklagte das Zugangsbegehren des Klägers jedoch mit der Interessenabwägung zugunsten der STIKO-Mitglieder dahingehend ab, dass deren Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten dem Informationsinteresse des Klägers vorgehe.

Dem kann keinesfalls gefolgt werden, es handelt sich um eine unzulässig restriktive Interpretation des Gesetzes. Das Gericht wird um Nachprüfung dieser Interessenabwägung gebeten.

Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten Vortrag des Klägers im Vorverfahren Bezug genommen. gez. Rechtsanwalt.

Eingangsbestätigung des VG Köln am 11. Juni 2007

Aktenzeichen: 27 K 2284/07, Streitwert 5.000 Euro.

Schreiben des BMG an das VG Köln am 23. Juli 2007

Aufgrund der komplexen Sachlage bitte ich um Verlängerung der Frist zur Klageerwiderung bis zum 16. August 2007. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit Bedenken gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter bestehen. Nach hiesiger Auffassung werden in dem Rechtsstreit grundsätzliche Fragen zur Auslegung des Informationsfreiheitsgesetz berührt. Im Auftrag, C.

Schreiben des BMG an das VG Köln am 22. August 2007

In oben bezeichneter Angelegenheit werden anliegend der Verwaltungsvorgang einschließlich der Widerspruchsakte sowie die Klageerwiderung übersandt.

Streitgegenstand des Verfahrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist die Herausgabe der Berufungsunterlagen der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Bei den Angaben, die die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Berufungsverfahrens im Jahr 2004 machen mussten, handelt es sich um sensible personenbezogene Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG. Ein Muster der abgefragten Daten ist im Verwaltungsvorgang enthalten und liegt auch dem Kläger vor.

Die vorliegende Fallkonstellation stellt nach hiesiger Auffassung auch in dem anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren besondere Ansprüche an die Einhaltung des Vertrauensschutzes der Mitglieder der Ständigen Impfkommission.

Mit Blick auf § 100 VwGO wurden daher in den Stellungnahmen, die die Mitglieder der STIKO im Rahmen des gemäß § 8 Abs. 1 IFG vom Bundesministerium für Gesundheit durchgeführten Beteiligungsverfahrens abgegeben haben, die personenbezogenen Angaben (Name und Institution) geschwärzt. Dieses Vorgehen dient dem Schutz der STIKO-Mitglieder vor der Offenbarung ihrer persönlichen Willensbekundungen und ist die konsequente Weiterführung der antragsablehnenden Argumentation des Bundesministeriums für Gesundheit.

Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Klageerwiderung. Inhalte werden dem Gericht dadurch nicht vorenthalten, denn für den Ausgang des Rechtsstreits ist es nicht relevant, welches Mitglied der STIKO welche Stellungnahme abgegeben hat. Hinsichtlich der in dem Vermerk vom 26. Februar 2007 erwähnten Anlage 3 (interne Übersicht) wurde entsprechend verfahren.

Es wird angeregt, die Mitglieder der Ständigen Impfkommission beizuladen.

Wie bereits mit Schreiben vom 23. Juli 2007 mitgeteilt, bestehen gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter Bedenken. Nach hiesiger Rechtsauffassung werden in dem Rechtsstreit grundsätzliche Fragen zur Auslegung des Informationsfreiheitsgesetzes berührt. Im Auftrag, C. Anlage: Verwaltungsvorgang, Klageerwiderung, Anschreiben ans Gericht.

Das Ausmaß der schweren Nebenwirkungen und Impfschäden ist unbekannt

„Eine wirklich valide Nutzen-Risiko-Analyse, wie die Impfgegner sie fordern, ist für Deutschland mangels aussagekräftiger Daten (...) nicht möglich.“

Prof. Dr. Ulrich Heininger, langjähriges Mitglied der STIKO, DIE ZEIT online, 21. Sept. 2006

Klageerwiderung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Herrn Hans U. P. Tolzin, Kläger, gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, Beklagte, wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Begründung: Unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz begehrt der Kläger von der Beklagten die Übermittlung von Kopien der Originalunterlagen, aus denen hervorgeht, dass bei der Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) geprüft wurde, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Nach§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Bei der Neuberufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) im Jahre 2004 wurden gemäß § 6 der Geschäftsordnung der STIKO vom 25. April 2001 alle vorgesehenen Mitglieder zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit gemäß den Grundsätzen der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzeln überprüft.

Sie mussten einen Fragebogen ausfüllen und eine persönliche Er-

Risikofaktoren Ernährung und Vitaminmangel

„Man weiß aus früheren Zeiten, dass gewisse Mangelzustände Infektionskrankheiten begünstigen können: Hungernde Kinder erkranken z. B. öfter und schwerer an Infektionskrankheiten als gut ernährte Kinder, weil ihre Abwehrkräfte durch das Hungern stark beeinträchtigt sind.

Auch ein Mangel an Vitamin C begünstigt das Auftreten von Infektionskrankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten. Unter unseren heutigen Lebensbedingungen treten bei einer normalen Ernährung derartige Mängel praktisch nicht auf.“

Prof. Dr. med. Ulrich Heininger, langjähriges STIKO-Mitglied: „Handbuch Kinderimpfung“, Irisiana Verlag, 2004, S. 195

Unsere Frage an Herrn Heininger:

Wenn einfache Verhaltensänderungen z. B. bei der Ernährung das Risiko für Infektionskrankheiten signifikant senken können, warum wird dieses Wissen von der STIKO dann nicht im Rahmen der offiziellen Empfehlungen weitergegeben?

klärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit abgeben (ein Muster der persönlichen Erklärung und des Fragebogens ist Bestandteil des beigefügten Verwaltungsvorgangs).

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergaben sich keine grundlegenden Bedenken gegen die Berufung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Ausschlussgründe nach §§ 20, 21 VwVfG lagen bei keiner der Kandidatinnen und bei keinem der Kandidaten vor.

Bei der Persönlichen Erklärung einschließlich der Angaben im Fragebogen handelt es sich um personenbezogene Daten der einzelnen STIKO-Mitglieder im Sinne von§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Da aufgrund der Betätigung des Klägers als freier Journalist und Herausgeber der Zeitschrift Impf-Report und seiner in dieser Funktion öffentlich ausgeübten kritischen Betrachtung der Ständigen Impfkommission Anhaltspunkte bestanden, dass die Mitglieder der STIKO ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten, wurde ihnen gemäß§ 8 Abs. 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die weit überwiegende Zahl der STIKO-Mitglieder (zwölf von siebzehn) hat in die Herausgabe ihrer Unterlagen nicht eingewilligt.

II. Für die demgemäß nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative IFG vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse des Klägers und dem Interesse der STIKO-Mitglieder am Ausschluss des Informationszugangs müssen nach Auffassung der Beklagten besondere Maßgaben gelten.

Obwohl fünf Mitglieder der STIKO in die Herausgabe ihrer Unterlagen eingewilligt haben, sind auch deren Unterlagen nicht an den Kläger herauszugeben.

Anders als im Regelfall des § 5 Abs. 1 IFG sind im vorliegenden Fall sensible personenbezogene Daten mehrerer Dritter betroffen, die alle Mitglieder desselben Gremiums sind.

Da die Willensbekundungen der STIKO-Mitglieder nicht jeweils nur allein für sich stehen, sondern aufgrund ihrer Uneinheitlichkeit zwangsläufig Vergleiche innerhalb des Gremiums bewirken und somit wechselseitig Auswirkungen auf die Lage der jeweils anderen STIKO-Mitglieder entfalten, kann der Antrag nicht – wie im Gesetz vorausgesetzt – als typisch dreipoliges Informationsverhältnis betrachtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber derart gelagerte mehrpolige Fälle nicht im Blick hatte.

Da die Mitglieder der Ständigen Impfkommission – im Falle der Herausgabe von Daten durch das Bundesministerium für Gesundheit – selbst keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit nehmen könnten, insbesondere auch nicht darauf, ob und in welcher Form die Daten seitens des Klägers veröffentlicht und welche Rückschlüsse aus ihnen gezogen werden, obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit als Sachwalter dieser Daten im Rahmen der zu treffenden Abwägungen eine besondere Fürsorgepflicht.

Um dieser Fürsorgepflicht gerecht zu werden und um die Interessen der Mehrzahl der STIKO-Mitglieder zu wahren, ist es unumgänglich, das Gremium als Ganzes zu betrachten und die Kommissionsmitglieder einheitlich zu behandeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass durch die Herausgabe einiger Fragebögen diejenigen Mitglieder, die einer Herausgabe der Unterlagen nicht zugestimmt haben, einzig aufgrund dieser Willensbekundung in Misskredit geraten, ohne dass dafür objektive Gründe bestehen.

Allein durch die einheitliche Behandlung der Kommissionsmitglieder können unzulässige Rückschlüsse auf das Vorliegen von vermeintlichen Interessenkollisionen ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass zwei STIKO-Mitglieder, die zu einer Herausgabe ihrer Fragebögen bereit waren, in ihrer Antwort privatwirtschaftliche Unternehmen erwähnt haben.

Diese Unternehmen sind vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund der hier vertretenen Rechtsauffassung bislang nicht beteiligt worden. Sie könnten ggf. ihrerseits das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen eine Veröffentlichung geltend machen (§ 6 Satz 2 IFG).

Um ihre Rechte nicht zu verletzen, wurden die fünf STIKO-Mitglieder, die in die Herausgabe ihrer Unterlagen eingewilligt hatten, vom Bundesministerium für Gesundheit über die beabsichtigte Vorgehensweise informiert. Keine der betroffenen fünf Personen hat

Einwände gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben.

III. Die nach dieser Maßgabe vorgenommene Interessenabwägung hat ergeben, dass das Interesse des Klägers an der Herausgabe der Unterlagen das Interesse der STIKO-Mitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht überwiegt.

1. Der Kläger stützt sein Informationsinteresse auf ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit daran, dass die Mitglieder der Ständigen Impfkommission frei von Interessenkonflikten agieren können.

Die Einschätzung des Klägers hinsichtlich eines starken Interesses der Öffentlichkeit am Ausschluss von Interessenkonflikten wird von der Beklagten geteilt. Die STIKO beschließt Empfehlungen über vorzunehmende Impfungen, die vom Bund (Robert-Koch-Institut) publiziert werden und den Ländern als Vorlage für ihre öffentlichen Impfempfehlungen dienen. Hier besteht in der Tat ein starkes Interesse der Öffentlichkeit an der Gewährleistung, dass die Personen, die solche Empfehlungen erlassen, frei von Interessenkonflikten sind, insbesondere auch gegenüber Herstellern von Impfstoffen.

2. Nicht geteilt wird demgegenüber die Schlussfolgerung des Klägers, dass das Interesse der STIKO-Mitglieder am Ausschluss des Informationszugangs hinter sein Informationsinteresse zurücktritt.

Zum einem wird dem inzidenten Interesse der Öffentlichkeit am Ausschluss von Interessenkonflikten der STIKO-Mitglieder auch ohne öffentliche Preisgabe ihrer (Neben)Tätigkeiten Rechnung getragen.

Hierzu dient gerade die unter Ziffer 1. beschriebene Prüfung der Sach- und Rechtslage gemäß den Grundsätzen der §§ 20, 21 VwVfG seitens des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen des Berufungsverfahrens sowie die Verpflichtung der STIKO-Mitglieder, vor jeder Beratung und Beschlussfassung dem Vorsitzenden eine mögliche Erweckung des Anscheins von Befangenheit mitzuteilen.

Dass nach Überprüfung und Bewertung der Angaben der vorgesehenen Mitglieder der Ständigen Impfkommission bei keiner der Kandidatinnen und bei keinem der Kandidaten Ausschlussgründe nach §§ 20, 21 VwVfG vorlagen, bedeutet nicht, dass keines der berufenen STIKO-Mitglieder für private Firmen tätig gewesen wäre (durch Gutachten, Beratungen; Vorträge usw.).

Es wäre auch weder realisierbar noch wünschenswert, ausschließlich Experten mit der für die Tätigkeit in der STIKO erforderlichen Sachkunde auf dem Gebiet des Impfwesens zu gewinnen, die niemals Kontakt zur Privatwirtschaft hatten. Entsprechend ist in den „Grundsätzen zum Vorgehen bei Befangenheit oder möglicher Befangenheit“ aufgeführt:

> *„(:::) Ihre Qualifikation haben Sie durch Ihre akademische Ausbildung und Ihre Praxis im Impfwesen erworben, die Sie direkt in Ihrem Hauptberuf bzw. in der Drittmittelforschung, in nebenamtlicher Tätigkeit, in Gutachtentätigkeit, bei der Beteiligung an klinischen Studien, bei der Beratung von Firmen/ Einrichtungen mit auch wirtschaftlichen Interessen im Impfwesen oder im Rahmen von Mitgliedschaften in entscheidenden oder beratenden Organen von betroffenen Unternehmen oder auch selbständig zu eigenen wirtschaftlichen Zielen einsetzen. (:::)“*

Ausschlaggebend war bei der Entscheidung über die einzelnen Berufungen somit nicht, ob Tätigkeiten für die Privatwirtschaft vorlagen, sondern ob diese Tätigkeiten zu grundlegenden Bedenken gegen eine unbefangene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission führten. Dies konnte in allen Fällen verneint werden.

Mitgeteilte oder sonst bekannt werdende mögliche Befangenheitsgründe werden im Übrigen nicht nur bei der Berufung, sondern auch vor jeder Beratung und Beschlussfassung der STIKO geprüft.

Liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach den §§ 20, 21 VwVfG vor, ist das Robert Koch - Institut gehalten, das Mitglied von der Mitwirkung, Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Demzufolge sind die Mitglieder der STIKO nach § 6 der Geschäftsordnung vom 25. April 2001 verpflichtet, vor jeder Beratung und Beschlussfassung dem Vorsitzen-

Rätselhafte Impfempfehlung gegen die Masern

Die erste Maßnahme der 1972 neu gegründeten STIKO war die öffentliche Impfempfehlung gegen Masern. Allerdings: Zwischen 1900, dem frühesten Jahr, aus dem wir eine Statistik haben, und 1962, also kurz vor Einführung der allerersten Masern-Impfung, war die Sterberate in Deutschland bereits um 99 % gefallen!

Prof. Henneberg, damals Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes und später Gründungsmitglied der STIKO, schrieb noch 1962 im Bundesgesundheitsblatt (Nr. 4/1962, S. 55-58):

„Eine Impfung gegen die Masern ist zurzeit auch aus dem Grunde nicht ratsam, weil die Masern nur in seltenen Fällen, die therapeutisch behandelt werden können, gefährlich werden. Eine Masernprophylaxe ist daher nicht gerechtfertigt.“

Preisfrage:

Was genau hatte den rätselhaften Sinneswandel des Herrn Henneberg bewirkt?

Siehe auch: Hans U. P. Tolzin: „Die Masern-Lüge“, Tolzin Verlag, 2022, S. 65ff

Rätselhafte Impfempfehlung gegen Gebärmutterhalskrebs

Als die STIKO im Jahr 2006 die HPV-Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs erstmals öffentlich empfahl, war die Sterberate im Zusammenhang mit Gebärmutterhalskrebs laut statistischem Bundesamt bereits 30 Jahre lang kontinuierlich gefallen!

Bei unveränderter Fortsetzung dieser Tendenz wäre die Null-Linie etwa im Jahre 2030 erreicht worden. Und das ohne jede Impfung!

Dennoch wurde diese Impfung entwickelt, zugelassen und von der STIKO ausdrücklich empfohlen!

Laut Statistischem Bundesamt stieg die Sterberate nach Einführung der Impfung sogar erstmals wieder deutlich an!

Siehe auch impf-report Nr. 102, I/2014, S. 6ff

den eine mögliche Erweckung des Anscheins von Befangenheit mitzuteilen.

Auch andere Beteiligte können jederzeit eine solche Prüfung veranlassen. Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, darf der Betroffene an dieser Entscheidung nicht mitwirken und bei weiteren Beratungen und Beschlussfassungen zu diesem Thema nicht zugegen sein.

3. Zum anderen handelt es sich bei der Frage, welchen (Neben)-Tätigkeiten seitens der STIKO-Mitglieder nachgegangen wird, um Daten mit einem besonders hohen persönlichen Stellenwert.

Hierfür spricht der Rechtsgedanke des § 5 Abs. 2 IFG, wonach das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen.

Diese Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil die STIKO-Mitglieder weder in einem Dienstverhältnis noch in einem Amtsverhältnis stehen. Wohl aber üben sie ein „amtsähnliches" öffentliches Ehrenamt aus und befinden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Kommissionsmitglied in einer Situation, die der eines Beamten oder Amtsträgers vergleichbar ist.

4. Entsprechend den Grundsätzen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts zu der vertraulichen Behandlung von Personalakten konnten auch die STIKO-Mitglieder, die im Übrigen gemäß § 84 VwVfG selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bei der Abgabe ihrer Erklärungen und Fragebögen davon ausgehen, dass diese Informationen vom Bundesministerium für Gesundheit vertraulich behandelt werden.

Sowohl bei den STIKO-Mitgliedern als auch beim Bundesministerium für Gesundheit hat das Verständnis geherrscht, dass eine Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit nicht erfolgt und die Vertraulichkeit gewahrt wird.

Zu bedenken ist dabei, dass die Informationen zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, in dem es noch kein Informationsfreiheitsgesetz gab und daher von den Beteiligten Vertraulichkeit vorausgesetzt werden konnte. Berücksichtigt werden muss hier auch, dass der spätere Umgang des Klägers mit den herausbegehrten persönlichen Daten der STIKO-Mitglieder vom Bundesministerium für Gesundheit als dem bisherigen Sachwalter dieser Daten nicht mehr beeinflusst werden könnte.

Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern der STIKO und dem Bundesministerium für Gesundheit würde nachteilig betroffen, wenn die Unterlagen gegen den Willen der Kommissionsmitglieder und entgegen dem damals bestehenden gemeinsamen Verständnis der Vertraulichkeit nun der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden.

5. Die Problematik im Zusammenhang mit vertraulich erhobenen Daten wurde auch vom Gesetzgeber aufgegriffen. Gemäß § 3 Nr. 7 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

Diese Formulierung bezieht sich nach Auffassung der Beklagten nicht lediglich auf geheime Informanten, wie sich der Kommentarliteratur bisweilen entnehmen lässt, denn eine solche Einschränkung ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen.

Auch die amtliche Begründung zieht den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 7 IFG offenbar weiter. So wird unter anderem ausgeführt, dass Bürger, die Auskünfte für statistische Zwecke erteilen, sich darauf verlassen können müssen, dass ihre Angaben anonym bleiben und nicht zweckfremd verwendet werden.

Ähnlich liegt es hier: Auch die Mitglieder der STIKO haben ihre personenbezogenen Daten in der Erwartung abgegeben, dass diese nicht zweckfremd verwendet werden.

6. Schließlich spricht für das überwiegende Opazitätsinteresse* der STIKO-Mitglieder, dass das Recht auf den Schutz der personenbezogener Daten verfassungsrechtlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 1 und 2 Grundgesetz) geschützt ist.

Demgegenüber hat das Informationsinteresse nur eine einfachgesetzliche Grundlage durch das Informationsfreiheitsgesetz.

7. Bei der Entscheidung ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass durch eine Herausgabe der Unterlagen auch das Persönlichkeitsrecht der Familienmitglieder und Angehörigen der STIKO-Mitglieder berührt wäre, da sich die Angaben in den Fragebögen auch auf diese Personen erstrecken.

Entscheidungsrelevant ist zudem, dass die Unterlagen auch Rückschlüsse auf Unternehmen zulassen, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sein könnten (siehe oben II.).

8. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in Rede stehende Amtszeit der STIKO am 30. April 2007 endete. Dies wurde dem Kläger im Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2007 mitgeteilt.

Damit dürfte jedenfalls das öffentliche Interesse, auf das der Kläger sein individuelles Interesse an der Einsichtnahme in die Berufungsunterlagen der STIKO-Mitglieder stützt, erheblich vermindert sein. Die Neuberufung der Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

9. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 7. März 2007 sowie im Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2007 vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Verwaltungsvorgang einschließlich der Widerspruchsakte ist beigefügt. Im Auftrag, C.

Schreiben des VG Köln an meinen Anwalt am 1. Juli 2008

(...) wird mitgeteilt, dass das Verfahren aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Köln vom 16. Juni 2008 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in die Zuständigkeit der 13. Kammer übergegangen ist und in Zukunft unter dem ***geänderten Aktenzeichen 13 K 2284/07*** bearbeitet wird.

(...) Der Kläger wird zunächst um Mitteilung gebeten, ob noch eine ergänzende Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Bundesministeriums für Gesundheit vom 22. August 2007 beabsichtigt ist. Wie steht der Kläger zur angeregten Beiladung der Mitglieder der Impfkommission? Mit freundlichen Grüßen, der Vorsitzende der 13. Kammer, N.

Schreiben des BMG an das VG Köln am 15. August 2008

In obiger Angelegenheit übersende ich wunschgemäß die Anschriften der Mitglieder der zum

Ist Impfen ein „Menschenrecht"?

„Deutschland hat sich im Jahr 2005 gegenüber den Vereinten Nationen dem Ziel verpflichtet, die Masern bis zum Jahr 2010 zu eliminieren und damit auch festgehalten, dass man das Menschenrecht des Kindes auf Routine-Impfungen endlich umsetzen will – das ist machbar, aber eben nur, wenn alle mitmachen."

Prof. Heinz-Josef Schmitt, langjähriger STIKO-Vorsitzender, am 22.6.2006 gegenüber der Zeitschrift ÖKOTEST

„Die Impfung ist eine Körperverletzung (§ 223 StGB). Sie setzt die Einwilligung des Impflings (bzw. des/der Sorgeberechtigten oder Betreuers) voraus."

Prof. Helmut Erdle: „Infektionsschutzgesetz, Kommentar.", Ecomed Verlag, 2013, S. 62

Zeitpunkt der Antragstellung (September 2006) amtierenden Ständigen Impfkommission (STIKO). Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach der Geschäftsordnung der STIKO beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der ersten Sitzung nach der Berufung und endet spätestens am Tag vor der ersten Sitzung einer neu berufenen Kommission. Die im Sommer 2007 neu berufene STIKO hat am 19. November 2007 erstmals getagt.

Damit dauerte die Berufungsperiode der in Rede stehenden vorherigen STIKO formal gesehen vom 2. Juni 2004 bis zum 18. November 2007. Insoweit enthält sowohl der Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2007 als auch die Klageerwiderung vom 22. August 2007 (Ziffer 111.8.) bezüglich des Endes der Berufungsperiode eine Ungenauigkeit, die hiermit berichtigt wird.

Da die letzte Sitzung der damaligen STIKO am 27./28. Februar 2007 stattgefunden hat und die anstehende Neuberufung der Kommission dem Kläger bekannt war, bleibt es bei der Auffassung der Beklagten, dass das öffentliche Interesse, auf das der Kläger sein individuelles Interesse an der Einsichtnahme in die Berufungsunterlagen der damaligen STIKO-Mitglieder im Wesentlichen stützt, spätestens zum Zeitpunkt der Klageerhebung erheblich vermindert gewesen sein dürfte.

2. In Ergänzung der Ausführungen in der Klageerwiderung (insbesondere Ziffern 111.4. und 111.5.) wird auf das beigefügte Urteil des VG Berlin vom 10. Oktober 2007 (Az. VG 2 A 102.06) hingewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Das VG Berlin stützt die Auffassung der Beklagten, dass sich der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 7 IFG nicht auf den Schutz von Hinweisgebern und vertraulichen Informanten beschränkt.

3. Im Interesse eines transparenten Entscheidungsprozesses und zur Stärkung des Vertrauens in eine von sachfremden Interessen unbeeinflusste Tätigkeit der STIKO wurde im Zuge der Neuberufung der Kommission ein neues Verfahren etabliert.

Die von den neu berufenen STIKO-Mitgliedern angegebenen Selbstauskünfte zu möglichen Interessenkonflikten wurden nach der konstituierenden Sitzung auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) erstmals veröffentlicht.

Dreizehn der neuen Mitglieder wurden wiederberufen, waren also bereits in der vorherigen Berufungsperiode in der STIKO tätig.

* Worterklärungen

Opazität
Undurchsichtigkeit, das Gegenteil von Transparenz (lat. *opacus* „schattig, dunkel", zu *opacites* „Schatten")

Impfkommission im Interessenkonflikt

„(...) ‚Bei voller Umsetzung der STIKO-Empfehlungen‘, orakelten die Verbände der gesetzlichen Kassen in einer Stellungnahme zur Gesundheitsreform, ‚ist mindestens von einer Verdreifachung der Ausgaben auszugehen.‘

Mit Mehrkosten von rund 1,6 Milliarden Euro sei zu rechnen. Und die Kassen fügten hinzu:

‚Die Stiko steht in guter Verbindung zur Industrie. Teils mussten Empfehlungen wegen nachträglich erkannter Risiken zurückgenommen werden.‘ “

TAZ online, 16. Nov. 2007

Mindestens in diesen Fällen dürfte die Veröffentlichung der vom Kläger begehrten Angaben dafür sprechen, dass das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers zwischenzeitlich entfallen ist.

4. Aufgrund der neuen Sachlage erscheint es aus hiesiger Sicht nicht mehr erforderlich, die damaligen Mitglieder der STIKO beizuladen. Im Auftrag, C.

Anlagen: Adressenliste der Mitglieder der STIKO im Berufungszeitraum 2.6.2004 - 18.11.2007; Urteil des VG Berlin vom 10. Oktober 2007

Rückfrage des VG Köln am 20. August 2008

Es wird um Mitteilung gebeten, ob das Auskunftsbegehren auch die ehemaligen Mitglieder der STIKO erfasst.

Schreiben des BMG an das VG Köln am 15. Januar 2009

In obiger Angelegenheit übersende ich drei Urteile des VG Berlin vom 22. Oktober 2008 zu Ihrer Kenntnis. Sie bestätigen die Rechtsauffassung der Beklagten. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag, O.

Kommentar:

Bei diesen drei Urteilen, die weitgehend unbefriedigend aus Sicht der öffentlichen Transparenz der Gesundheitsbehörden ausgingen, ging es im Wesentlichen um:

1. Meine IFG-Anfrage Nr. 003 (AZ: VG 2 A 29.08) bezüglich den Daten der TOKEN-Studie. Nähere Infos dazu finden Sie in der *impf-report*-Ausgabe Nr. 140/141, S. 14ff).

2. Meine IFG-Anfrage Nr. 6: Freigabe der STIKO-Sitzungsprotokolle von 2004 und 2005 (AZ: VG 2 A 114.07). Diese Freigabe erfolgte letztlich leider nur mit erheblichen Schwärzungen. Siehe dazu auch *impf-report*-Ausgabe Nr. 140/141, S. 38ff.

3. Meine IFG-Anfrage Nr. 10: Nähere Daten zum geplanten Vergleich Geimpfter und Ungeimpfter im Rahmen der KiGGS-Studie des RKI (AZ: VG 2 A 60.08). Siehe auch *impf-report*-Ausgabe Nr. 140/141, S. 56ff.

Mein Anwalt an das VG Köln am 10. Februar 2009

Namens des Klägers nehme ich nunmehr wie folgt Stellung:

I. Das Auskunftsbegehren des Klägers umfasst auch die Mitglieder der STIKO, die zum Zeitpunkt der Anfrage des Klägers (21.09.06) und bei Einreichung der Klage (10.06.07) im Amt waren, zwischenzeitlich jedoch ausgeschieden sind.

Nach den Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 15.08.08 handelte es sich insoweit also um die Mitglieder, die während der Berufungsperiode vom 02.06.04 bis 18.11.07 im Amt waren.

Selbst die Beklagte bestreitet das Interesse des Klägers an einer Auskunft auch hinsichtlich dieser zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitglieder nicht, meint allerdings, dass dieses Interesse erheblich vermindert sein dürfte.

Das trifft indes nicht zu, zumal die Entscheidungen der STIKO, an denen die zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitglieder mitgewirkt haben, auch weiterhin Bedeutung haben.

Das gilt naheliegender Weise ganz besonders von den Entscheidungen der STIKO, die unter dem Vorsitz ihres seinerzeitigen Präsidenten Prof. Heinz-Joseph Schmitt ergangen sind, der im Herbst 2007 seinen Vorsitz der STIKO niederlegte und einen Posten in der pharmazeutischen Industrie annahm. Er ist nun bei Novartis tätig.

Es ist weiterhin von größtem öffentlichen Interesse, inwieweit bei Entscheidungen auch in der zurückliegenden Amtsperiode die

Impfkommission im Interessenkonflikt

„Derzeit amtieren 16 STIKO-Mitglieder, die meisten von ihnen tauchen auch auf Internetseiten auf, die von Impfstoffherstellern bezahlt werden. So bedankt sich GlaxoSmithKline auf seiner Website www.gesundes-kind.de für die wissenschaftliche Beratung von Professor Fred Zepp.

Beim ‚Forum Impfen‘, finanziert von vier Impfstoffherstellern, machen gleich fünf STIKO-Mitglieder mit: Frank von Sonnenburg, Christel Hülße, Friedrich Hofmann, Wolfgang Jilg, Ursel Lindlbauer-Eisenach.

Baxter, Novartis Behring und Wyeth unterstützen die Arbeitsgemeinschaft Meningokokken beim Grünen Kreuz. Aus der STIKO dabei ist Jan Leidel, im Hauptberuf Leitender Medizinaldirektor am Gesundheitsamt Köln.“

TAZ online, 16. Nov. 2007

Impfkommission im Interessenkonflikt

„Ross und Reiter nannten die Kassen nicht. Wer recherchiert, findet Auffälligkeiten, angefangen beim langjährigen STIKO-Vorsitzenden Heinz-Josef Schmitt.

Der Mainzer Professor erhielt im Juni 2006 den Helmut-Stickl-Preis – für sein ‚besonderes Engagement zur Förderung des Impfgedankens'. Gestiftet wurde die mit 10.000 Euro dotierte Auszeichnung vom Gardasil-Hersteller Sanofi Pasteur MSD.

Im September 2007 legte Schmitt den STIKO-Vorsitz nieder, der Ärztezeitung sagte er zur Begründung: ‚Inzwischen habe ich mich entschieden, ganz in die Industrie zu wechseln und für den Impfstoffhersteller Novartis Vaccines und Diagnostics tätig zu werden.' "

TAZ online, 16. Nov. 2007

Gefahr von Interessenskonflikten bestand.

II. Einer Beiladung der STIKO-Mitglieder bedarf es aus der Sicht des Klägers nicht. Es geht allein um Zugang zu den einschlägigen Unterlagen der Beklagten.

III. Zum Schriftsatz der Beklagten vom 15.01.09 ist anzumerken, dass die Relevanz der vorgelegten Urteile für das vorliegende Verfahren nicht ersichtlich ist. Im Übrigen sind die drei Entscheidungen nicht rechtskräftig, Zulassung der Berufung wurde in allen drei Fällen beantragt.

Abschließend sei noch ergänzend auf folgendes hingewiesen: Es ist von zentraler Bedeutung, ob sich die STIKO-Mitglieder bei ihren Empfehlungen wirklich ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage einer evidenzbasierten Medizin orientieren, frei von jeder unsachlichen Beeinflussung durch Dritte, namentlich durch die Pharmaindustrie.

An dieser Überprüfungsmöglichkeit besteht seit jeher großes Interesse. Es wird nachhaltig verstärkt durch verschiedene Vorgänge, die die Skepsis an der Unabhängigkeit der STIKO-Empfehlungen fördern könnten. Der Unmut der Kritiker bezieht sich gerade auf die „Blickdichte" der STIKO. Die Kritik geht soweit, dass teilweise die Seriosität in Frage gestellt wird. Mehrfache schwerwiegende Vorfälle bestärken diese Zweifel.

Durch die Einführung der Kostenübernahme der von der STIKO empfohlenen Impfungen in der Gesundheitsreform am 1. April 2007 haben die Empfehlungen der STIKO Einfluss auf die Kosten des Gesundheitssystems und auf den Umsatz von pharmazeutischen Produkten. Kritiker fordern bereits seit längerem die vollständige finanzielle Unabhängigkeit der Mitglieder der STIKO von Impfherstellern, die gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang wird eine mangelnde Transparenz bei Arbeitsweise und Nebentätigkeiten von Mitgliedern bemängelt. Vgl.

– *arznei-telegramm*: Ständige Impfkommission: Transparenz tut not. 2007;38:33-4

Verschiedenen Mitgliedern der STIKO werden solche Nebentätigkeiten für Pharmaunternehmen oder von diesen unterstützte Organisationen vorgehalten, vgl.

– K.-P. Görlitzer: Kontakte zu Pharmafirmen. Impfkommission im Interessenkonflikt. In: *taz*, 16. November 2007.
– Steffen Rabe: Die Ständige Impfkommission (STIKO), 22. April 2007
– *Süddeutsche Zeitung:* Ständige Impfkommission - Experten mit den falschen Freunden. 25.1.2008

Erforderlichenfalls kann hierzu weiter detailliert vorgetragen werden.

Den STIKO-Beschlussfassungen kommt erhebliche Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung zu, hieraus resultiert ein nachhaltiges Interesse an der Verfahrenstransparenz bei der STIKO, insbesondere Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten. Dieses allgemeine öffentliche Informationsinteresse hat gegenüber dem Schutz der persönlichen Interessen der STIKO-Mitglieder angesichts der enormen Bedeutung des Impfthemas eindeutig Vorrang.

Dies um so mehr, als die Beklagte selbst bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten immer wieder betont, wie wichtig die Gewährleistung der Unbefangenheit und Transparenz der Arbeit der STIKO ist und welche Bedeutung dementsprechend der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Vermeidung des Anscheins der Befangenheit zukommt.

Beispielhaft wird verwiesen auf die Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29.10.07 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender u. a. betreffend „Stärkung der Verfahrenstransparenz bei der Ständi-

Impfkommission im Interessenkonflikt

„Viel beschäftigt ist offensichtlich das STIKO-Mitglied Ulrich Heininger: Der Baseler Professor erklärte in mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen, er habe Honorare von Impfstoffherstellern für Vorträge und Beratungstätigkeiten sowie finanzielle Unterstützung für Forschungsprojekte erhalten.

Hinweise auf solche Nebentätigkeiten findet man im pharmaindustriekritischen Fachblatt ‚arznei-telegramm' oder auf der Homepage des Vereins Ärzte für individuelle Impfentscheidung, die für unabhängige Aufklärung zu Impfungen eintreten."

TAZ online, 16. Nov. 2007

„Nebentätigkeiten der STIKO-Mitglieder werden veröffentlicht“

„Wie sicher sind Impf-Empfehlungen? Seit Wochen schwappt eine impfkritische Welle durchs Land – Auslöser war die Nachricht vom Tod zweier Mädchen, die kurz zuvor auf Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gegen Gebärmutterhalskrebs geimpft worden waren.

Jetzt ist die STIKO selbst in die Kritik geraten. Der Vorwurf: Enge Verflechtungen mit der Pharmaindustrie. Ende der Woche sollen die Nebentätigkeiten der STIKO-Mitglieder veröffentlicht werden. (...)“

Ostthüringer Zeitung, 11. Feb. 2008

gen Impfkommission am Robert-Koch-Institut", BT-Drs. 16/6718. Rechtsanwalt.

Schreiben des BMG an VG Köln am 4. März 2009

Zu dem Schriftsatz der Gegenseite vom 10. Februar 2009 wird in Ergänzung der Klageerwiderung sowie der Schreiben vom 15. August 2008 und 15. Januar 2009 wie folgt Stellung genommen:

1. Der Umfang des Auskunftbegehrens des Klägers ist aus hiesiger Sicht unstreitig. Das Auskunftsbegehren bezieht sich auf alle Mitglieder der STIKO, die während der Berufungsperiode vom 2. Juni 2006 bis 18. November 2007 im Amt waren.

Anders verhält es sich mit dem Informationsinteresse des Klägers, das seitens der Beklagten bestritten wird. Hierzu wird auf die Klageerwiderung sowie auf den Schriftsatz vom 15. August 2008 verwiesen.

2. Die von der Gegenseite in Bezug genommene Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur „Stärkung der Verfahrenstransparenz bei der Ständigen Impfkommission am Robert Koch - Institut“ vom 30. Oktober 2007 (BTDrs. 16/6887) ist der Vollständigkeit halber beigefügt. Wie von der Gegenseite zutreffend ausgeführt, dokumentiert sie das große Interesse der Beklagten an der Gewährleistung der Unbefangenheit und Transparenz der Arbeit der STIKO.

Nicht zuletzt auch mit Blick auf das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz wurde – zeitnah zu der konstituierenden Sitzung der neu berufenen Kommission im November 2007 – durch die Veröffentlichung der Selbstauskünfte der neu- bzw. wiederberufenen Mitglieder auf den Internetseiten des Robert Koch - Instituts (www.rki.de) ein neues Verfahren etabliert.

Dies geschah im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern. Im Unterschied dazu muss aber für die persönlichen Daten, die in früheren Berufungsperioden vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes im beiderseitigen Vertrauen auf die Vertraulichkeit der Angaben erhoben wurden, der Vertrauensschutz gelten.

3. Die mit Schriftsatz vom 15. Januar 2009 übersandten Entscheidungen des VG Berlin vom 22. Oktober 2008 sind für das vorliegende Verfahren entgegen der Ansicht der Gegenseite durchaus relevant, weil sie unter anderem – ebenso wie das rechtskräftige Urteil des VG Berlin vom 10. Oktober 2007 (VG 2 A 102.06) - die von der Beklagten vertretene Auffassung zu der Behandlung von vertraulich erhobenen Informationen stützen.

So räumt das Urteil VG 2 A 114.07 zu den Sitzungsprotokollen der STIKO der Vertraulichkeit der Beratungen der STIKO einen hohen Stellenwert ein (vgl. die Ausführungen auf den Seiten 6 und 7 des Urteils). Das entspricht der Argumentation der Beklagten unter den Ziffern 111.3 und 111.4 der Klageerwiderung.

Das Urteil VG 2 A 29.08 zur „TOKEN-Studie“ legt den Ausschlussgrund der – vertraulich erhobenen Information“(§ 3 Nr. 7 IFG) dahingehend aus, dass dieser sich auf Informationen bezieht, die „nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind“ (Seite 7 des Urteils). Diese Voraussetzung trifft auch für die Fragebögen zu, die die STIKO-Mitglieder vor ihrer Berufung zu ihren früheren Tätigkeiten und zu Nebentätigkeiten ausgefüllt haben und deren Einsicht der Kläger begehrt.

4. Wie bereits im Schriftsatz vom 15. August 2008 ausgeführt, erscheint es aufgrund der neuen Sachlage auch aus hiesiger Sicht nicht mehr erforderlich, die damaligen Mitglieder der STIKO beizuladen. Im Auftrag, C.

Schreiben meines Anwalts an VG Köln am 29. März 2009

I. Vorab erscheint eine weitere Erläuterung der Gründe für die Anfrage des Klägers und seines hierauf basierenden Informationsinteresses angezeigt.

Jede Impfung stellt eine Körperverletzung dar, die der Einwilligung bedarf. Die Entscheidung setzt eine verantwortliche Abwägung von Nutzen und Risiken voraus. In der Vielzahl der Fälle geht es um Kinder, sogar Säuglinge, die diese Körperverletzung erleiden sollen. Die STIKO-Empfehlungen spielen dabei eine zentrale Rolle. Der Hinweis auf sie gehört auf jeden Fall zur ärztlichen Aufklärung im Rahmen von § 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR), weil sie den medizinischen Standard wiedergeben (Zuck, Impfrecht, Impfempfehlungen, Impfentscheidung, MedR 2006, S. 410 ff).

Der Arzt kann deshalb bei seiner Information darauf vertrauen, dass das Verhältnis von Nutzen und Schadensrisiko für die Impfung generell von der STIKO schon im Sinne der Empfehlung abgewogen worden ist (BGH NJW 2000, 1784, 1785).

Der BGH geht davon aus, dass die Empfehlungen der STIKO den

medizinischen Standard wiedergeben und dass dies *„für den jeweiligen Kinderarzt maßgebend ist. Für ihn bedeuten derartige Empfehlungen, dass das Verhältnis zwischen Nutzen und Schadensrisiko für den Impfling von diesem Gremium bereits abgewogen war“*. BGH a.a.O. 1786.

Ohne gegenteilige Erkenntnisse muss der Arzt die STIKO-Empfehlung bei seiner Aufklärung deshalb zugrunde legen. Damit Eltern jedoch eine verantwortliche Einwilligungsentscheidung treffen können, müssen sie sicher sein, dass die STIKO-Mitglieder sich bei ihrer Entscheidungsfindung ausschließlich an den wissenschaftlichen Fakten orientieren und frei sind von allen wirtschaftlichen oder sonstigen sachfremden Interessen, seien es ihre eigenen oder die der Hersteller.

In der Vergangenheit hat es genügend Anlass zu der Annahme gegeben, dass die erforderliche Unbefangenheit und Freiheit von jeglichem Interessenkonflikt nicht bei allen STIKO-Mitgliedern gewährleistet ist.

Die Relevanz wird durch eine Veröffentlichung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) im Bundesgesundheitsblatt 12/2004, Seite 1161, unterstrichen, wo es wörtlich heißt:

> *„Da die Untererfassung der Meldungen von Impfkomplikationen nicht bekannt oder abzuschätzen ist und keine Daten zu verabreichten Impfungen als Nenner vorliegen, kann keine Aussage über die Häufigkeit bestimmter unerwünschter Reaktionen gemacht werden.“*

Laut diesem Eingeständnis des PEI – und es gibt offensichtlich keine neuen Daten, die dies relativieren – ist eine verlässliche umfassende Beurteilung der Risiken nicht gesichert und damit eine verantwortliche Abwägung zwischen Nutzen und Risiken von Impfungen nicht in wünschenswertem Maß möglich, da die entscheidenden Daten hierfür fehlen.

Die Abwägung zwischen Gemeinwohlbelangen und der grundgesetzlich gewährleisteten freien Entfaltung der Persönlichkeit auf dem Sektor der Impfung ist durch die Ungewissheit darüber, von welchen Fakten auszugehen ist, nachhaltig erschwert.

Während die Rechtsprechung die Impfempfehlungen als zu beachtenden Standard betrachtet, rügen die Impfgegner und die Impfkritiker die Verflechtung von Mitgliedern der STIKO mit der Industrie, beanstanden das Fehlen ausreichender klinischer Prüfungen für die Unschädlichkeit der Impfstoffe und bezweifeln in vielen Fällen die Wirksamkeit und die Notwendigkeit der Impfung (Zuck a.a.O.).

Umso größer ist das Bedürfnis nach Gewährleistung, dass die Impfempfehlungen der STIKO wenigstens vollkommen unbefangen und frei von jeglichen sachfremden Interessen getroffen werden.

II. Vor diesem Hintergrund ist zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 04.03.09 im Einzelnen auszuführen:

1. Bezüglich des Umfangs des Auskunftsbegehrens des Klägers meint die Beklagte, dieses sei unstreitig. Wörtlich führt sie dann jedoch aus:

> *„Das Auskunftsbegehren bezieht sich auf alle Mitglieder der STIKO, die während der Berufungsperiode vom 2. Juni 2006 ... im Amt waren.“*

Tatsächlich geht es dem Kläger aber, wie am 10.02.09 klargestellt, um diejenigen Mitglieder, die während der Berufungsperiode vom 02.06.04 bis 18.11.07 im Amt waren.

Dieses Datum hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 15.08.08 unter Ziff. 1 mitgeteilt. Am 02.06.04 fand die erste Sit-

STIKO: „Formale Probleme“ verhindern Offenlegung

„Die Bundesregierung versprach angesichts wachsender Kritik, das RKI werde bis zum Jahresende 2007 eine Liste veröffentlichen, auf der jedes einzelne STIKO-Mitglied Auskunft über seine Tätigkeiten geben muss.

Auf der RKI-Website ist diese Liste aber bislang nicht zu finden. RKI-Sprecher Günther Dettweiler betont auf Anfrage von WELT ONLINE, es habe ‚formale Probleme bei der Abstimmung‘ gegeben, was zu der zeitlichen Verzögerung führe. Voraussichtlich in ‚ein bis zwei Wochen‘ sei die Liste aber unter der Rubrik „Impfen“ einsehbar.

Die Liste war auch Thema der gestrigen Sitzung. So viel immerhin verriet Professor Ulrich Heininger, stellvertretender STIKO-Vorsitzender und Leiter der Abteilung für Pädiatrische Infektiologie und Vakzinologie am Universitätskinderspital beider Basel. Er findet die Veröffentlichung ‚richtig und gut‘.

Zugleich verteidigt er gegenüber WELT ONLINE die Nähe der STIKO-Mitglieder zu den Impfstoffherstellern:

‚Wir haben in der STIKO fast alle Kontakte zur Pharmaindustrie, vor allem im akademischen Bereich ist das üblich. Die Forschung findet ja auch gemeinsam mit der Industrie statt, das ist so gewollt und gewünscht, es gibt bei uns keine staatliche Impfstoffproduktion.‘ (...)

‚Es ist mehr und mehr Usus geworden, dass Preise von Sponsoren finanziert werden. Daran ist grundsätzlich nichts Anrüchiges“, erklärte STIKO-Vorsitzender Professor Friedrich Hofmann der „Süddeutschen Zeitung“.

Auch sein Stellvertreter kann die Aufregung nicht verstehen. Heininger kontert gegenüber dieser Zeitung:

‚Die Impfgegner haben meiner Auffassung nach das Interesse, die STIKO und damit den Impfgedanken zu schädigen.‘ (...)“

DIE WELT vom 14. Februar 2008

Experten mit den falschen Freunden

„Die Ständige Impfkommission überprüft den Nutzen von Impfungen – sie ist Feindbild aller Impf-Skeptiker. Tatsächlich riskiert sie ihre Glaubwürdigkeit durch allzu enge Industrie-Kontakte.

Der Ruf ist längst ruiniert. Vor Jahren schon ist die Ständige Impfkommission, kurz ‚STIKO', zum Feindbild all jener mutiert, die Impfungen skeptisch sehen.

Dabei ist die Aufgabe des vom Bundesgesundheitsministerium eingesetzten Gremiums überaus wichtig für die Gesundheit der Deutschen. Die STIKO soll den Nutzen von Impfungen prüfen. Im ‚Impfkalender' legt sie fest, wann sie welchen Piks gegen welche Krankheit für sinnvoll hält.

Doch viele Bürger mögen dem Rat der STIKO nicht folgen, auch wenn die meisten der empfohlenen Impfungen sinnvoll und wissenschaftlich unumstritten sind. Sie vermuten hinter der Kommission einen unheilvollen Sumpf aus korrupten Ärzten und gieriger Pharmaindustrie. (...)"

Süddeutsche Zeitung vom 25. Jan. 2008

zung der bis 18.11.07 andauernden STIKO-Periode statt.

Das Informationsinteresse des Klägers wird von der Beklagten zu Unrecht in Zweifel gezogen. Zum Einen fordert das IFG von einem Antragsteller weder den Nachweis eines berechtigten Interesses noch auch nur die Angabe des Verwendungszwecks für die begehrten Informationen.

Zum Andern wird entgegen der Meinung der Beklagten weder das Informationsinteresse noch das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers durch die Veröffentlichung der Selbstauskünfte der neu- bzw. wiederberufenen Mitglieder auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts beeinträchtigt.

Dies gilt insbesondere für die Mitglieder, die im Zeitraum 02.06.04 bis November 2007 (Veröffentlichung der Selbstauskünfte) im Amt waren. Aus den bereits dargelegten Gründen besteht das Interesse im Hinblick auf die Fortgeltung der in dem genannten Zeitraum getroffenen Entscheidungen, insbesondere Impfempfehlungen, fort.

Es geht dem Kläger gerade auch um die Vertrauenswürdigkeit der Entscheidungen der seitherigen STIKO-Mitglieder, nicht zuletzt unter dem vergleichenden Aspekt, welche Interessenkonflikte vor und nach dem Zwang zur Veröffentlichung angegeben wurden.

Der Klageantrag bezieht sich auf jedes einzelne Mitglied der STIKO ab dem genannten Stichtag.

2. Der Auffassung der Beklagten, es müsse für die persönlichen Daten, die in früheren Berufungsperioden vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes erhoben wurden, der Vertrauensschutz gelten, wird nachdrücklich widersprochen.

Auch vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes galt selbstverständlich der Grundsatz, dass ein möglicher Interessenkonflikt oder die Besorgnis der Befangenheit eine Tätigkeit in der STIKO ausschloss, zumindest aber die Mitwirkung bei einschlägigen Beratungen und Beschlussfassungen. Dementsprechend hatte die Beklagte auch schon von Anbeginn der STIKO an die Verpflichtung, bei der Berufung der STIKO-Mitglieder zu prüfen, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen.

Ein Vertrauensschutz für etwaige Verstöße gegen diese grundsätzliche Verpflichtungen kann nicht anerkannt werden.

3. Das von der Beklagten vorgelegte rechtskräftige Urteil des VG Berlin vom 10. Oktober 2007 - (VG 2 A 102.06) - hat in dem entschiedenen Fall die Berufung auf § 3 Nr. 7 IFG versagt. Seine Begründung trifft auch den vorliegenden Fall:

a) Bei den streitbefangenen Informationen handelt es sich nicht um „vertraulich" erhobene oder übermittelte. Greift keiner der übrigen Ausnahmetatbestände, die alle denkbaren öffentlichen und privaten schutzwürdigen Belange abdecken, kann nur in Ausnahmefällen das Vertrauen des Dritten auf die vereinbarte Vertraulichkeit so schutzwürdig sein, dass ein Informationsersuchen abzulehnen ist.

Dies muss im Einzelfall geprüft und begründet werden. Der bloße Hinweis auf die angeblich vereinbarte Vertraulichkeit schließt den Informationszugang nach dem IFG nicht aus (vgl. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – BIDI – für die Jahre 2006 und 2007).

Um eine vertrauliche Behandlung der Information zu erreichen, genügt es nicht, dass allein der Informationsgeber den Zugang der Öffentlichkeit verwehren möchte, wobei bestritten wird, dass jedes einzelne STIKO-Mitglied die vertrauliche Behandlung sämtlicher relevanter Informationen verlangt hat.

Nach dem zitierten Urteil bedarf es einer Übereinstimmung mit dem Informationsnehmer darüber, dass die Information der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wird. Nur dann besteht die Schutzwürdigkeit des Vertrauens, an welches der Begriff (auch) anknüpft und dessen Schutz die Norm ausweislich der Gesetzesmaterialien gerade bezweckt.

Hier fehlt es an einer entsprechenden Einigung. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die vertrauliche Behandlung der in Frage stehenden Informationen, insbesondere der Fragebögen, die die STIKO-Mitglieder vor ihrer Berufung zu ihren früheren Tätigkeiten und zu Nebentätigkeiten ausgefüllt haben und deren Einsicht der Kläger begehrt, hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt.

Ebenso wenig ergibt sich aus den Umständen eine Vertraulichkeitsabrede. Für die STIKO-Mit-

glieder bestand keine hinreichende Veranlassung zu einer besonderen Vertraulichkeitsabrede.

Zudem durften sie bei objektivierter Betrachtung nicht annehmen, die Beklagte werde berechtigte Informationsbegehren Dritter verweigern.

Ist der Tatbestand des § 3 Nr. 7 IFG schon aus vorstehenden Erwägungen nicht erfüllt, so kann dahinstehen, ob hier ein Fall gegeben ist, in dem die Regelung womöglich schon dem Grunde nach keine Anwendung fände, weil die zugesagte Vertraulichkeit dazu diente, ein vorangegangenes möglicherweise rechtswidriges Verhalten der Öffentlichkeit nicht bekannt werden zu lassen.

b) Im Übrigen wird bestritten, dass ein etwaiges Interesse der STIKO-Mitglieder an einer vertraulichen Behandlung der seinerzeitigen Prüfung, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung noch fortbesteht.

Die Vorgänge liegen teilweise fünf oder mehr Jahre zurück. Auch Vertraulichkeitsabsprachen, die vor Inkrafttreten des IFG getroffen worden sind, können nicht immer gegenüber dem zwischenzeitlich begründeten gesetzlichen Informationsanspruch als vorrangig angesehen werden.

Das Interesse an einer vertraulichen Behandlung einer vertraulich erhobenen oder übermittelten Information kann nachträglich entfallen; dann besteht der Ausnahmegrund von § 3 Nr. 7 nicht mehr (vgl. Anwendungshinweise des BfDI zum Informationsfreiheitsgesetz).

c) Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Merkmal „soweit" in § 3 Nr. 7 IFG zu. Dabei sind folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Es sind ohne weiteres Fälle denkbar, in denen der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen bzw. das Interesse des Dritten durch eine Informationserteilung zunichte gemacht würde. Dann kann der Informationsanspruch vollständig entfallen.
- Es sind andererseits Fälle denkbar, in denen die begehrte Informationserteilung den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen bzw. das Interesse des Dritten in keiner Weise tangiert. Dann muss die Information in vollem Umfang erteilt werden.
- Schließlich sind Mischfälle denkbar, in denen der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen bzw. das Interesse des Dritten durch eine Informationserteilung teilweise berührt würde. In diesen Fällen kann die Information verweigert werden, soweit der Schutz beeinträchtigt würde, muss dagegen erteilt werden für den verbleibenden unschädlichen Rest.

Im vorliegenden Fall ist von der zweiten Alternative auszugehen. Es ist beim besten Willen nicht ersichtlich, dass ein berechtigtes Interesse der STIKO-Mitglieder an einer vertraulichen Behandlung – dessen ursprüngliches Bestehen einmal unterstellt – im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbestand.

§ 3 IFG enthält eine Ausnahme vom generellen Anspruch auf Information. Als Ausnahmeregelung ist die Vorschrift eng auszulegen. Keinesfalls kann das die Entscheidung auf die substantiierte Einzelfallprüfung des Merkmals „soweit das Interesse ... noch fortbesteht“ verzichten.

4. Aus den gleichen Gründen greifen die weiter angeführten drei Entscheidungen des VG Berlin vom 22.10.08 nicht; sie sind im Übrigen nach wie vor nicht rechtskräftig. Rechtsanwalt.

„Kommen die Impfanweisungen aus der Pharmaindustrie?“

„Professor Heinz-Harald Abholz ist kein Impfgegner. (...) Dennoch gießt der geschäftsführende Direktor der Abteilung Allgemeinmedizin der Uni Düsseldorf in seinem Beitrag für die Februar-Ausgabe der ‚Zeitschrift für Allgemeinmedizin‘ Wasser auf die Mühlen derer, die seit geraumer Zeit der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut (RKI) ans Zeug wollen. (...)

Der Unmut der Kritiker bezieht sich vor allem auf die ‚Blickdichte‘ der STIKO. Abholz bezweifelt deshalb ihre Seriosität: ‚In einer in Bezug auf die Aufklärung über die wahren oder zusätzlichen Zielsetzungen von gesundheitlichen Maßnahmen zunehmend kritischer werdenden Öffentlichkeit muss die Seriosität der STIKO wiederhergestellt oder die Institution muss gewechselt werden.‘

Ansonsten, so Abholz, würden ‚zunehmend deren Empfehlungen als industriegesteuert abgetan und ab irgendeinem Punkte das Kind mit dem Bade ausgeschüttet‘, also ‚sinnvolle und fern von Industrieinteressen begründete Empfehlungen nicht mehr ernst genommen‘. Der Mediziner höre ‚derartiges zunehmend häufiger‘.

Mit dieser Sichtweise steht Abholz nicht allein da. Den Stein ins Rollen brachte im vergangenen Jahr ein Bericht im pharmakritischen ‚Arznei-Telegramm‘ (AT).“

DIE WELT vom 15. Feb. 2008

Schreiben des BMG an das VG Köln am 6. Mai 2009

Zu dem Schriftsatz des Klägers vom 29. März 2009 wird in Ergänzung der Klageerwiderung sowie der Schreiben vom 15. August 2008, 15. Januar 2009 und 4. März 2009 wie folgt Stellung genommen:

Das weitere Vorbringen des Klägers erfordert nach hiesiger Auffassung weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine nähere Auseinandersetzung in der Sache, da keine neuen Aspekte

Transparency: *„Die Schweinegrippe wurde aufgebauscht“*

„Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland spricht sich anlässlich der zunehmenden Verunsicherung in der Bevölkerung hinsichtlich der geplanten Impfungen gegen Schweinegrippe für eine Offenlegung der Entscheidungsprozesse der Ständigen Impfkommission (STIKO) aus. Angela Spelsberg, Vorstandsmitglied von Transparency Deutschland:

‚Die jetzige öffentliche Debatte bestätigt unsere jahrelange Kritik: Intransparenz und potenzielle Interessenkonflikte unterminieren die Glaubwürdigkeit und nähren im aktuellen Fall den Verdacht, dass die H1N1-Grippewelle als Schweinegrippe-Pandemie von der Pharmaindustrie zur Vermarktung genutzt wird.‘ “

Transparency online vom 14. Sept. 2009

vorgetragen werden. Gleichwohl bedürfen einige Ausführungen der Richtigstellung.

I. Die Beklagte hat in der Klageerwiderung vom 22. August 2007 unter den Ziffern I. sowie III.2. das Berufungsverfahren der STIKO-Mitglieder und das damit verbundene Prüfverfahren des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß der §§ 20, 21 VwVfG ausführlich dargelegt und darauf hingewiesen, dass grundlegende Bedenken gegen eine unbefangene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission bei den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in allen Fällen verneint werden konnten.

Zudem wurde auf die Verpflichtung der STIKO Mitglieder gemäß § 6 der Geschäftsordnung hingewiesen, vor jeder Beratung und Beschlussfassung dem Vorsitzenden eine mögliche Erweckung des Anscheins von Befangenheit mitzuteilen.

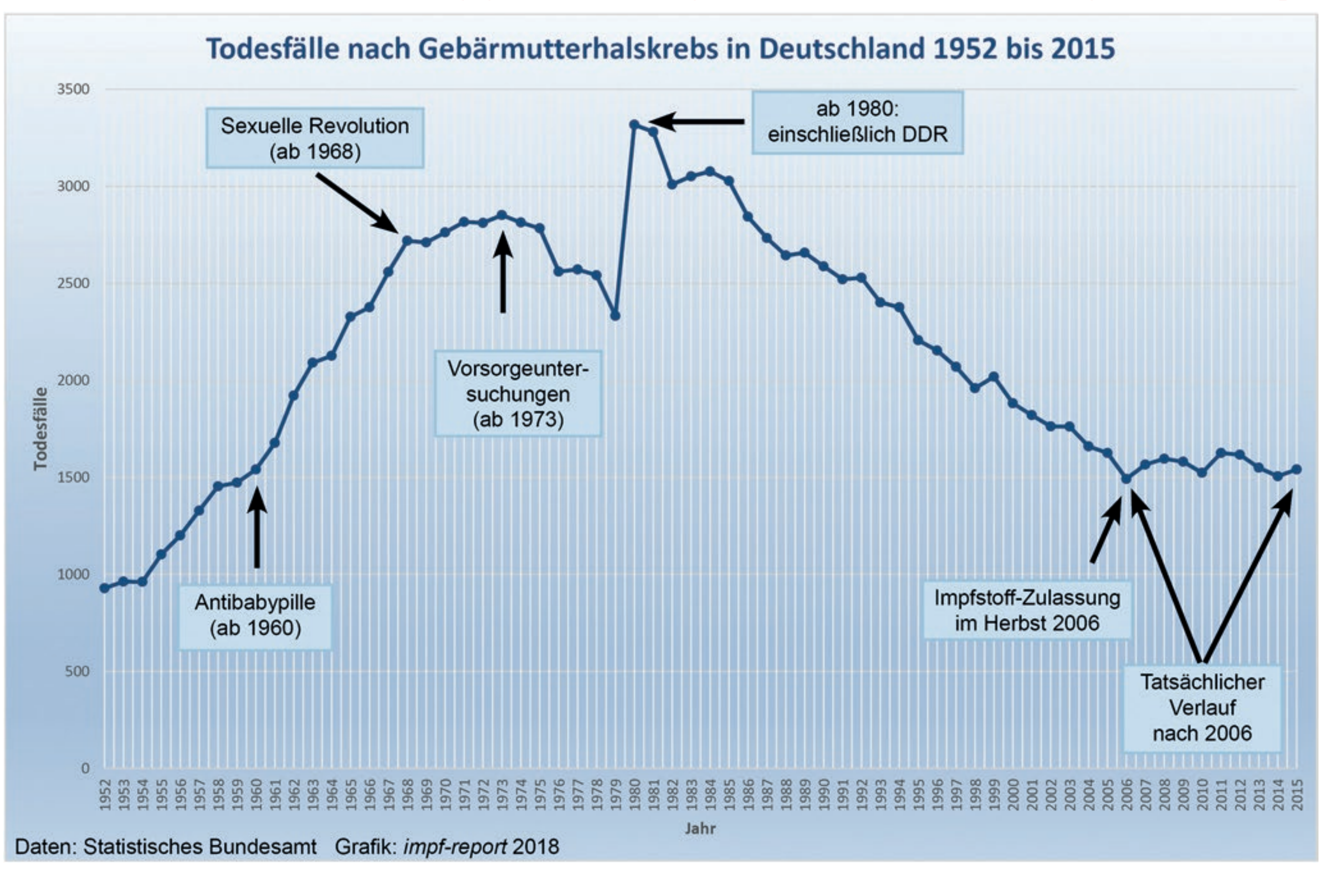
Dies dient dem Ziel, Interessenkonflikte auszuschließen. Zu keiner Zeit hat die Beklagte – anders als es der Kläger nun unter Ziffer II.2. und 3a) seines Schriftsatzes Glauben machen möchte – Vertrauensschutz für Verstöße gegen die unstreitig bestehenden Verpflichtungen geltend gemacht.

Diese Unterstellungen machen mithin deutlich, wie übereilt der Kläger bereit ist, das Ansehen der STIKO-Mitglieder und nun auch die Arbeit des Bundesministeriums für Gesundheit, nämlich das durchgeführte Prüfverfahren, in Misskredit zu bringen.

II. Ebenso hat die Beklagte in ihrer Klageerwiderung unter Ziffer III. ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen ihrer Auffassung nach das Interesse der STIKO-Mitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten das Interesse des Klägers an der Herausgabe der Unterlagen überwiegt.

Dabei hat die Beklagte u. a. darauf hingewiesen (Ziffer 4.), dass bei den STIKO-Mitgliedern und beim Bundesministerium für Gesundheit übereinstimmend das Verständnis geherrscht hat, dass eine Offenlegung der in den Fragebögen enthaltenen Angaben gegenüber der Öffentlichkeit nicht erfolgen würde und folglich Vertraulichkeit gewahrt sei.

Der von der Beklagten im Sinne von § 3 ANr. 7 IFG geltend gemachte Vertrauensschutz bezieht sich ausschließlich darauf, dass sowohl die Beklagte als auch die po-



tenziellen STIKO-Mitglieder seinerzeit davon ausgingen, dass die im Auswahlverfahren vorgelegten personenbezogenen Daten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, mithin vertraulich waren.

Die vom Kläger geforderte ausdrückliche Vertraulichkeitsabrede war also schon aufgrund des übereinstimmenden Verständnisses des Bundesministeriums für Gesundheit und der STIKO-Mitglieder nicht erforderlich.

Der Kläger verkennt im Übrigen, dass damals das Informationsfreiheitsgesetz noch nicht existierte, vielmehr der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit galt. Welchen Sinn macht dann eine Vertraulichkeitsabrede ?

III. Der Umfang des Auskunftsbegehrens des Klägers ist unstreitig. Es ist offensichtlich und aus dem Vorbringen der Beklagten auch erkennbar, dass es sich bei dem im Schriftsatz vom 4. März 2009 zitierten Datum um einen Schreibfehler handelt.

Abschließend wird auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Umweltinformationsgesetz (BVerwG Urteil v. 21.2.2008 20 F 2.07, BVerwG Beschluss v. 5.2.2009 20 F 3.08) hingewiesen, die mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber dem Informationsinteresse Dritter deutlich hervorhebt. Im Auftrag C.

Beschluss des VG Köln am 11. Mai 2009

Sämtliche 17 STIKO-Mitglieder werden für die mündliche Verhandlung beigeladen. Wir werden zur Stellungnahme aufgefordert.

Schreiben meines Anwalts an mich am 12. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Tolzin, das Verwaltungsgericht Köln hat nun doch, obwohl wir das nicht für erforderlich hielten, die STIKO-Mitglieder beigeladen. Die einschlägige Vorschrift lautet:

§ 65 VwGO: (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

Die Beigeladenen können sich an dem Verfahren beteiligen und z.B. auch eigene Anträge stellen, müssen das aber nicht. Wie auch immer sie sich verhalten, müssen sie Entscheidungen in dem Verfahren gegen sich gelten lassen.

Der positive Effekt wäre, dass sie im Fall Ihres Obsiegens sich nicht gegen die von Ihnen begehrte Informationserteilung wehren könnten.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass sich aus der Beiladung ein gewisses zusätzliches Kostenrisiko ergibt.

Vielleicht ergibt sich auch eher die Möglichkeit einer vernünftigen Einigung. Haben Sie zu dem erneuten gegnerischen Schriftsatz von Ihrer Seite noch Anmerkungen? Mit freundlichen Grüßen, Rechtsanwalt.

Kommentar:

Von den vom Gericht angeschriebenen STIKO-Mitgliedern reagierten bis zum 25. Mai nur Prof. Mertens und Dr. Leidel mit Rückfragen.

Ladung des VG Köln am 1. Oktober 2009 zur mündlichen Verhandlung

Meine Klagerücknahme am 14. Januar 2010

Bei einer ausführlichen Aussprache mit meinem Anwalt über das weitere Vorgehen war uns neben dem Kostenrisiko (Reisekosten von bis zu 17 STIKO-Mitgliedern) aufgefallen, dass meine ursprüngliche IFG-Anfrage zwar das Prüfverfahren bezüglich möglicher Interessenkonflikte abdeckte, aber nicht unbedingt die tatsächlich angegebenen möglichen Interessenkonflikte.

Daraus ergab sich das Risiko, dass das BMG sich plötzlich auf diesen Umstand zurückzog und entsprechend argumentierte – und das Gericht sich dieser Argumentation anschloss. Das wäre fatal gewesen. Ich entschied mich daraufhin, die Klage zurückzuziehen und die IFG-Anfrage komplett neu zu stellen.

Aus heutiger Sicht wäre es besser gewesen, das Gericht auf diesen Umstand direkt anzusprechen und um eine Klarstellung zu bitten, wie wir weiter verfahren sollten.

Das Nachspiel (IFG-107)

Ich stellte also noch am Tag meiner Klagerücknahme (14. Januar 2010) eine erneute IFG-Anfrage unter der Nr. IFG-107.

Das BMG vertrat jedoch die Ansicht, dass die alte und neue IFG-Anfrage identisch seien und mit der Klagerücknahme der Vorgang unanfechtbar erledigt sei.

Um es kurz zu machen, denn schließlich gab es keine neuen Argumente:

Das VG Köln schloss sich der Sichtweise des BMG an und stellte das Verfahren ein.

STIKO erklärt alle Buben für potenzielle Homosexuelle

„Auf ihrer 90. Sitzung am 5. Juni 2018 hat die Ständige Impfkommission (STIKO) die Ausweitung ihrer Impfempfehlung gegen Gebärmutterhalskrebs auf Buben im Alter von 9 bis 14 Jahren beschlossen.

Die offizielle Begründung erschien am 28. Juni im epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts (RKI). Wer glaubt, es ginge darum, dass geimpfte Buben und Männer kein HPV auf Mädchen und Frauen übertragen, der irrt.

Das Hauptziel sind die Krebserkrankungen der wichtigsten Risikogruppe: Homosexuelle Männer.

Deshalb sollen nun möglichst sämtliche Jungs als potenzielle Homosexuelle behandelt werden.“

impf-report Nr. 120, III/2018, S. 41

Die Angst des Gesundheitsministeriums vor Transparenz

Eine Zusammenfassung der Argumente des Bundesministeriums für Gesundheit

1. Wir vom BMG haben die Leiter des RKI und des PEI bei ihrer Einstellung bereits auf mögliche Interessenkonflikte überprüft. Darauf kann die Öffentlichkeit blind vertrauen. Das muss sie im Übrigen auch, denn wir haben von dieser (von uns behaupteten) Überprüfung keinerlei Dokumentation vorliegen.

Da eine von Fremdinteressen unbeeinflusste, neutrale und ausschließlich dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit dieser Behördenleiter von vornherein Teil der Stellenbeschreibung ist, sehen wir jedes Misstrauen oder zusätzliche Kontrolle von Seiten der Öffentlichkeit als unnötig an.

Die Öffentlichkeit kann uns blind vertrauen und damit auch den Behördenleitern. Eine Dokumentation unserer Überprüfung der Behördenleiter auf mögliche Interessenkonflikte ist deshalb auch völlig unnötig. Sie können uns blind vertrauen!

2. Wir vom BMG haben auch die neuen STIKO-Mitglieder über mögliche Interessenkonflikte befragt und wir haben in den Antworten keine Interessenkonflikte von Relevanz gefunden.

Weitere aktive Prüfungen darüber hinaus, ob manche Angaben fehlen oder verfälscht wiedergegeben wurden, sind unnötig, denn alle von uns angesprochenen STIKO-Kandidaten sind selbstverständlich ehrlich und ehrenhaft. Zweifel und weiteres Nachfragen von Seiten der Öffentlichkeit sind somit überflüssig.

Dokumentationen dieser Überprüfung liegen uns vor, werden aber nicht an die Öffentlichkeit herausgegeben. Die Öffentlichkeit kann – und muss – blind darauf vertrauen, dass Lobbyisten bestimmter finanzieller und/oder industrieller Interessen keinerlei Einfluss auf unsere Personalentscheidung genommen haben.

Solche Fremdinteressen und damit auch ihre Einflussnahmen auf unsere Entscheidungen gibt es schlichtweg nicht und werden deshalb auch grundsätzlich nicht erwähnt und berücksichtigt. Sie können uns blind vertrauen!

3. Eine freundschaftliche Nähe zu den Impfstoff-Herstellern ist unbedingte Voraussetzung für eine Qualifikation als STIKO-Mitglied, da man ja ansonsten gar nicht in der Lage wäre, die Daten aus Zulassungsstudien und epidemiologischen Statistiken korrekt zu interpretieren.

Die STIKO ist nicht als Regulierungsbehörde zu verstehen, die einen deutlichen Abstand zum Gegenstand ihrer Regulierung halten muss, um unbeeinflusst zu bleiben.

Selbstverständlich bleiben die von uns ausgewählten STIKO-Mitglieder jederzeit in ihrem Urteil völlig unbeeinflusst, selbst wenn sie Gelder von Herstellern annehmen, z. B. für die Durchführung von Studien, Gutachtertätigkeit, Vorträgen oder im Zusammenhang mit von Herstellern gestifteten Preisen, oder wenn sie sehen, dass ihre Vorgänger nach ihrer Pensionierung äußerst lukrative Positionen innerhalb der Pharmaindustrie erhalten.

Die Ehrenhaftigkeit der STIKO-Mitglieder ist über jeden Zweifel erhaben. Sie können uns – und der STIKO – blind vertrauen!

4. Die Regelungen der STIKO-Geschäftsordnung und andere Verpflichtungen reichen im übrigen völlig aus, um auszuschließen, dass mögliche Interessenkonflikte Einfluss auf Entscheidungen nehmen können.

Eine zusätzliche Kontrolle durch die Öffentlichkeit ist unnötig. Sie können den Entscheidungen der STIKO blind vertrauen!

5. Zwölf von siebzehn STIKO-Mitgliedern haben nicht in die Freigabe ihrer Angaben zu möglichen Interessenkonflikten eingewilligt. Das Interesse der STIKO-Mitglieder auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten überwiegt eindeutig das Interesse der Öffentlichkeit, von möglichen Interessenkonflikten zu erfahren, auch wenn dieses öffentliche Interesse zugegebenermaßen als sehr hoch anzusiedeln ist.

   Die personenbezogenen Daten der STIKO-Mitglieder sind eben noch höher anzusiedeln.

6. Auch die Namen und Daten jener fünf STIKO-Mitglieder, welche in die Freigabe eingewilligt haben, können nicht freigegeben werden, da damit die anderen zwölf STIKO-Mitglieder ohne jeden Grund in Misskredit geraten könnten.

   Das BMG hat hier eine Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen STIKO-Mitgliedern.

   Dies überwiegt die Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung.

7. Von einer Veröffentlichung der angegebenen möglichen Interessenkonflikte wären nicht nur die Persönlichkeitsrechte der STIKO-Mitglieder betroffen, sondern auch die ihrer Familienangehörigen. Dies verleiht dem Schutz der Daten zusätzliches Gewicht.

8. Von einer Veröffentlichung der angegebenen möglichen Interessenkonflikte wären zudem auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffener Unternehmen betroffen, mit denen die STIKO-Mitglieder zu tun haben.

   Deren Interesse an Geheimhaltung überwiegt eindeutig das Interesse der Öffentlichkeit an Offenlegung. Auch dies verleiht dem Schutz der Daten zusätzliches Gewicht gegenüber der Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung.

9. Sie müssen uns das einfach glauben, wenn wir versichern, dass die Ablehnung der gewünschten Freigabe grundsätzlich keinerlei Rückschlüsse auf eventuelle verheimlichte Interessenkonflikte zulässt.

10. Zum Zeitpunkt der Berufung der STIKO-Mitglieder gab es noch kein Informationsfreiheitsgesetz. Die STIKO-Mitglieder konnten sich deshalb auf Wahrung der Vertraulichkeit der von ihnen angegebenen möglichen Interessenkonflikte verlassen – auch wenn dergleichen nirgendwo schriftlich niedergelegt ist.

    Damit sind diese Angaben vor Zugriff der Öffentlichkeit geschützt. Eine Veröffentlichung würde auch das „Vertrauensverhältnis“ zwischen den STIKO-Mitgliedern und dem BMG gefährden.

11. Die Amtszeit der von der IFG-Anfrage betroffenen STIKO-Mitglieder habe inzwischen sowieso geendet. Damit habe sich das Interesse der Öffentlichkeit auf Datenfreigabe großteils erledigt.

Zusätzliche Argumentation ab 4. März 2009:

12. Da die im November 2007 neu berufene STIKO nach einem neuen Verfahren zusammengestellt wurde und nun die Interessenkonflikte von vornherein veröffentlicht werden, hat sich das Informationsinteresse des Klägers erledigt.

13. Das VG Berlin hat bereits bei drei anderen Informationsbegehren des Klägers deutlich für die Vertraulichkeit der Beratungen der STIKO und von nicht freiwillig veröffentlichter Daten zur TOKEN-Studie entschieden, was für die Rechtsauffassung des BMG (Vertraulichkeit der Daten) spricht.

Zusätzliche Argumentation ab dem 6. Mai 2009:

14. Der Kläger sei *„übereilt bereit, das Ansehen der STIKO-Mitglieder und nun auch die Arbeit des Bundesministeriums für Gesundheit, nämlich das durchgeführte Prüfverfahren, durch Unterstellungen in Misskredit zu bringen.“*

IV. Fragebogen

Bedeutsam sind insbesondere folgende Fragen, bei deren positiver Beantwortung auf einem Beiblatt weitergehende Erläuterungen abzugeben sind:

Nr.	Frage	Ja	Nein
1	Waren oder sind Sie oder Mitglieder Ihrer Familie/ nahe Angehörige/ Lebenspartner bei einem betroffenen pharmazeutischen Unternehmen/ Hersteller beschäftigt? (bei welchem?)		
2	Waren oder sind Sie als Berater oder Gutachter für ein betroffenes pharmazeutisches Unternehmen tätig? Wenn ja, auf welchem Gebiet? mit Produktbezug? (zu welchem?) und entgeltlich oder unentgeltlich?		
3	Sind Sie Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines anderen beratenden oder entscheidenden Gremiums einer im Impfbereich tätigen Firma? (wenn ja, bei welcher Firma, in welchem Gremium, zu welchem Thema, entgeltlich oder unentgeltlich?)		
4	Erzielen Sie durch Tätigkeiten mit thematischem Bezug zur STIKO außerhalb Ihres Hauptberufes sonstige Einnahmen? Wenn ja, welcher Art sind diese Tätigkeiten?		
5	Sind Sie oder der o.g. Personenkreis Inhaber von Patenten, Lizenzen oder ähnlichen Rechten, auf deren Wert oder Ertrag Empfehlungen der STIKO mittelbar Einfluss haben können (auch indirekt infolge von Auswirkungen der Stellungnahmen auf den Absatz betroffener Impfstoffe?)		
6	Haben Sie – durch direkte Beauftragung durch ein pharmazeutisches Unternehmen oder indirekt, z.B. im Wege der Drittmittel-Finanzierung - Forschung bzw. Studien durchgeführt oder führen Sie diese durch? Wenn ja, welche? (konkrete Angaben zur Art Ihrer Arbeit und zum Drittmittelgeber)		
7	Haben Sie wissenschaftliche Arbeiten zur Verwendung in einem Zulassungsverfahren von pharmazeutischen Unternehmen erstellt oder sind Sie persönlich im Zusammenhang mit solchen nationalen oder internationalen Zulassungsverfahren aufgetreten/ tätig geworden? (wenn ja, für welche Firma, in welchem Zulassungsverfahren, mit welcher Art von Beitrag? Entgeltlich oder unentgeltlich?)		
8	Sind Sie bzw. Ihre Familie/ Angehörige/ Lebenspartner finanziell, als Eigentümer oder Gesellschafter oder durch erhebliche Anteile (keine Kleinaktionärs- oder Fonds-Anteile) an pharmazeutischen Unernehmen oder Unternehmen im Bereich der Forschung- und Entwicklung von Impfstoffen beteiligt? Wenn ja, in welcher Art? (welches Unternehmen, welche Produktpalette-Sparte, welche Art des finanziellen Engagements?)		

Anlage 2

Persönliche Erklärung

a) zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie b) zur Verschwiegenheit

Den beigefügten Aufklärungstext über die „Grundsätze zum Vorgehen bei Befangenheit oder möglicher Befangenheit" (hier Anlage zur persönlichen Erklärung) und die Texte der für mich als Mitglied der Kommission maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der Vorschriften über die Verschwiegenheit) (Anlage 3) habe ich gelesen.

Ich erkenne die daraus resultierenden persönlichen Pflichten durch meine Unterschrift an.

Ich versichere,

-sobald Interessenkonflikte oder sonstige Umstände, die Zweifel an meiner Unbefangenheit entstehen lassen könnten, zu einzelnen Tagesordnungspunkte oder auch darüber hinaus vorliegen, frühzeitig den Vorsitzenden der Kommission (im Falle des Vorsitzenden: den Leiter des Robert Koch-Instituts) konkret darauf hinzuweisen, damit dies rechtzeitig bei der Übertragung von Aufgaben an unbefangene Kommissionsmitglieder berücksichtigt werden kann.

-Verschwiegenheit über die Arbeit der Kommission zu bewahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung einer öffentlichen Funktion wie der eines STIKO-Mitgliedes nur möglich ist, wenn Sie sich zu wahrheitsgemäßen Auskünften zu den o.g. Angaben verpflichten. Verfahrensgrundsätze können es erforderlich machen, diese Tatsachen offen zu legen. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie dies an und verpflichten sich zur Mitteilung entsprechender Umstände. Sollten Sie sich zur Geheimhaltung derartiger Engagements verpflichtet haben, ist dies deshalb mit der Ausübung der Funktion eines STIKO-Mitgliedes unvereinbar.

________________ Datum

____________________________ Unterschrift des Kommissionsmitgliedes

Corona-Politik: Wir brauchen juristische Aufarbeitung statt kollektiver Verdrängung

Zuerst steht die juristische Untersuchung, dann die politische Aufarbeitung. Eine Replik auf den Spiegel-Artikel von Strafrechtler Fischer, der eine „unangenehme Neigung zur Aufarbeitung" sieht.

von Sebastian Lucenti, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Ersterscheinung des Artikels bei der BERLINER ZEITUNG (online) am 10. Okt. 2024 unter Creativ-Commons-Lizenz

Mitte August veröffentlichte das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL eine Kolumne des ehemaligen Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, Thomas Fischer. Hierbei handelt es sich fraglos um einen der bedeutendsten Strafrechtler unserer Zeit, dessen vielgestaltige Biografie, herausragende juristische Karriere und maßgebliche Prägung der strafrechtlichen Jurisprudenz über Jahrzehnte hinweg größten Respekt abverlangen.

Nicht nur das Bundesverfassungsgericht, sondern auch der Strafrechtssenat des BGH haben in ihren Entscheidungen immer wieder deutlich gemacht, welche Verantwortung den Strafgerichten bei der sorgfältigen und unabhängigen Wahrheitsermittlung durch rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Beweisaufnahmen nach Paragraf 244 II StPO zukommt.[1,2]

Umso unverständlicher erscheint die in der vorgenannten Spiegel-Kolumne begründete Position zur mangelnden Notwendigkeit einer – schon gar nicht juristischen – Aufarbeitung der Corona-Krise.

Mit seinem Beitrag erwidert Fischer auf die FAZ-Artikel *„Wir müssen die Corona-Jahre endlich aufarbeiten"* vom 7. August (Autorinnen: Svenja Flaßpöhler, Prof. Dr. Hoven, Prof. Dr. Dr. Rostalski und die ehrenamtliche Richterin des Verfassungsgerichtshofs Brandenburg Dr. Finck/Künstlername Juli Zeh) und *„Wir leben in den Gräben der Pandemie"* vom 14. August (Autorin: Rostalski), die auf Grundlage der Erkenntnisse der freigeklagten und geleakten RKI-Protokolle eine umfassende Aufarbeitung der Corona-Krise fordern.

Herr Fischer bemüht die überlasteten deutschen Intensivstationen und die manipulative Sensationsberichterstattung der *„Leichen-Lkws von Bergamo"*, um dann in folgendes Fazit zu münden (Hervorhebungen durch den Autor):

> *„Insofern, so leid es mir tut, meine Meinung hat sich in den vergangenen vier Jahren nicht geändert. Fehler passieren; shit happens."*

Damit ist nach Auffassung des Autors der Spiegel-Kolumne die leidige „Causa Corona" vom Tisch. Ähnlich sieht man es offenbar auch im September 2024 bei Zeit Online.

Kurz gesagt: Liebe Spiegel- und Zeit-Leserschaft, gehen Sie bitte weiter, hier gibt es nichts zu sehen.

Fiktives Fallbeispiel zur juristischen Aufarbeitung der Corona-Krise

Der Autor dieses Gastbeitrags hat zu Art, Umfang und Zeitpunkten relevanten Tatsachenwissens vor und nach den Veröffentlichungen der RKI-Protokolle publiziert sowie daraus folgende rechtliche Bewertungen vorgenommen, die für ein fakteninteressiertes Publikum von Interesse sein können.

Eine neue Perspektive auf die Jahre 2020 ff. und die Spiegel-Kolumne vom 16. August vermag dem Publikum – gehöre es der Spiegel- und Zeit-Leserschaft an oder nicht – vielleicht auch das nachfolgende fiktive Fallbeispiel eröffnen:

Nach Auffassung der Bundesregierung herrscht eine Wohnraumknappheit von nationaler Tragweite. Für eine sorgfältige Ermittlung des aktuellen Wohnbedarfs, der bestehenden Wohnkapazitäten und Anwendung von evidenzbasierten Lösungskonzepten fehle angesichts der offenkundigen Notlage allerdings die Zeit.

Es müssten daher in zwölf Monaten 1000 neue Hochhäuser errichtet werden. Hierzu beauftragt die Bundesregierung die Firma BMG als zentral verantwortlichen Generalunternehmer und ermächtigt sie zur Einschaltung von Nachunternehmern.

Damit das historische Bauvorhaben in Rekordzeit gelingt, schlägt die beauftragte Firma BMG vor, einen brandneuen, experimentellen Spezialbeton der Firma B-Tec unter Verwendung eines revolutionär geringen Stahlanteils nach Berechnung der medial und in Fachkreisen gefeierten Statikbüros 123 einzubauen.

Das neue bautechnische Verfahren wird von dem zuständigen Prüfinstitut in einem radikal verkürzten, „zeitkomprimierten" technischen Zulassungsverfahren geprüft, für sicher befunden und zur Anwendung unter der Auflage freigegeben, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde PEI die Baumaßnahme engmaschig überwacht.

Die Bundesregierung verkündet zusammen mit der Firma BMG und euphorisch gefeiert von den öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten (ÖRR) sowie den übrigen Qualitätsmedien das nahende Ende der Wohnungsnot.

Nach wenigen Wochen zeigen sich auf den Baustellen die ersten Risse in Wänden und Decken. Die Situation wird in einem vertraulichen Krisenstab zwischen Bundesregierung, den mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten RKI-Architekten und der Firma BMG erörtert und protokolliert.



Alles vergeben und vergessen, denn „Shit happens“ und es war ja „gut gemeint“? Nehmen wir einmal an, die Bundesregierung würde aufgrund eines absoluten Wohnungsnotstands eine Firma mit einem Großprojekt zum Bau von Hochhäusern starten, bei denen ungetestete neue Materialien zum Einsatz kommen. Nehmen wir weiter an, es kommt dadurch zu zahlreichen Todesfällen und schweren Verletzungen. Wenn wir das im Bausektor den Verantwortlichen nicht durchgehen lassen würden, warum dann bei experimentellen „Impfungen“?

Man entscheidet, trotz kontroverser Diskussion an dem Verfahren festzuhalten, um den Fortschritt der Großbaumaßnahme nicht zu gefährden. Sichtbare Risse sollen umgehend „blickdicht optimiert“ bzw. verspachtelt werden.

Das PEI erhält kontinuierlich weitere Rissmeldungen von vielen Baustellen, kann sie jedoch aufgrund geringer Personalstärke nur stichprobenartig überprüfen, schreitet aber nicht ein, um Unruhe in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Kritische Stimmen von Bausachverständigen, Statikern und Architekturbüros, die auf die Rissbildungen diverser Gebäude aufmerksam machen, werden nicht beachtet.

Proteste in den sozialen Medien werden von den Baubeteiligten und dem ÖRR als verantwortungslose Panikmache von „Pseudoexperten“, „Notlagenleugnern“ sowie „unsolidarisch“ diffamiert und verunglimpft.

Versuche von Bürgern, die Baumaßnahme mithilfe gerichtlicher Eilverfahren zu stoppen, scheitern. Die Gerichte erklären, die RKI-Architekten und das PEI verfügten über eine einzigartige Fachkompetenz. Jede mögliche Kritik an den Erkenntnissen dieser Experten sei in deren Expertise bereits mitgedacht und verarbeitet.

Alle notwendigen statischen Berechnungen seien valide und die geäußerten Bedenken drohender Bauwerkszusammenbrüche beruhten auf vernachlässigbaren Mess-Ungenauigkeiten der Kritiker. Außerdem bestehe eine nationale Wohnungsnotlage, die einen ungestörten Baufortschritt erfordere.

Kurz nach der gefeierten Errichtung und dem medial begleiteten Bezug kommt es bei einer Reihe von Häusern zu Gebäudeeinstürzen und dadurch zu Todesfällen und schwer verletzten Personen.

Die Regierung, die RKI-Architekten und das PEI lassen die betroffenen Baustellen umgehend mit Sichtschutzzäunen absperren und verweigern die Herausgabe der Projektunterlagen und nähere Auskünfte.

Eine Obduktion der aus den Trümmern geborgenen Personen erfolgt zunächst nicht, da die Todesursache nach dem Stand der Wissenschaft unklar sei.

Ungeachtet dessen werden die übrigen Hochhäuser nicht geräumt. Die Entscheidungsträger aller Baubeteiligten erhalten das Bundesverdienstkreuz am Bande für ihre Verdienste um die Beendigung der nationalen Wohnungsnotlage.

Wenige Jahre später gelingt es Hinterbliebenen, die zunächst teilgeschwärzten und später vollständig entschwärzten Baubesprechungsprotokolle, die statischen Berechnungen und die Zulassungsunterlagen aller errichteten Hochhäuser freizuklagen.

Es wird erkennbar, dass der Spezialbeton und die Tragwerksplanung technisch nicht in der Lage waren, die vorhersehbaren Lasten dauerhaft und schadensfrei bei den geplanten Gebäuden aufzunehmen. Die Standsicherheit auch der übrigen Gebäude ist unklar.

Eingeschaltet wird ein angesehener BGH-Richter a.D., der seine Bewertung des Vorgangs in einem Bericht abgeben soll, bevor die Staatsanwaltschaft über die Ein-

leitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

Sodann erklärt dieser im Fazit seines Abschlussberichts: Es tue ihm leid, aber „shit happens“. Damit sei die Sache erledigt.

Juristische Aufarbeitung der Corona-Krise bleibt unerlässlich

„Shit happens“? Ist das Ihr Ernst? Nein, Herr Prof. Dr. Fischer, hier verdrängen zu wollen, ist – um, mit Verlaub, die von Ihnen gewählte Tonspur aufzugreifen – schlicht „bullshit“!

Verantwortungsloses Tun und Unterlassen – vor allem unter juristischen Aspekten – aufklären zu wollen, ist keine unangenehme Neigung, sondern die für einen Rechtsstaat angemessene Reaktion. Und weil wir nicht nur in einem Rechtsstaat, sondern namentlich in einem demokratischen Rechtsstaat leben, hat auch das Verhalten politischer und behördlicher Entscheidungsträger sowie wissenschaftlicher Berater im Nachhinein akribisch evaluiert zu werden.

Denn nur so lassen sich hier künftige Fehler gleicher Art vermeiden. Dass die Justiz angesichts der entschwärzten RKI-Protokolle eine neue Perspektive auf die „Entscheidungen unter Unsicherheiten“ zu gewinnen vermag und bereit für eine juristische Aufarbeitung ist, zeigen die intensive Beweisaufnahme und der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 3. September 2024.

Die rechtlichen Folgen dieser für die übrige Justiz öffentlichen Entzauberung amtlicher Auskünfte des RKI – und damit auch des PEI und der STIKO – sind erheblich.

Anders als derzeit in öffentlich-rechtlichen Medien erörtert, steht am Anfang daher nicht eine politische Aufarbeitung, sondern vielmehr eine umfassende juristische Untersuchung der Corona-Politik.

Eine Untersuchung der Ursachen einer Krise, deren massiv schädliche Folgen für die Bevölkerung nicht das Resultat eines „unabwendbaren Naturereignisses“, sondern vielmehr die kausale Folge einer Vielzahl von menschlichen Entscheidungen war.

Diese ergibt auch perspektivisch nur Sinn, wenn die Fehlerfreiheit und Verantwortungsflucht der Verantwortungsträger nicht bereits als Bedingung der Untersuchung feststehen.

Denn es geht nicht um Handlungen und Unterlassungen „des Staates“ als anonymes Wesen, sondern um konkrete Personen, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen schwerwiegende – jedoch bei Anwendung rationaler Methodik und naheliegender Überlegungen vermeidbare – gesundheitliche Schäden, gigantische volkswirtschaftliche und nachhaltige soziale Schäden in nahezu allen Lebensbereichen angerichtet haben.

Insbesondere die durch die Corona-Politik geschädigten heranwachsenden Kinder und Jugendlichen der Jahre 2020 bis 2023 werden sehr bald kritische Fragen an Staat und Gesellschaft richten und Antworten mit Substanz verlangen.

Dieser Verantwortung wird mit dem Versuch kollektiver gesellschaftlicher Verdrängung nicht zu entgehen sein.

Fußnoten:

1 *BVerfG, Urteil v. 19.03. 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013 (1058) / Rn. 65 ff.*

2 *BGH, Urteil v. 30.10.1986 - 4 StR 499/86, NStZ 1987, 127; BGH Beschl. v. 13.7.2016 – 2 StR 116/16, BeckRS 2016, 16081; BGH, Urteil vom 29.05.1991 - 2 StR 68/91, NStZ 1991, 448.*

Freispruch für griechischen Militärarzt nach Verweigerung der Covid-Impfung!

Ein griechischer Militärarzt wird nach der Weigerung, sich gegen Covid zu impfen und die Soldaten gegen Covid zu impfen, von einem Militärgericht in Athen freigesprochen, nachdem er deswegen im Jahr 2021 vom Militär suspendiert und seine Existenz zerstört wurde. Nachfolgend ein Artikel dazu von Georgios K. Trampoulis, Theologe vom 4. Oktober 2024, veröffentlicht auf www.beatebahner.de.

Bitte beachten Sie, dass die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vorliegen. Es handelt sich hier lediglich um die Kommentierung der Strafvorwürfe und des Prozesses vor dem Militärgericht in Athen durch Herrn Trampoulis. Sobald die Urteilsgründe vorliegen, werden auch diese veröffentlicht!

Geschrieben von Herrn Georgios K. Trampoulis, Theologe

Das Urteil ist unwiderruflich und ist ein Schlag ins Gesicht. Es formuliert eine grundsätzliche Rechtsprechung, die in jeder ähnlichen Situation verwendet werden kann und alle Pseudowissenschaftler sowie ihre moralischen Urheber in große Schwierigkeiten bringen wird.

Zwei Jahre nach dem Ende der Coronavirus-Pandemie bestätigt sich, gemäß den Daten der Gesundheitsbehörden der USA und europäischer Länder, dass die COVID-Impfstoffe weder die Erkrankung noch die Übertragung verhinderten und dass die Geimpften zu dieser Zeit sogar leichter erkrankten und das Virus übertrugen als die Ungeimpften. Zudem wurde festgestellt, dass in der Pandemiezeit die Sterberaten parallel zur Impfstoffverabreichung anstiegen. So wiesen in dieser Zeit

Regionen mit hohen Impfquoten eine deutlich höhere Sterblichkeit und COVID-assoziierte Todesfälle auf, als Regionen, in denen die Ungeimpften überwogen. Gleichzeitig wurde beobachtet, dass die staatlichen und gesundheitlichen Behörden weltweit, sowie in unserem Land, die Gesellschaften nicht über die Ursachen der anhaltenden und plötzlichen Todesfälle informierten, die Personen jeden Alters betrafen, von Säuglingen im Alter von wenigen Monaten bis zu Erwachsenen, um die sechzig Jahre.

Diese Todesfälle haben ein solches Ausmaß erreicht, dass das Gefühl, dass in letzter Zeit eine Art Epidemie plötzlicher und unerklärlicher Todesfälle global ansteigt, durch statistische Daten gestützt wird.

Das Besorgniserregendste, das während der Coronavirus-Pandemie beobachtet wurde, war, dass die Mehrheit der Menschen die Fähigkeit verloren hatte, selbst die grundlegendsten Dinge des menschlichen Lebens zu verstehen. In einem solchen Maße, dass sie freiwillig zur sozialen und wirtschaftlichen Zerstörung nicht nur ihres eigenen Lebens, sondern auch das ihrer Kinder beitrugen.

Es wurde festgestellt, dass die Mehrheit der Menschen, die unter dem Gefühl ständiger Terrorisierung litten, nicht einmal in der Lage war, zu denken oder das Wahre vom Falschen zu unterscheiden.

Ein Angstterror, der von den Regierungen durch die Massenmedien geschürt wurde und zu einer massiven sozialen und psychologischen Manipulation und Kontrolle der globalen Gemeinschaft führte, sodass die Menschen überzeugt waren, sie müssten mit einer Maske im Gesicht herumlaufen, um sich vor einem Grippevirus zu schützen.

Die Fragen, die sich stellen, sind: Warum verlangt heute, nachdem sich herausgestellt und bestätigt hat, dass es sich um einen großen Betrug handelte, niemand nach einer Untersuchung oder der Schaffung eines unabhängigen Ausschusses, der die Rolle der Weltgesundheitsorganisation in dieser Zeit untersuchen sollte?

Was war das Ziel dieses gesamten Betrugs? Warum werden keine Verantwortlichkeiten für die verheerenden Folgen, die diese angebliche Pandemie nicht nur im Gesundheitsbereich, sondern auch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich hatte, gefordert? Welche Rolle spielten die Pharmakonzerne? Warum gab es keine Information für Bürger über die Vereinbarungen, die die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, mit den Pharmaunternehmen über die Bereitstellung von COVID-19-Impfstoffen während der Pandemie unterzeichnete?

Und warum wird die systematische Zensur aller abweichenden Meinungen, die von den Medien durchgesetzt wurde, nicht verurteilt? Warum werden die Urheber dieses Experiments nicht offenbart?

Der Militärarzt weigerte sich, sich impfen zu lassen und wurde verfolgt.

Trotz all der Manipulation, des (Angst)Terrors und der repressiven staatlichen Maßnahmen, die während der Coronavirus-Pandemie verhängt wurden, gab es viele Menschen, die Widerstand leisteten, darunter Gesundheitsmitarbeiter wie der Militärarzt und Offizier Panagiotis Karanagnostis.

Der Arzt Panagiotis Karanagnostis, der 18 Jahre im Dienst war, wurde 2021 wegen seiner Weigerung, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen, in den Ruhestand versetzt.

Der Fall wurde anschließend vor das Militärgericht gebracht, wo der Militärarzt vom Staatsanwalt des Militärgerichts in Athen wegen Verbreitung falscher Nachrichten angeklagt wurde, weil er als Wissenschaftler gewagt hatte, seine Meinung über die experimentellen Impfstoffe und die Coronavirus-Pandemie zu äußern.

Seine Meinung, die selbstverständlich im Einklang mit dem Hippokratischen Eid und dem, was die medizinische Ethik vorschreibt, lag, widersprach jedoch der von der Regierung und den Ärzten, die sich hinter sie stellten, propagierten Meinung.

Nämlich, dass die Impfstoffe für junge und gesunde Menschen nicht geeignet seien, dass sie ernsthafte Nebenwirkungen hätten und dass die Sterberaten durch das Coronavirus nicht anderer (saisonaler) Vireninfektionen hinausgingen.

In der vergangenen Woche wurde der Fall in einem langwierigen Verfahren verhandelt, und das Dreiköpfige Militärgericht sprach, nach einem bemerkenswerten Verfahrensverlauf, den Militärarzt einstimmig frei. Ein Urteil, das, wie betont werden muss, unwiderruflich ist und einen Schlag ins Gesicht für alle Pseudowissenschaftler und ihrer käuflichen Ärzte darstellt, deren einzige „wissenschaftliche" Kompetenz im Fehlen von Konsequenzen lag und die finanziellen Mittel der Propaganda der eigentliche Antrieb waren.

Es muss betont werden, dass die Entscheidung eine Rechtssituation schafft, die in jeder ähnlichen Situation verwendet werden kann und mit Sicherheit alle Pseudowissenschaftler und ihre moralischen Urheber in große Schwierigkeiten bringen wird.

Wie auch der Anwalt des Arztes Karanagnostis, der Strafrechtler Ioannis Zografos, betonte, ist das Urteil sehr bedeutend, da es von einem Militärgericht gefällt wurde, das für die Strenge seiner Entscheidungen bekannt ist.

Wir sollten anmerken, dass die Zivilgerichte im Vergleich dazu, völlig unterwürfig, die mutmaßliche Verfassungsmäßigkeit sowohl der Impfstoffe als auch die Verpflichtung der über 60-Jährigen sie einzunehmen als auch bei Weigerung eine jährliche Geldstrafe von 1800 Euro bestätigt haben.

Herr Panagiotis Karanagnostis wurde 2021, als der Fall des Coronavirus auf dem Höhepunkt war, suspendiert, weil er sich geweigert hatte, sich impfen zu lassen, was zur Folge hatte, dass er sein Gehalt und seinen Status verlor und beschimpft wurde.

Doch heute, mit seiner Rehabilitation, zeigt der junge Arzt jedem von uns, dass wir kämpfen müssen, um die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Vernunft durchzusetzen, wie er selbst erklärte. Die

Bedeutung des Falls liegt darin, dass das Militärgericht mit seinem Freispruch auch bestätigte, dass die COVID-Impfstoffe

– die Erkrankung nicht verhindern konnten,
– die Übertragung durch Geimpfte nicht verhindern konnten,
– nicht verhindern konnten, dass erkrankte Geimpfte das Virus leichter als Ungeimpften übertragen konnten, da sie sich im Gegensatz zu diesen frei bewegen durften.

Mit diesem historischen Urteil bestätigte das Gericht, dass die COVID-Impfstoffe Schäden verursachten, dass sie Nebenwirkungen hatten und dass sie die Erkrankung nicht verhinderten. Der Arzt betonte nach dem Ende des Prozesses, dass die Pandemie der Beginn eines Plans war und nicht das Ende, da bereits die Ausgabe von Impfbescheinigungen vorangetrieben wurde, deren Verwendung wir nicht kennen.

Er wies zudem darauf hin, dass sich heute die Verschwörung globaler Zentren (Eliten) gegen die Menschheit mit der Durchsetzung der „woken" Agenda bestätigte.

Er bestätigte diese Verschwörung, indem er die Frage stellte, wie viele vor zehn Jahren gedacht hätten, dass eine Minderheit das Narrativ durchsetzen könnte, dass Homosexualität absolut normal sei und dass die Mehrheit gezwungen sein wird zu rechtfertigen, dass heterosexuelle Beziehungen normal seien?

Zudem wurde von dem Militärarzt Panagiotis Karanagnostis betont, dass mit diesem Prozess ein Versuch unternommen wurde, menschlich und normal zu bleiben und dass wir stabil zu unseren Prinzipien stehen sollten und nicht blind gehorchen sollten, was einige versuchen uns aufzuzwingen, dass wir alle täglich und ununterbrochen gegen diejenigen kämpfen sollten, die die Wahrheit nicht wollen und dass heute die Wahrheit gegen eine globale Verschwörung gesiegt hat, die uns unterwerfen und zum Nichtdenken bringen möchte. Hochachtung für den Militärarzt Panagiotis Karanagnostis!

Der Artikel wurde übersetzt mit DeepL und überarbeitet von Pan Pawlakudis auf Vermittlung von Alkmini Laucke, vielen Dank! Er erschien ursprünglich auf https://www.orthodoxostypos.gr

Gericht zieht Verfassungsmäßigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Zweifel

Nach Veröffentlichung der RKI-Files und der Vernehmung von RKI-Präsident Schaade stellt das Verwaltungsgericht Osnabrück die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Robert Koch-Instituts in Frage. Die auf den Empfehlungen des Instituts beruhende Begründung für die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht sei erschüttert. Nun soll das Bundesverfassungsgericht erneut darüber befinden, ob die Impfpflicht verfassungsgemäß war. Der Ärzteverein ÄFI, der seinerzeit als Sachverständiger in Karlsruhe gegen die Impfpflicht argumentiert hatte und dafür vom BVerfG zur fachlichen Minderheit degradiert worden war, begrüßt die Entscheidung.

Pressemitteilung der Ärztinnen und Ärzte für individuelle Impfentscheidung (ÄFI) vom 19. Sept. 2024, www.individuelle-impfentscheidung.de

Begründet wurde die einrichtungs- und unternehmensbezogene Impfpflicht, die für den Gesundheitsbereich und die Bundeswehr galt, seinerzeit v. a. mit dem Schutz vulnerabler Personen vor einer Ansteckung durch ungeimpftes Personal.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück befand am 3. September 2024, dass diese auf den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) beruhende Einschätzung durch die veröffentlichten Protokolle des Corona-Krisenstabs beim RKI (RKI-Files) und die Zeugenvernehmung von RKI-Präsident Prof. Dr. Lars Schaade erschüttert werde.

Geklagt hatte eine Pflegehelferin gegen ein vom Landkreis Osnabrück 2022 mangels Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises ausgesprochenes Betretungs- und Tätigkeitsverbot. Das Gericht setzte dieses Verbot nun aus, die Entscheidung ist nicht anfechtbar (AZ: 3 A 224/22).

Darüber hinaus wird das Gericht das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorlegen, um die Frage zu klären, ob § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG, in der Fassung vom 18. März 2022) mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und mit dem Recht auf Berufsfreiheit (Art 12 Abs. 1 GG) vereinbar gewesen ist.

Gericht: Unabhängige Entscheidung hat es nicht gegeben

Laut der Kammer ist dies nicht der Fall gewesen, denn durch die nun erstmals einem Gericht vorliegenden unzensierten RKI-Krisenstabsprotokolle und die Zeugenvernehmung des RKI-Präsidenten sei die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung infrage zu stellen. Dies betreffe auch den Beschluss des BVerfG vom 27. April 2022, das die Verfassungsmäßigkeit von § 20a IfSG festgestellt hatte.

Das IfSG bestimmt das RKI als „nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung

und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Dies schließt die Entwicklung und Durchführung epidemiologischer und laborgestützter Analysen sowie Forschung zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten ein." Die RKI-Files haben inzwischen gezeigt, dass die Behörde wusste, dass die Impfung keinen ausreichenden Fremdschutz vor Ansteckung bietet.

Das RKI hätte also das Bundesgesundheitsministerium über diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse informieren müssen. Dass dies nicht geschehen sei, dürfe, so das Gericht laut der Prozessbeobachterin Dr. Franziska Meyer-Hesselbarth, Rechtsanwältin und ehemalige Richterin, aber nicht zu Lasten der Bevölkerung gehen. Vielmehr sei der Gesetzgeber seiner Beobachtungspflicht nicht nachgekommen:

Er habe es versäumt, sich in engem fachlichen Austausch mit dem RKI über den fortschreitenden Stand der Forschung zum Corona-Virus zu informieren und gegebenenfalls die Impfpflicht zu überprüfen.

Corona-Risikoeinschätzung nach politischen Weisungen

Laut Meyer-Hesselbarth räumte RKI-Chef Schaade *„mehrmals deutlich und unumwunden ein, dass das RKI politischen Weisungen und Wünschen entsprochen habe."*

Dies betraf offenbar auch die Risikoeinschätzung des RKI zur Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus, auf die sich zahlreiche Gerichte in ihrer Urteilsfindung berufen haben.

Insbesondere die Hochstufung der Risikobewertung Mitte März 2020 legte den Grundstein für die Lockdown-Maßnahmen und in der Folge für viele Gerichtsentscheidungen zu Klagen von Betroffenen.

Die Risikoeinschätzung des RKI habe laut Schaade zum „Management-Bereich" gehört, *„mit anderen Worten: zum Bereich der nicht wissenschaftlichen Arbeit des RKI, der einer politischen Einflussnahme unterworfen war. Dies war der Moment, in dem fast alle Zuhörer im Saal einmal tief Luft holen mussten, weil sie ihren Ohren nicht trauten.*

Aber doch: Lars Schaade hatte gerade eben mit wenigen Worten die Grundlage der Gerichte zur Rechtfertigung der tiefgreifenden Pandemie-Einschränkungen zum Einsturz gebracht."

Das Osnabrücker Gericht, so Meyer-Hesselbarth, sei davon überzeugt, dass § 20a IfSG spätestens am 7. November 2022 verfassungswidrig gewesen sei.

Nun hat das BVerfG darüber zu entscheiden, ob das Auslaufenlassen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum Jahresende 2022 gegen die Grundrechte der Beschäftigten im Gesundheits- und Pflegebereich verstieß.

Auch die Soldaten der Bundeswehr werden gespannt nach Karlsruhe blicken, schließlich wurde ihnen das Ende der Duldungspflicht für die Corona-Impfung erst Mitte 2024 in Aussicht gestellt.

Verfassungsrechtler: Jeder Richter wusste, dass das RKI nicht unabhängig ist

Zur Rolle des RKI für die Gerichte in Deutschland hatte sich zuvor bereits der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler gegenüber den Nachdenkseiten geäußert:

„Natürlich wusste jeder Richter, dass das RKI keine unabhängige Forschungsinstitution ist. Es ist eine Bundesbehörde, die in die Behördenhierarchie eingebunden und gegenüber dem Gesundheitsminister weisungsgebunden ist. Das RKI darf nichts tun, was ihm der Minister verbietet.
Trotzdem haben die Gerichte das RKI als entscheidende und oft einzige Informationsquelle genutzt. Obwohl es qualifizierte und renommierte Kritiker gab, haben sie ihre Urteile im Zweifel, nicht selten sogar ausschließlich, auf die Informationen des RKI gestützt. Man hätte schon damals wissen müssen, dass dies ein Fehler ist."

Der Oldenburger Verfassungsrechtler hatte im Auftrag und mit Expertise der Ärztinnen und Ärzte für individuelle Impfentscheidung e. V. (ÄFI) im Frühjahr 2022 ein Rechtsgutachten zur Beurteilung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erstellt.

Sein Fazit damals: Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist verfassungswidrig. In dem Verfahren vor dem BVerfG war ÄFI als sachkundiger Dritter geladen und hatte als einzige Expertengruppe auf den fehlenden Fremdschutz der Corona-Impfung verwiesen.

Das Gericht jedoch stufte dies als Meinung einer fachwissenschaftlichen Minderheit ein und wies letztlich die Klagen gegen die Impfpflicht mit dem Argument des Fremdschutzes ab.

ÄFI wies als einziger auf fehlenden Fremdschutz der Corona-Impfungen hin

Das Verfassungsgericht beschrieb damals die Position von ÄFI wie folgt:

„Es müsse davon ausgegangen werden, dass schon kurze Zeit nach einer Grundimmunisierung kein relevanter Eigenschutz mehr bestehe; das eigene Ansteckungsrisiko scheine im weiteren Verlauf sogar höher zu sein als bei Ungeimpften. (...) Es sei davon auszugehen, dass die aktuellen Impfstoffe das Übertragungsrisiko gar nicht oder nur sehr gering reduzierten. Insoweit sei auch zu beachten, dass es im Zulassungsverfahren der COVID-19-Impfstoffe überhaupt nicht um den durch eine Impfung vermittelten Übertragungsschutz, sondern nur um den Schutz vor der Erkrankung gegangen sei. Es gebe keine Evidenz für eine noch im Herbst 2022 bestehende Wirksamkeit einer zum Beispiel im Frühjahr 2022 durchgeführten Impfung."

Unter Berufung auf das RKI und entgegen des ÄFI-Befundes folgte das Gericht schließlich der Annahme eines Fremdschutzes und urteilte:

„Danach erweist sich die einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht als geeignetes Mittel, um Leben und Gesundheit vulnerabler

Personen zu schützen.
Die Annahmen des Gesetzgebers zur Eignung der Nachweispflicht sind vertretbar und beruhen auf hinreichend tragfähigen Grundlagen. [...]
(b) Dabei durfte der Gesetzgeber auch annehmen, dass der Nachweis einer Impfung oder Genesung der dort Tätigen zum Schutz von Leben und Gesundheit vulnerabler Menschen beiträgt.
Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ging eine deutliche fachwissenschaftliche Mehrheit davon aus, dass sich geimpfte und genesene Personen seltener mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und auch das Virus seltener übertragen können als nicht geimpfte oder nicht genesene Personen.
Angenommen wurde auch, dass dann, wenn sich Geimpfte infizieren, sie weniger und nur für einen kürzeren Zeitraum als nicht Geimpfte infektiös sind (vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 48/2021, S. 25 f.; RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 26. November 2021) und eine COVID-19-Schutzimpfung zum Schutz Anderer beiträgt (vgl. PEI, Dossier zum Thema „Coronavirus – COVID-19-Impfstoffe"; RKI, Wöchentlicher Lagebericht vom 16. Dezember 2021, S. 26)."

Das BVerfG kam zu dem Schluss:

„Insbesondere die Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Eignungsprognose, die verfügbaren Impfstoffe würden auch gegenüber der Omikronvariante des Virus eine noch relevante Schutzwirkung entfalten, wird durch die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens nach Verabschiedung des Gesetzes ausweislich der Stellungnahmen der im hiesigen Verfahren als sachkundige Dritte angehörten Fachgesellschaften nicht erschüttert (dazu Rn. 50 ff.). Zwar vermag der Verein der Ärztinnen und Ärzte für individuelle Impfentscheidung nur einen allenfalls sehr geringen Beitrag der Impfung zur Reduzierung des Transmissionsrisikos zu erkennen. Die Übrigen sachkundigen Dritten gehen jedoch übereinstimmend von einer weiterhin bestehenden, wenn auch gegenüber den Vorvarianten reduzierten, relevanten Impfstoffwirksamkeit aus."

Selbst auf ergänzende Schriftstücke, die ÄFI beibrachte und welche die neueste Studienlage berücksichtigten, ging das Gericht nicht ein und wies die Klagen schließlich ohne mündliche Verhandlung ab.

Auch im Gesundheitsausschuss argumentierte ÄFI gegen die Impfpflicht

Durch die RKI-Protokolle ist inzwischen belegt, dass das RKI intern ähnliche Positionen wie ÄFI vertreten, diese aber nicht nach außen kommuniziert hat. Was das RKI dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt hat, ist unklar, denn die Stellungnahme ist nicht öffentlich einsehbar. Dass das RKI eine Stellungnahme abgegeben hat, wird aus der Stellungnahme Karlsruhes deutlich: „Die Bundesregierung hat mit Blick auf die fachlichen Stellungnahmen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts von einer eigenen Stellungnahme abgesehen."

Auch nach der Karlsruher Abweisung hat ÄFI auf die Aufhebung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gedrängt, so im Gesundheitsausschuss des Bundestages im Oktober 2022. Der Ärzteverein begründete ausführlich, dass die Corona-Impfungen keinen relevanten Fremdschutz und keinen nachhaltigen Eigenschutz vermitteln, stattdessen aber zu relevanten Nebenwirkungen in zahlreichen Fällen führen.

Osnabrücker Urteil weist die Richtung für die Corona-Aufarbeitung

Für ÄFI ergeben sich aus dem Osnabrücker Urteil wesentliche Aspekte für die Aufarbeitung der Corona-Krise. Der ÄFI-Vorstandssprecher Dr. med. Alexander Konietzky erklärt:

„Erstmals wurden nun die RKI-Protokolle in einem Gerichtsverfahren verwendet. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat die Abhängigkeit des RKI von der Politik deutlich herausgearbeitet. Damit wurde dem Argument von der Wissenschaftlichkeit der Corona-Maßnahmen und der Rechtsprechung für diese Maßnahmen der Boden unter den Füßen weggezogen.

Unser Verein fühlt sich damit in seiner evidenzbasierten Auffassung aus der Hochzeit der Corona-Krise bestätigt. Allerdings nützt dies denjenigen wenig, die aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ihre Arbeit und ihre Existenz verloren und vielfach allein durch die Ankündigung der Impfpflicht gravierende seelische Verletzungen davongetragen haben.

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass die Gerichte auch solche Expertisen in ihre Urteile einfließen lassen, die nicht unbedingt einer Mehrheitsmeinung entsprechen, dafür aber in ihrer wissenschaftlichen Evidenz schlüssig sind.

Als Teil einer umfassenden Corona-Aufarbeitung ist das Bundesverfassungsgericht nun gefordert, die eigene Rechtsprechung und die aller Gerichte in Sachen Corona auf die Füße zu stellen. Um das bei vielen Menschen verlorengegangene Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und in die Gewaltenteilung in unserem Land zurückzugewinnen, muss sichergestellt werden, dass sich ein solches Vorgehen nicht wiederholen kann."

Fußnoten und Links: Siehe Originalartikel auf www.individuelle-impfentscheidung.de

Warum schwieg das RKI?

Hätten viele Menschen gerettet werden können, wenn das RKI nicht geschwiegen hätte?

vom Fachautorenteam der MWGFD, veröffentlicht am 10. Okt. 2024

Viele Ärzte und Pflegekräfte von Intensivstationen erinnern sich noch immer mit Schrecken daran, wie manche „Corona“-Patienten nach mehreren Tagen milder Erkrankung scheinbar aus dem Nichts heraus eine schwere Atemnot entwickelten, die – handelte es sich doch vermeintlich um ein neues „Killervirus“ – zur Intubation und Beatmung führte. Trotz dieser Behandlung starb ein Großteil der Betroffenen den Behandlungsteams unter den Händen weg – die Lungen hatten versagt.

Dank der offengelegten Besprechungsprotokolle des RKI[1] stellt sich die drängende Frage: Könnten viele dieser Menschen noch leben, wenn das RKI seine Erkenntnisse vom 10.02.2020 veröffentlicht hätte und die „Risikobewertung“ mit einem deutlichen Warnhinweis auf eine Besonderheit des Virus sofort veröffentlicht hätte, anstatt das vom Minister im Gesundheitsausschuss besprechen zu lassen?[2]

Diese lebensrettende Erkenntnis, die eben nicht veröffentlicht wurde, findet sich unauffällig unter dem Punkt 2 des RKI-Protokolls (Erkenntnisse über den Erreger) und lautet:

> *„Deutsche Erkenntnisse: zwei der deutschen Patienten hatten Lungenentzündungen im Zuge einer sekundären Verschlechterung, typisch für SARS und Mers-CoV: beidseitige Pneumonie T-Zellen-vermittelte hyperallergische Reaktion an Tag 7-10, [....]“*

Diese harmlos klingende Passage bedeutet schlicht und ergreifend: Die Experten vom RKI hatten bereits am 10.02.2020 entscheidend wichtige Informationen, welche die oben beschriebenen dramatischen Bilder und Verläufe vermutlich großteils hätten verhindern können.

Explizit:
Eine *„sekundäre Verschlechterung“* der Erkrankung kann nach etwas über einer Woche „an Tag 7-10“ auftreten (die Südafrikaner nannten das laut Dr. Shankara Chetty daher „Tag 8 Krankheit“[3]) UND genau das sei „typisch für SARS und Mers-CoV“, also zwei schon bekannte Coronaviren, mit denen das neue Virus eng verwandt war (wie die Experten zu diesem Zeitpunkt ebenfalls wissen mussten).

Folglich war spätestens nach den ersten beiden hier im Protokoll beschriebenen Fällen klar, dass diese „Tag 7-10“ Problematik, der eigentlich lebensbedrohlichen Fälle, zu erwarten, ja sogar „typisch“ war.

Ganz entscheidend wichtig:
Der Pathomechanismus, also die eigentliche Ursache dieser Lungenentzündung – und damit die Ursache des Erstickens der Betroffenen – ist auch erwähnt, nämlich *„T-Zellen-vermittelte hyperallergische Reaktion“*.

Hätte man das sofort allen medizinischen Einrichtungen (Arztpraxen, Kliniken) mitgeteilt, dann hätte auch gleich jeder Mediziner gewusst, was das bedeutet. Nämlich nichts anderes als eine Art schwere Allergie mit Atemnot, die ja auch bei anderen Allergien auftreten und unbehandelt zum Ersticken führen kann.

Und jeder hätte sofort gewusst, wie in diesem Fall therapeutisch vorzugehen ist. Dr. Chetty in Südafrika[3] und auch Ärzte in Guatemala[4] wussten, dass man diese schweren Fälle durch die sofortige Gabe von Antihistaminika und Glucocorticoiden, also einer ganz normalen Allergietherapie, effektiv behandeln und so die schweren oder sogar tödlichen Atemprobleme verhindern konnte.

Und jeder europäische Arzt hätte das auch gewusst! Und sich in die Leitlinien[5] eingearbeitet, wo ebenfalls erwähnt wird: *„Die Zeitdauer vom Beginn der Symptome bis zur Aufnahme auf die Intensivstation beträgt ca. 10 Tage“.* Also ist auch hier ist der Zeitraum 7-10 Tage festgehalten, allerdings ohne das Wissen um den Pathomechanismus der hyperallergischen Reaktion.

Angesichts dieser extrem wichtigen Erkenntnis müssen wir uns fragen:

1. Warum musste die daraus resultierende Risikoeinstufung erst mit dem Ministerium besprochen werden, anstatt sofort überall die Warnung auszugeben: *„Achtung, dieses neue Coronavirus kann eine hyperallergische Pneumonie auslösen, die 7-10 Tage nach Beginn der Infektion schlagartig auftritt. Halten Sie genug Antihistaminika und Cortison-Präparate für Ihre Patienten bereit, und reagieren Sie in solchen Fällen schnell, damit Sie Leben retten können!“*

2. Warum wurde diese Erkenntnis nicht spätestens nach der Besprechung mit dem Ministerium für Gesundheit großflächig publiziert? Wäre hier nicht sogar seitens des Ministeriums und RKI eine Pressekonferenz das Gebot der Stunde gewesen?

Wie viele mussten sterben, weil das RKI und der Minister geschwiegen haben?

Fußnoten:

1 *RKI – COVID-19-Pandemie – Hinweise zu den COVID-19-Krisenstabsprotokollen des Robert Koch-Instituts*

2 *Unter Top 3, „Aktuelle Risikobewertung“ im Ergebnisprotokoll der AG-Sitzung „Neuartiges Coronavirus (2019nCoV)-Lage) vom 10.02.2020, siehe [1]*

3 *8th Day Protocol | Dr Shankara Chetty Healthcare*

4 *Servus-TV, „Corona, aus der Suche nach der Wahrheit, Teil 3“ (Teil 3: Corona – auf der Suche nach der Wahrheit – ServusTV On)*

5 *20200619_S1-Leitlinie_Empfehlungen-intensivmedizinische-Therapie-COVID-19.pdf (dgiin.de)*

Quelle: *mwgfd.de*

Impfkritische Gesprächskreise und Stammtische

Für viele junge Eltern ist weniger die rationale Abwägung der Argumente für oder gegen eine Impfung die größte Herausforderung, als vielmehr die drohende soziale Ausgrenzung, die oft schon beim Stellen von kritischen Fragen oder beim Ausdrücken von Zweifeln droht.

Wie die Erfahrung zeigt, wird es von vielen Eltern als sehr unterstützend empfunden, sich regelmäßig mit Gleichgesinnten zu treffen und auszutauschen. Die Redaktion des *impf-reports* hat es sich zur Aufgabe gemacht, bei dieser Vernetzung zu unterstützen. Allein das Wissen, dass man nicht allein ist und sich an Freunde wenden kann, wirkt schon enorm entlastend.

Es gibt in ganz Deutschland Elternstammtische und Gesprächskreise, bei denen sich Eltern zu unbefangener Diskussion und zu offenem Erfahrungsaustausch treffen können.

Wenn Sie keinen Elternstammtisch in Ihrer Nähe finden oder Ihnen die nächstgelegenen Stammtische nicht zusagen, können Sie auch einfach selbst einen gründen. Wir unterstützen Sie gerne!

Weitere Infos dazu unter https://www.impfkritik.de/stammtische

Deutschland

01324 Dresden; Evelyn; impfaufstand@web.de; 0176-8795 3271 * **01445** Radebeul; Frau Seliger, impfaufklaerung-radebeul@gmx.de * **01619** Zeithain; Tobias; info@stammtisch-gesundfrei.de * **01917** Kamenz; Rolf; pro-individuelle-impfentscheidung-kamenz@outlook.de * **01979** Lauchhammer; Madlen & Sarah; impfkritisch.Lh@gmx.de * **02625** Bautzen; Ivana & Henry; impfkritik@mail.ru * **02681** Wilthen; Konni und Doreen; doreen5@t-online.de * **02763** Zittau; Susanne, impfaufklaerung.oberlausitz@gmail.com * **02827** Görlitz; Daniela; wegindiefreiheit@t-online.de * **02929** Rothenburg / O. L.; Frances und Kathrin; elternstammtisch.nol@gmx.de * **02943** Weißwasser; Katrin; katrin-impfkritik-weisswasser@web.de * **03044** Cottbus; Steffi ; steffi maus.1990@web.de * **04275** Leipzig; Lydia; gesund-in-leipzig@vodafone.de; 0341-2472 5698 * **04600** Altenburg; Marlen; impfkritikabg@web.de * **04668** Grimma; Raphaela; 0177-9746 458 * **06114** Halle/Saale; Hans-Peter Bartos; 0151-4616 2624; nachrichten@bartos.info * **06295** Lutherstadt Eisleben; Sven; shensling@yahoo.de; 0179-4737 274 * **06682** Teuchern; Nancy, mjugirl@web.de * **06886** Wittenberg; Dirk; info@haus-des-handwerks.de * **07318** Saalfeld; Andrea; naturknirpse-elterntreff @web.de * **07545** Gera; Yvonne und Katy; impfi nfo-gera@gmx.de * **07819** Lemnitz; Jeannine; jeantaenz@icloud.com * **08058** Zwickau; Manuela; impfaufklaerung-zwickau@gmx.de * **08223** Falkenstein; Nicole, Jaqueline, Daniela; impfkritikvogtland@freenet.de * **09111** Chemnitz; Claudia; impfaufklaerung-chemnitz@web.de * **09366** Stollberg; Diana; natuerlichgesund@posteo.de * **09456** Annaberg-Buchholz; Nicole; natuerlichgesund-ana@posteo.de * **09496** Marienberg; Tina; impfentscheidung-marienberg@web.de * **09599** Freiberg; Sandy, Carina, Sandro; natuerlichgesund-fg@posteo.de * **09661** Rossau (Mitweida); Petra; natuerlichgesund-mw@posteo.de * **14163** Berlin, Andrea Beitz-Ostermann, info@beitz-ostermann.de * **14532** Kleinmachnow/Stahnsdorf; stammtisch-kleinmachnow@web.de * **14973** Ludwigsfelde; Angela; gesund-ohne-impfen@gmx.de * **15236** Frankfurt/Oder; Mara; impfstammtisch-ff o@gmx.de * **16303** Schwedt; Julia; impfen.nein.danke@web.de * **16356** Ahrensfelde; impfo-ahrensfelde@web.de * **16515** Oranienburg; Juliane; julestolzi88@hotmail.de * **16845** Großderschau, Katja, k.rueckstiess@gmx.de * **17033** Neubrandenburg; Anke, i_stammtisch_nb@web.de, 0176-70041000 * **17268** Uckermark; Franziska; stammtischGesundheit@gmx.de * **17268** Uckermark; Philipp; p.graebnitz@hotmail.de * **18055** Rostock; Anja; anja@hilgendorf-rostock.de * **18273** Güstrow; Anja; anja@hilgendorf-rostock.de * **18437** Stralsund; Heike Jäckel; heikeheilpraktikerin@gmail.com * **18551** Sagard/Rügen; Anja; freiraeume.ruegen@yahoo.de * **19055** Schwerin; Panja; p.platzer@homoeopathie-schwerin.de * **19273** Kaarßen; Katrin Schmecht; katrinschmecht@gmx.de * **19322** Wittenberge; Bea; stammtischwittenberge@mail.de * **20095** Hamburg, Ahrensburg; Daniela; daniela.gerlemann@t-online.de * **21502** Geesthacht; Christian; impfdiskussion.geesthacht@aol.com * **22143** Hamburg; Michaela; stammtisch@bodykonzept-hamburg.de * **22880** Wedel; mw.impfen@gmx.de * **22952** Lütjensee; Iris; immun-natur@mailbox.org * **23552** Lübeck; Gunda; granier-gesundheitsberatung@gmx.de * **23714** Kreis Ostholstein/Plön; Mareike, eltern_stammtisch@gmx.de * **23795** Bad Segeberg; Anne; impformationen.bs@gmail.com * **23936** Grevesmühlen; Martin, info@copixmedia.net * **24118** Kiel; Krissi und Thies; stammtisch.kiel@gmx.de * **24376** Kappeln; Heike; fuereinegesundekindheit@gmx.de * **24576** Bad Bramstedt; Sigrun; gesundheit-sh-mitte@protonmail.com * **24549** Nortorf; Marie; sanus-immune-ratio@posteo.de * **24594** Hohenweststedt; Claudia; stammtisch-hohenweststedt@web.de * **25335** Elmshorn; Jan; kontakt@iks-elmshorn-pinneberg.de * **25746** Heide/Kreis Dithmarschen; Martina & Bianca; impfkritik-dithmarschen@web.de * **25899** Niebüll; Nadine; post@nadine-nissen.de * **26123** Oldenburg; efi -oldenburg@gmx.de * **26419** Schortens; Sina; stammtisch-friesland@outlook.de * **26624** Südbrookmerland; Tanja & Jasmin; impfkritisch-ostfriesland@web.de * **26871** Papenburg; Sabine; efi papenburg@aol.com * **27313** Dörverden; Jessica; jessica.triepel@gmail.com * **27336** Landkreis Heidekreis; Sarina; stammtisch-heidekreis@web.de * **27404** Rhade; Uwe; rhade@levena-verbund.de * **28870** Ottersberg; Elisabeth; unvaxxed@gmail.com * **29221** Celle; Bianca; gruenesherz@protonmail.com * **29439** Lüchow-Danneberg; Corinna; gesundekinderstammtisch@gmx.de * **30159** Hannover; Tatjana; impfentscheidung-hannover@gmx.de * **30159** Hannover; Gunther Oberheide; info@impftreff -hannover.de * **30539** Hannover; Gunther Oberheide; info@impftreff -hannover.de * **30938** Burgwedel; Anna; frei.selbst.bestimmt@gmail.com * **31135** Hildesheim; Claudia und Susann; gesunde.familie.hildesheim@mail.de * **31785** Hameln; Mia; eltern.weserbergland@freenet.de * **32423** Minden Westfalen; Natalie und Matthias; stammtisch-minden@mail.ru * **32756** Detmold (Kreis Lippe); Heiner; heiner@stammtischpromensch.de * **33014** Paderborn und Bad Driburg; Bea; impfkritik.pb.hx@gmail.com * **34253** Lohfelden; Kathrin; istammtisch-lohfelden@gmx.de * **35236** Breidenbach; Sabine und Andreas; info@andreas-andersch.de * **36399** Freiensteinau; Petra; 06644-7122; petra.herchenroeder@web.de * **37115** Duderstadt; Dr. med. Carola Javid-Kistel; Dr.Carolakistel@web.de; 0171 443 6594 * **37308** Heilbad-Heiligenstadt; Mathias; eichsfeld@posteo.de * **37318** Hohengandern; Susann Schmidt; freieimpfentscheidunggoettingen@web.de * **37520** Osterode; Ines und Werner; ines@injoy-osterode.de * **38440** Wolfsburg; Peggy und Inga; impformierdich.wob@gmx.de * **39108** Magdeburg; Dietmar Fröhlich; restaurator@dietmar-froehlich.de, 0391-8380 803 * **40227** Düsseldorf; Ute; stammtisch-duesseldorf@t-online.de * **41564** Kaarst; Eva; impfstammtisch-kaarst@outlook.de * **42285** Wuppertal; Dieter; gig@go4more.de * **45329** Essen; Raquel; elternstammtisch-essen@gmx.de * **45549** Sprockhövel; Enrico Schieferdecker, efi @efi -ennepe-ruhr.de * **45657** Recklinghausen; Simone; impfkritischer-stammtisch-re@gmx.de * **46049** Oberhausen; Jennifer; stammtisch.oberhausen@gmail.com * **47051** Duisburg; Andi; gesund_in_duisburg@yahoo.com * **47804** Krefeld; Rudolf; impf-freiheit-krefeld@protonmail.com * **48231** Warendorf; Heike; heike.warendorf@gmx.de * **48529** Nordhorn; Anne; EFI-Nordhorn@t-online.de * **49074** Osnabrück; Bettina Lünswilken; efi -osnabrueck@gmx.de * **49393** Lohne; Silke; stammtisch-vechta@gmx.de * **50933** Köln; Laura; impftreff-koeln@web.de * **51643** Gummersbach; Myriam; ik-stammtisch-gm@mail.de * **52064** Aachen; Savanna; savanna.svensson@web.de * **53175** Bonn; Patrick und Katharina; salorelbenkaleb@outlook.de * **54290** Trier; Anja Zimmer;

stammtisch-trier@gmx.de * **55116** Mainz; Kassandra; monique-mainz@t-online.de * **55469** Simmern; Monique; monique-mainz@t-online.de * **56068** Koblenz; Sarah und Jenny; impfstammtisch-koblenz@web.de * **56288** Kastellaun; Michelle; michelle.wilbert@gmx.de * **58300** Wetter; Yasmin; impfstammtisch-wetter@gmx.de * **59199** Bönen; Sandra; wirimpfennicht@gmail.com * **59269** Beckum; Desirée; stammtisch-beckum@gmx.de * **59379** Ascheberg; Frauke; luenstrothfrauke@yahoo.de * **59494** Soest; Geraldine; impfstammtisch-soest@web.de * **59821** Arnsberg; Alexandra; stammtisch-arnsberg@mail.de * **60489** Frankfurt-Rödelheim; Jutta; impfschaeden@diebasis-frankfurt.de * **61267** Neu Anspach; Andrea; veranstaltungen@handfertigkeiten.de * **63165** Mühlheim am Main; Ilona, ilona.arzt@gmx.de * **63303** Dreieich; Melly; stammtisch218@web.de; 0176 3453 0878 * **63496** Bruchköbel; Fabienne; hasherrmann@gmx.de * **63897** Miltenberg; Michaela; info@impfkritischer-gesundheitsstammtisch.de * **64225** Darmstadt; Kathrin; ka-ro.privat68@web.de * **64367** Mühltal; Helmut Tischer; helmut_tischer@t-online.de * **65326** Aarbergen; Kerstin; kerstin.ottolaemmerhirt@gmail.com * **65428** Rüsselsheim; Maria; maria-thoennes@t-online.de * **65817** Eppstein; Barbara Grünig; elternstammtisch-eppstein@gmx.de * **66839** Schmelz; Ramona; schneewittchen901@gmail.com * **67547** Worms; Monique; monique-mainz@t-online.de * **67659** Kaiserslautern; Michael; stammtisch-kaiserslautern@web.de * **69121** Heidelberg; Isabell; stammtisch_hd@web.de * **69469** Weinheim; Anette; virienne@web.de * **70806** Kornwestheim; Kai; elternstammtisch_kwh@web.de * **71566** Althütte; Isabella; i.schickart@web.de * **71706** Markgröningen; Julia; impfstammtisch71706@gmx.de * **72250** Freudenstadt; Juliane; impfkritisch-fds@gmx.de * **73033** Göppingen/Esslingen; Sophia; elternstammtisch-gp-es@web.de * **73430** Aalen; Sarah; stammtisch-ostalb@web.de * **73630** Remshalden; Simone; impfstammtisch-remshalden@pm.me * **73728** Esslingen; Tamara; elternstammtisch-gp-es@web.de * **74081** Heilbronn; Oliver; meta-health@oliverutz.de * **74523** Schwäbisch Hall/Crailsheim; Selina; impfkritik.sha@gmail.com * **75236** Kämpfelbach-Bilfingen; Sigrid Bellitto; sigrid-bellitto@online.de, 07232-4093 61 * **76227** Karlsruhe; Tanja; impfkritik-karlsruhe@web.de * **76756** Bellheim; Julia; impfkritisch-suedpfalz@posteo.de * **77654** Offenburg; Claudia; stammtisch-fio@gmx.de * **77716** Haslach im Kinzigtal (Ortenaukreis); Pia; info@impfstammtischortenau.de * **78050** Villingen-Schwenningen; Daniela, ik-stammtisch-vs@gmx.de * **78224** Singen; Jennifer; neinzumimpfen@gmx.de * **78333** Stockach-Wahlwies; Johanna; ak_freie_impfentscheidung@posteo.de * **78467** Konstanz; Conni; elternstammtischkn@gmx.de * **79098** Freiburg; Lisa & Ricarda; impfkritik-freiburg@protonmail.com, www.impfkritik-freiburg.de * **79312** Emmendingen; Gerd und Leona; impfkritik-emmendingen@posteo.de * **79618** Rheinfelden; Daniela; webmaster@frimlo.org * **79674** Todtnau; Maria; FrImOWi@web.de * **79761** Waldshut-Tiengen; Kathrin; stammtisch-waldshut-tiengen@mail.de * **79807** Lottstetten; Birgitt; impff rei-gesund@web.de * **79859** Schluchsee; Roland, selbstverantwortung@t-online.de * **80637** München; Ria; information-impfen@gmx.de * **82256** Fürstenfeldbruch; Melanie; impfstammtisch-ff b@gmx.de * **82362** Weilheim i. OB; info-weilheim@web.de * **82377** Penzberg; Lilia; frei-entscheiden-penzberg@freenet.de * **82442** Saulgrub; Julia; oberland@levana-verband.de * **83022** Rosenheim; Ina; inaf82@web.de * **83620** Feldkirchen; Heike; heike@schippert.info * **84030** Ergolding/Landshut; Sonja, Tel. 08784/967891 * **84137** Vilsbiburg; Franziska mit Team; ikk-vilsbiburg@posteo.de * **84152** Mengkofen; Julia; iks-mengkofen@gmx.de * **84329** Wurmannsquick; Sonja; impff reiheit-rottalinn@web.de * **84453** Mühldorf a. Inn; Linn & Annette; ImpfFreiheitsGruppenAltoettingMuehldorf@web.de * **84503** Altötting; Melinda; ImpfFreiheitsGruppenAltoettingMuehldorf@web.de * **84562** Mettenheim; Karl; nachricht@schwaka.eu * **85051** Ingolstadt; Heinz Gärber; arzt@praxis-dr-gaerber.de * **85283** Wolnzach; Veronika, Marion; wolnzach@impfstammtisch.de * **85356** Freising; Claudia & Bettina; stammtischfreising@web.de * **85570** Markt Schwaben; Lindy; impfstammtisch-marktschwaben@posteo.de * **86150** Augsburg; Angelika Müller; efi @efi -online.de * **86633** Neuburg/Donau; Petra; petra.ottillinger@gmail.com * **86720** Nördlingen; Ivonne, Simone, Birgit, Jessica, Nadine; rieser-gespraechskreis@gmx.de * **86899** Landsberg am Lech; Rolf Kron/Levana Verbund; kontakt@levana-verbund.de * **86971** Peiting; Julia; oberland@levana-verband.de * **87435** Kempten; Birgit; impfaufklaerung-kempten@gmx.de * **87600** Kaufbeuren; Corinna; selbst-bewusst-gesund-sein@web.de * **87719** Mindelheim; Özcan; mindelheim@levana-verband.de, 0175-3802 807 * **88131** Lindau; Nicole; impfstammtisch.lindau@gmail.com * **88212** Ravensburg; Anna Katharina; contact@willkommenimleben.org * **88339** Bad Waldsee; Bianca & Tanja, impfstammtisch-bw@web.de * **88400** Biberach; Marion; impfentscheid-bc@web.de * **88662** Überlingen; Marita; info@uegig.de; 07557-7499 011 * **89073** Ulm; Daniela; win-ulm@web.de * **89312** Günzburg; Johannes und Sandra; impff reiheit-guenzburg@web.de * **89407** Dillingen; Kerstin & Miriam; impfstammtisch-dlg@protonmail.com * **89522** Heidenheim; Heiko Joos; info@efi -heidenheim.de; 07328-9249 653 * **90425** Nürnberg; Werner, info@schildkroete-ev.de * **91161** Hilpoltstein; Andrea; gesundesbewusstsein@web.de * **91217** Hersbruck; Viviane; impfkritikerstammtisch-hersbruck@gmx-topmail.de * **91278** Pottenstein; Kerstin; kerstin-wende@gmx.de * **91522** Ansbach; Florian; frei-und-gesund-ansbach@t-online.de * **91550** Dinkelsbühl; Verena; arold.verena@web.de * **91758** Treuchtlingen; Ramona; elternstammtisch.wieshof@gmail.com * **91781** Weißenburg Gunzenhausen; Katha und Kathrin; wir.sind.stark@web.de * **92224** Amberg; Oliver; frei-und-gesund@gmx.de * **92533** Wernberg-Köblitz; Marion Kammer; st-wernberg@live.de * **93049** Regensburg; Claudia; claudiabobrik@yahoo.de; 0941-9922 8728 * **93051** Regensburg; Anna; bewusster.leben2013@yahoo.de * **93128** Regenstauf; Marion; st-regenstauf@web.de * **93180** Deuerling; Chris-Marie; 09498-902 870; fami25@yahoo.com * **94065** Waldkirchen; Elisabeth; nadelfrei-waldkirchen@gmx.de * **94110** Wegscheid; Tanja; impfkritisch-wegscheid@gmx.de * **94239** Gotteszell; Michael; sommerauer@t-online.de * **94315** Straubing; Maria; diestraubinger@web.de * **95028** Hof; Johannes; info@johannesnaumann.de * **95643** Tirschenreuth; Sebastian; impfkritischer-stammtisch-tir@gmx.de * **96129** Bamberg; Tobias; impffrei-bamberg@gmx.de * **96317** Kronach; Jan; impfkritischer-stammtisch-kronach@gmx.de * **96450** Coburg; impfentscheidung-co@web.de * **97070** Würzburg; Selina; impfstammtisch-wuerzburg@web.de * **97070** Würzburg; Hanna; info@gemeinsam-fuer-impff reiheit.de * **97243** Giebelstadt; Hannah; gemeinsam-fuer-impffreiheit@posteo.de * **97318** Kitzingen; Barbara und Hans; impff rei-kitzingen@gmx.de * **97702** Münnerstadt; Katrin; ElternstammtischGesundNesKG@t-online.de * **98529** Suhl; Katja; freieimpfentscheidung.suhl@gmail.com * **98634** Hümpfershausen; Daniel & Jessica; jebilaca@gmail.com * **99842** Ruhla; Stephanie; impfkritischer.stammtischwak@posteo.de

Österreich

1030 Wien; Anny; freeandhealthy@gmx.at * **5020** Salzburg; Petra; impformation@aon.at, 0662-872 264

Schweiz

4500 Solothurn; Angela; frei-und-gesund@bluewin.ch

Luxemburg

8247 Mamer; Colette; colette.welter@gmx.net
9047 Ettelbrück; Colette; contact@aegis.lu

Niederlande

1355 Almere Havefn, Sylvia; freevaccinechoicenl@gmail.com

Die jeweils aktuelle Liste finden Sie unter https://www.impfkritik.de/stammtische

Sollte einer der Stammtische permanent nicht erreichbar sein, bitten wir um Nachricht an unseren Listen-Admin: admin.stammtische@impfkritik.de.



Bestellformular

Hans Tolzin Verlag
D-71083 Herrenberg, Widdersteinstr. 8
Fon 07032/784849-1, Fax -2
buero@tolzin-verlag.com, http://www.impf-report.de

Auswahl an lieferbaren impf-report (Print-)Ausgaben

Best.-Nr.	Bezeichnung	Preis	Anzahl	€ Summe
IRA-101	Nr. 101, IV/2013: Polio – die Jagd nach dem unsichtbaren Virus	3,00 €		
IRA-103	Nr. 103, 2. Quartal 2014: Die neue Impfempfehlung gegen Rotaviren	3,00 €		
IRA-104	Nr. 104/105, 3./4. Quartal 2014: Ebola, mit Vortrags-DVD	5,00 €		
IRA-106	Nr. 106, 1. Quartal 2015: Warum der Masern-Kaiser keine Kleider an hat	3,00 €		
IRA-108	Nr. 108, 3. Quartal 2015: Der Ebola-Impfstoff – 100 % wirksam?	3,00 €		
IRA-111	Nr. 111, 2. Quartal 2016: VAXXED: Stolpert die US-Regierung über diesen Film?	3,00 €		
IRA-112	Nr. 112, 3. Quartal 2016: Staatliche Studie: Ungeimpfte sind gesünder!	3,00 €		
IRA-114	Nr. 114, 1. Quartal 2017: Wie heilt man ein krankes Gesundheitssystem?	3,00 €		
IRA-115	Nr. 115/116, 2./3. Quartal 2017: Die Hölle für Allergiker?	5,00 €		
IRA-117	Nr. 117, 4. Quartal 2017: Herdenimmunität – Ein Märchen für dumme Schafe?	3,00 €		
IRA-120	Nr. 120, 3. Quartal 2018: HPV: STIKO erklärt alle Buben zu pot. Homosexuellen	3,00 €		
IRA-121	Nr. 121, 4. Quartal 2018: Gute Impfung, schlechte Impfung? Peter Aaby und der S…	3,00 €		
IRA-122	Nr. 122, 1. Quartal 2019: Impfen wie Mutter Natur – Serie Mikronährstoffe Teil 1	3,00 €		
IRA-124	Nr. 124/125, III+IV/2019: Die Impfpflicht kommt, Teil 2	5,00 €		
IRA-126	Nr. 126/127, I+II/2020: Die wahre Geschichte d. Coronavirus, mit Mängeln	9,90 €		
IRA-128	Nr. 128/129, III+IV/2020: Corona-Impfstoffe: Was wir wissen und was nicht"	9,90 €		
IRA-132	Nr. 132/133, III+IV/2021: Corona-Krise: Rechtsstaat am Abgrund	9,90 €		
IRA-134	Nr. 134/135, I+II/2022: Affenpocken – der impf-report Faktencheck	19,80 €		
IRA-136	Nr. 136/137, III+IV/2022: Zwei Jahre Corona-Impfung – eine Zwischenbilanz	19,80 €		
IRA-138	Nr. 138/139, I+II/2023: Warten auf den Kuss des Prinzen – das PEI im Dornrösche…	19,80 €		
IRA-140	Nr. 140/141, III+IV/2024: Top Secret – die Impfgeheimnisse deutscher Behörden	19,80 €		
IRA-142	Nr. 142, I/2024: Das Wort des Lothar Wieler ist das Wort Gottes"– absurde Rechts…	9,90 €		
IRA-143	Nr. 143, II/2024: Manipulierte PCR-Tests: Das wahre Geheimnis der mRNA-Imp…	9,90 €		
IRA-144	Nr. 144, III/2024: Mythos Affenpocken – eine medizinhistorische Analyse	9,90 €		

Reduziert – solange Vorrat reicht!

Bücher von Hans U. P. Tolzin

Best.-Nr.	Bezeichnung	Preis	Anzahl	€ Summe
FBU-285	Hans U. P. Tolzin, „Das Corona-Rätsel", ca. 250 Seiten, paperback	19,90 €		
FBU-267	Hans U. P. Tolzin, „Die Masern-Lüge", 370 Seiten, paperback	19,90 €		
FBU-105	Hans U. P. Tolzin, „Machen Tierimpfungen Sinn?", 302 Seiten, paperback	19,90 €		
FBU-101	Hans U. P. Tolzin, „Macht Impfen Sinn?", 320 Seiten, paperback	19,90 €		
FBU-091	Hans U. P. Tolzin, „Die Tetanus-Lüge", 300 Seiten, paperback	19,90 €		
FBU-094	Hans U. P. Tolzin, „Die Seuchen-Erfinder", 290 Seiten, paperback	19,90 €		
FBU-119	Müller / Tolzin: „Ebola unzensiert", 238 Seiten, gebunden, reduziert	9,90 €		

Video-DVDs + Daten-CDs

Best.-Nr.	Bezeichnung	Preis	Anzahl	€ Summe
DVD-230	13. Stuttgarter Impfsymposium 2023, div. Referenten, 8 Std. Laufzeit, reduziert	19,90 €		
DVD-170	12. Stuttgarter Impfsymposium 2017, div. Referenten, 6 Std. Laufzeit reduziert	5,00 €		
DVD-160	11. Stuttgarter Impfsymposium 2016, div. Referenten, 7 Std. Laufzeit, reduziert	5,00 €		
DVD-140	10. Stuttgarter Impfsymposium, 2014, div. Referenten, 7 Std. Laufzeit, reduziert	5,00 €		
DVD-130	9. Stuttgarter Impfsymposium 2013, div. Referenten, 10,5 Std. Laufzeit, reduziert	5,00 €		
DVD-166	„Man Made Epidemic" – Dokumentarfilm von Natalie Beer, reduziert	9,90 €		
DVD-171	„The Greater Good – Zum Wohle Aller", Dokumentarfilm, reduziert	9,90 €		
DVD-172	„VAXXED – Der Film, der nicht gesehen werden darf", reduziert	9,90 €		

impf-report Jahres-Abonnement

Jedes Abo kann bis spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Abo-Jahres gekündigt werden!

☐	Druckausgabe, inkl. Porto:	Deutschland: 40,00 € / EU: 53,00 € / Europa/Nicht-EU: 59,00 €	
☐	Email-Abo (als PDF-Datei):	Deutschland: 34,00 €, Europa 34,00 € (Schweiz: 39,00 €)	
Gewünschter Start / Ende des Abos:		Gesamt-Summe:	

Adresse	Bankverbindung
Name:	Inhaber:
Str.:	Bank, BLZ:
PLZ, Ort:	Kto.-Nr.:
Fon / Fax:	*oder* IBAN/BIC:
Email:	Beruf:

vom impf-report habe ich erfahren durch:

☐ **Ich ermächtige den ausliefernden Tolzin Verlag bis auf Widerruf, den vereinbarten Betrag bei Fälligkeit abzubuchen.**

Ort, Datum:	Unterschrift:

Alle Preise inkl. gesetzl. MwSt. / 2,50 € Versandkostenpauschale. Ab 30,- € Warenwert Versand frei Haus (innerhalb Deutschlands). Versand ins Ausland auf Anfrage.